MASTER NEGATIVE
NO. 93-81283-17

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

GEBHARDI, LUDWIG ALBRECHT

TITLE:

KURZE GESCHICHTE DES KLOSTERS ...

PLACE:

CELLE

DATE:

1857

Master Negative #

93-81283-17

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

932.043
L972

Gebhardi, Ludwig Albrecht, 1735-1802
Kurze geschichte des klosters St. Michaeli.
in Lüneburg Celle, Capaun 1857
12 + 111 p 0

Bibliography p 1-4
Ed by Ernst von Lenthe.

123690

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 10-25-93 INITIALS MDC
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

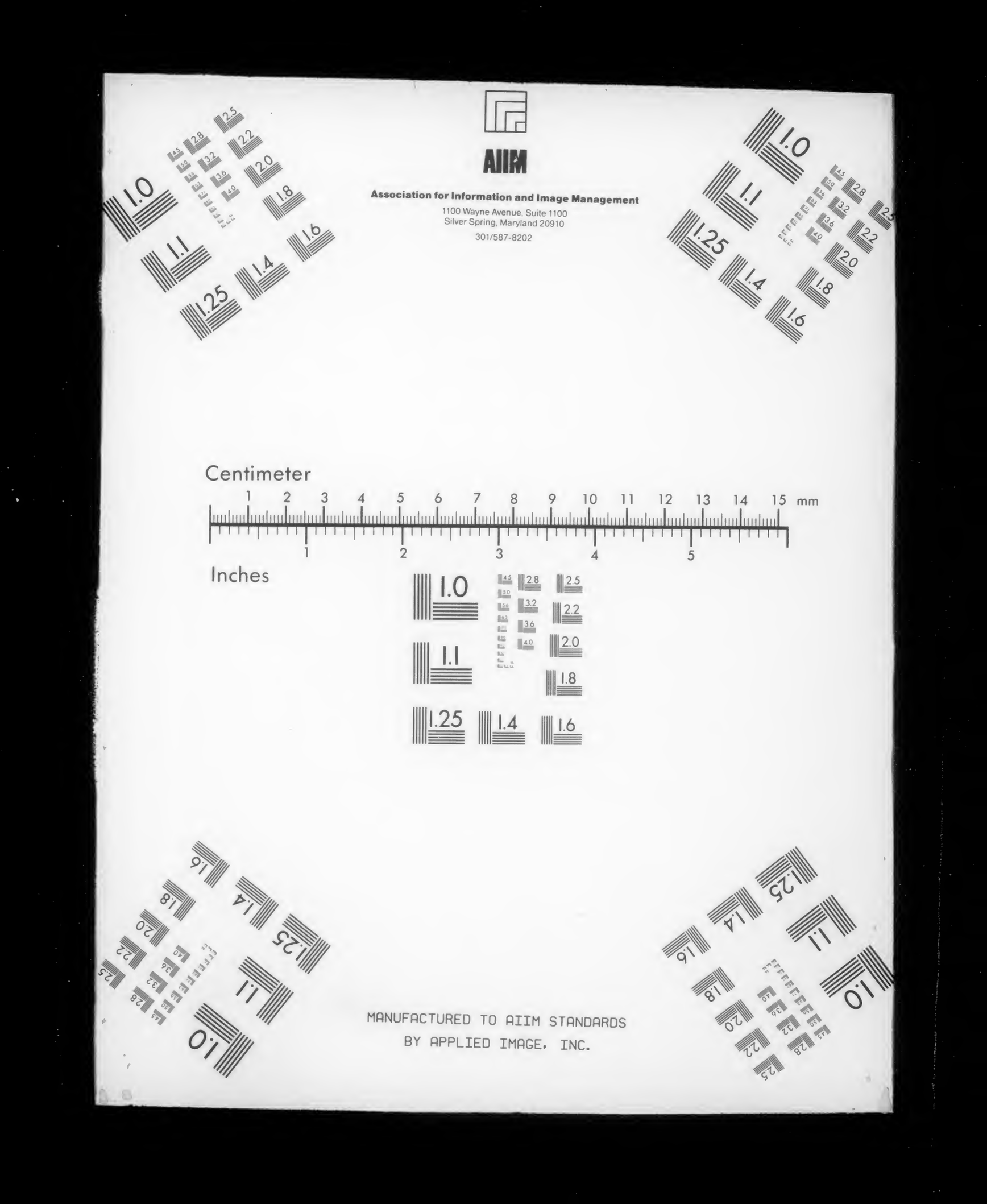
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

932.043 L972

Columbia University
in the City of New York

Library

THE

NATHANIEL CURRIER FUND

FOR THE

INCREASE OF THE LIBRARY

ESTABLISHED 1908

Kurze Geschichte

des

Klosters St. Michaelis in Lüneburg.

Von

Ludwig Albrecht Gebhardi.

Celle.
Capaun-Karlowa'sche Buchhandlung.
1857.

932.043
2972

12-14810

Druck von August Grimpe in Hannover.

7.3.21 Qu 12

Vorwort.

Der Abdruck der vorliegenden Geschichte des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, deren Herausgabe schon Wedekind (in seinen „Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters“ Bd. 1. S. 419) als wünschenswerth bezeichnet, erfolgt (zugleich mit dem des Manecke'schen topographisch-historischen Werks über das Fürstenthum Lüneburg) auf den in Gemäßheit des Vorschlags Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors von Hodenberg am 19. December v. J. gefaßten Beschluß der Stände der hiesigen Provinz. Zufolge dieses Beschlusses ist ein Theil der abgedruckten Exemplare zur unentgeltlichen Vertheilung an die Mitglieder der Landschaft, an sämmtliche Pfarren und höhere Schulen, Verwaltungs-Aemter und Magistrate, Amtsgerichte und Forst-Inspectionen der Provinz bestimmt, ein anderer Theil wird dem Buchhandel überlassen werden.

„Diese Geschichte ist“ — wie der Verfasser*) auf dem

*) Ludwig Albrecht Gebhardi war Hofrath und Professor an der Ritterakademie zu Lüneburg und wurde i. J. 1799 Königlicher Bibliothekar und Historiograph zu Hannover, gest. am 26. October 1802. Er war ein Sohn des Johann Ludwig Levin Gebhardi, 1723 Professor an der Ritterakademie zu Lüneburg, gest. als Tit. Rath am 10. November 1764. (Nach den von Sr. Excellenz dem Herrn Landschafts-Director v. Hodenberg

Manuscripte bemerkt hat — „auf Befehl des Herrn Landschafts-Directors von Marenholz 1771 im Sommer aufgesetzet und dem neu zu verfertigenden Lagerbuche des Klosters vorgesetzet worden unter der Rubrik Einleitung." Nach der im 14. Bande der Gebhardi'schen das hiesige Fürstenthum betreffenden Manuscripte S. 1 enthaltenen Inhalts-Uebersicht sollte dieselbe als „allgemeine Geschichte" die Einleitung zu einer sehr ausführlichen Klostergeschichte bilden. *)

Der gegenwärtige Abdruck ist nach einer früher dem Ober-Amtmann Wedekind zu Lüneburg gehörigen, anscheinend dem Lagerbuche des Klosters entnommenen Abschrift geschehen, nachdem

zu dem landschaftlichen Protocolle vom 18. December 1856 gemachten Mittheilungen. Siehe Verhandlungen der Stände des Fürstenthums Lüneburg während der Zeit vom 1. Juli 1856 bis dahin 1857 S. 48.)

*) Diese „Geschichte des Klosters St. Michael in Lüneburg" sollte nach der angeführten Inhalts-Übersicht 13 Bücher umfassen und zwar:

I. Allgemeine Geschichte des Klosters. (Theil VI S. 13—118.)
II. Von den Stiftern und deren Nachkommen und Patronatrechten. (Th. XIV S. 1—42.)
III. Lebensgeschichte der Äbte und Landschafts-Directoren. (Th. XIV. S. 43—1024 und Th. XV S. 1—314.)
IV. Geschichte der Capitularen und Conventualen. (Th. XV S. 436—753.)
V. Innere Verfassung des Klosters.
VI. Von den Vorrechten des Klosters.
VII. Von den zum Kloster gehörigen Pfarren und geistlichen Lehnen.
VIII. Von dem St. Benedicti Hospital zu Lüneburg. (Th. IX S. 275—311.)
IX. Von weltlichen Klosterlehnen.
X. Von liegenden Gründen und Salzgüthern.
XI. Vom Gymnasio.
XII. Von der Ritterschule.
XIII. Von der Particularschule. (Th. VI S. 141—320.)

Leider hat der Verfasser von dieser Arbeit nur einzelne Theile vollenden können, welche sich in seinen hinterlassenen Manuscripten (an den in Klammer bemerkten Orten) vorfinden.

diese Abschrift vorgängig durch den Herrn Bibliothek-Secretär Dr. Böttger zu Hannover mit dem auf der Königlichen Bibliothek daselbst befindlichen Manuscripte Gebhardi's*) (Bd. VI der angef. Manuscr. S. 13—118) verglichen und danach corrigirt worden. In den mit einem eingeklammerten W. bezeichneten Noten sind mehrere Bemerkungen, welche Wedekind seiner Abschrift mit Bleistift eingeschrieben hat, mit abgedruckt. Andere von dem Herrn Dr. Böttger in den Noten hinzugefügte Anmerkungen sind durch ein eingeklammertes H. B. kenntlich gemacht. In den mit Zahlen angeführten Noten hat der Herr Dr. Böttger im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors von Hodenberg bemerkt, welche der in Bezug genommenen Urkunden in dem chronologischen Repertor zu dem für Rechnung des Letzteren bearbeiteten und registrirten Urkundenbuche des Klosters St. Michaelis aufgeführt sind.

Vor dem Manuscripte Gebhardi's finden sich einige Bemerkungen desselben zu einzelnen Stellen seiner Geschichte. Diese wurden im Jahre 1793 durch ein Schreiben des Chur-Cöllnischen Geheimen Raths Grote zu Hamburg veranlaßt, welcher dem Verfasser mehrere von einem „Freunde" entworfene Erinnerungen mittheilte und um deren Erledigung bat. Da diese Bemerkungen — zu Seite 28 des gegenwärtigen Abdrucks, die Versammlungen der Stände im Schott zu Hößering betreffend, zu S. 63 über die Eigenschaft des Abts zu St. Michaelis als Landrath, zu S. 93 über die Entstehung des landschaftlichen Ausschusses und zu S. 109 über einen angeblichen Vertrag

*) Diese von Wedekind in seinen „Noten" Bd. 1 S. 419 und Bd. 2 S. 289 erwähnte Abschrift war von Sr. Excellenz dem Herrn Landschafts-Director von Hodenberg aus dem Wedekind'schen Nachlasse angekauft und ist der Lüneburgschen Landschaft zum Zweck des gegenwärtigen Abdrucks wieder überlassen worden.

der Landschaft mit der Königlichen Regierung wegen der Vorrechte der Landschaft und der Stiftung des Ober=Appellations=Gerichts zu Celle — auch noch gegenwärtig „jedem Liebhaber des Lüneburgschen Staats=Rechts äußerst interessant seyn müssen" (Worte des Geheimen Raths Grote in seinem Schreiben an Gebhardi), so mögen solche nachstehend noch ihren Platz finden.

Celle, 4. October 1857.

E. v. Lenthe,
Syndicus der Lüneburgschen Landschaft.

Anmerkungen

über

meine Einleitung zur Geschichte des Klosters St. Michaelis, die mir der Herr Baron von Grote 1793 übersendet hat, nebst meiner Beantwortung.

I.

Ich sage im Leben Abt Johanns 1215—1239, daß vielleicht schon damals sich die Landstände im Schott Höfering versamlet hätten. Hierauf wird bemerkt: „Worauf gründet sich diese Vermuthung, da z. E. von den Zeiten, da noch das itzige Cellische mit dem Hannoverischen vereiniget war, das Schreiben sämtlicher Landstände an die Herzoge Friedrich und Bernhard de 1385 (ap. Scheid vom Adel p. 135) von Neustad datiret ist, nach der Trennung des Cellischen vom Lüneburgischen aber der Landtag von 1519 zu Bardowik gehalten ist (Scheid, Anmerk. zum Moser. Vorrede p. 87), ja selbst die Theilung de 1428 auf einem Landtage zu Celle vorgieng (Rethmeier Chron. h. ann.), endlich auch der Cellische Landtags=Abschied de 1583 der erste ist, darin der Schott bey Höfering ein gewöhnlicher Ort zu Landes=Conventen genand wird." Resp. Meine Muthmaßung stützet sich auf folgende Gründe:

1) Alle benachbarte Provinzen haben einen uralten Versamlungsplatz an einem bestimmten Walde gehabt.

2) Die Sitten der heidnischen Teutschen erforderten, daß die volle Versamlung sowohl der Opfer wegen als auch nach dem Wahne, daß im Freyen kein Zauber würken könne, auf einem Felde oder in einem Holze gehalten ward.

3) Viele von der Manschaft durften sich in die Städte, deren Bürger sie beraubt hatten, nicht wagen, weil der Magistrat sie ergrif und hinrichtete, wovon mehrere Beyspiele aus der Stadt Lüneburg vorhanden sind.

4) Hösering liegt von fürstlichen Schlössern so weit entfernt, daß nicht eine Residenz des Landesherrn, sondern ein uraltes Herkommen dem dortigen Walde den Vorzug verschaft haben muß.

5) Man versamlete die Ritterschaft und übrigen Gutseigenthümer nur wenn algemeine Steuern von Bauren bewilligt werden solten, handelte aber mit den Klöstern und Städten, ja sogar mit jeder Stadt und einzelnen Klöstern, auch wohl mit reichen Corporibus, z. E. den sämtlichen Lüneburgischen Sülzbegüterten besonders. Daher waren die Versamlungen im Schot Hösering vor 1369 eigentlich nur ritterschaftliche Convente. In diesen ward durch die meisten Stimmen die Bede bewilliget oder verworfen und dann, ohne etwas Schriftliches aufzusetzen, die Bede gehoben. Daher kann man nichts Schriftliches über alle Verhandlungen im Schotte aufweisen. Muste etwas genauer und lange überlegt werden, so ward die Unterhandlung in einem Gebände vorgenommen und daher erscheinen wichtige Landesverhandlungen unter dem dato einzelner Örter. Aus einem hier befindlichen Briefe Ottonis v. Estorf vom Februar 1624 erhellet, daß die fürstl. Propositionen nur im Schotten geschahen und dann der Abschied zu Oldenstad aufgesetzet und berichtiget ward. O. v. E. klagt, daß die meisten nach einigen Wiederreden davon ritten und nicht nach Oldenstadt folgten. 1623, 1634, 1638, 1639 citirte Herzog Friedrich nach dem Schotten im Höfering, 1637, 1642, 1645 aber in das Holz bey Bedenbostel. Da im Jahr 1637 der Herzog erst in das Hoflager zu Celle die Landstände forderte, so erklärten ihm sämtliche Prälaten Ritter und Stände am 24. Junius, daß sie nicht erscheinen würden, weil sie bey der letzten Diät 1635 gegen jeden anderen Ort als den Schotten protestirt hätten. Die Citation nach Celle von 1635 war sub clausula de non praejudicando, die von 1637 ohne diese Clausel abgefasset. 1640 hatte die Citation nach Celle die Clausel wieder.

6) Daß im XVI. Seculo die meisten Landesversamlungen im Schotten gehalten sind, zeigen die Abteygeldregister, so weit sie heraufgehen oder seit 1487.

Mehreres für meine Meynung ist im 65. Stücke der Braunschweigischen Anzeigen des Jahrs 1745 zu finden.

II.

Ad vitam Alberti abbatis 1477—1485 frägt der Anonymus:

1) Welche nächste Vorfahren Albrechts waren Räthe?

Resp. Wahrscheinlich alle, aber man findet nur hin und wieder die Benennung zufällig in Urkunden. Boldewin v. Wenden heist Rath 1428 in Treuers Münchh. Geschlechtsh. Urk. p. 59. Albertus abbas principalis Prelatorum patrie v. St. Michaelis, der Abt zu Scharnbeck, die Pröbste zu Ebstorf, Lüne, Medingen, 13 armigeri und Proconsules et Consules Civitatis Luneborg werden 1485 von der Herzogin Anna Consiliarii Ducis genant. 1477 muste der Abt mit anderen Prelaten und Vasallen als Consiliarius ducis eine Diaeta in Soltwedel besuchen.

2) Wie lauten die Rescripte, wodurch er mit seinen Vorfahren und Nachfolgern dazu ernannt wurde?

Resp. Rescripte dieser Art sind wahrscheinlich nicht ausgestellt, wenigstens sind keine vorhanden.

3) Wie ward der abgestattete Eyd geleistet?

Resp. Ein Formular dieses Eides ist durch einen Zufall in hiesiger Registratur aufbewahret. Der Abt Barleben hatte versäumt den Eid abzulegen, obgleich er schon vom Herzoge confirmiret war, daher forderte ihn der Herzog am 14. November 1642 zu dessen Leistung nach Celle und legte folgendes Formular bey.*)

Des Herrn Abts Eydt
Landrahts Eidt.

Ir sollet geloben und schweren, daß dem Hochwürdigen Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Friedrichen

*) Dieser Eid beziehet sich nur auf die Landraths-Geschäfte und wird wohl erst nach Acquisition der Episcopal-Rechte in dieser Form gefordert seyn. Aber da im XV. Seculo und seit der Zate die Landräthe des Herzogs einige Räthe waren, so ist es probabel, daß ein ähnlicher Eid schon damals von den Äbten gefordert ist.

Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Ihr getreu und holdt sein S. F. G. bestes hogsten Fleisses und Vermögens vortstellen und beforderen nachtheil und schaden aber abwenden undt verhüeten, und Insonderheit wen in für fallenden Sachen daran diesen löblichen Fürstenthums gelegen, Ihr auff Landtägen, oder zu andern particular Conventen verschrieben alsodann neben andern ewern mitverordneten darauff guetwillig erscheinen dasjenig was zu nutz und wolfahrt des Landes gereichet ewern besten Verstande nach wollet helfen rathen schliessen und so viel an Euch ist, zu Werk richten und volestrecken. Dieweil auch des Landes Privilegia der Landtages Abschiede und andere Uhrkunden dem Herkommen nach bey einen zeitlichen Herrn Abten in Verwahrung, sollet Ihr dieselbe nicht allein in gueter Verwahrung, sondern auch wass ihr dabey an Geheimnissen des Landes in Erfahrung bringet, biß in ewre Grube in gueter Verschwiegenheit halten, und niemanden dem es nicht zu wissen gebuehret ichtwas davon offenbaren. So wahr euch Gott helffe und sein heiliges Wortt.

III.

Vita Joachimi v. Bothmer 1617—1629. „Zugleich vermehrten sich die Landtagsgeschäfte und daher kahm es endlich, daß 1663 ein Ausschuß aus dem Adel und Ständen gemacht ward." Anmerkung des Anon.: „Da schon vorher sehr oft temporäre Ausschüsse behuf eines gewissen Negotii bestellet waren, so scheint G. hier von einem perpetuirlichen Ausschusse zu reden. Gleichwohl sind, außerdem daß der Receß dieses Jahrs davon nichts enthält, noch viele andere Gründe, aus denen in diesem Jahre kein perpetuirlicher Ausschuß erwählet seyn kann.

Resp. Das Jahr 1663 giebt jene Braunschweigische Anzeige v. J. 1745 p. 1140, die sonst lauter wahre Sätze enthält, an. Schon 1616 versuchte der Herzog einen beständigen Ausschuß zu erhalten, weil er nur einem solchen gewisse Geheimnisse anvertrauen könne. Die Landstände verweigerten ihn diesen, er aber wählte 4 von der Ritterschaft zum Ausschuß und nahm diese nebst den Landräthen, nachdem er im Schotten

gespeiset hatte, ohngeachtet der Protestation sämtlicher Landstände und Verweigerung der Instruction mit sich nach Oldenstadt. Im Jahr 1624 nahm der Abt einen Consulenten (D. Reiser) blos für den nächsten Landtag an und wünschte, daß wegen immer weitläuftiger werdender Geschäfte, ein beständiger Landschafts-Consulent bestellet werde. Otto v. Estorf schlug vor durch die Land- und Schatzräthe dieses sämtlichen Landständen proponiren zu lassen. Damals gab es also keinen Land-Ausschuß. Aber 1639 muß einer vorhanden gewesen seyn, obgleich dieser noch nicht die algemeinen Landtäge abbricht, denn am 6. Julius 1639 verlangen die Anwesenden aus Mittel der Landschaft, daß der Abt nach alter Gewohnheit vor Anfange des nächsten Landtages mit Zuziehung des Syndici Particular-Versammlungen, aber ohne Prälaten, Landräthe und Land-Ausschuß, anstellen solle.

IV.

Abt E. Wilhelm Spörcke, 1700—1726. „Er brachte als Landschafts-Director den Vertrag der Regierung mit der Landschaft über die Vorrechte der Lüneburgischen Landstände und Untersassen und über die Stiftung des Oberappellations-Gerichts zu Stande." Der Anonym. bemerkt Folgendes: „Daß hierüber ein eigener Receß errichtet worden, ist mir ganz unbekant, vielmehr aus vielen Gründen sehr unwahrscheinlich. Verschiedene erwürkte Reversales gegen die Landschaft z. E. bey des Churfürsten Regierungsantritte, Einrichtung der Biersteuer, Truppenmärsche sind mir wohl bekand."

Resp. Der Director Grote bemühete sich mit den Landräthen von dem Churf. Ernst August und dem Herzog Georg Wilhelm eine bündige Versicherung zu erhalten, daß das Cellische dem Calenbergischen nicht incorporirt und die neue Regierung, so wie auch das Oberappellationsgericht mit Zuziehung der Landschaft solle regulirt werden und bekahm am 2. Junius 1693 vom Churf. Ernst August einen Revers, der ihn nicht befriedigte. Er ließ sich darauf von Juristen Gutachten über die Einrichtung des Oberappellationsgerichts geben. Sein Nachfolger setzte die Unterhandlungen fort und bewürkte 1706 die bey Pfeffinger in der Br. Lüneb. Hist. II. 99 abgedruckte erste Churf.

Confirmation der Landes=Privilegien. Unter*) Vertrag verstehe ich keinen einzelnen Receß blos von Seiten lüneb. Landschaft über das O. A. G., sondern einen Vergleich der vorläufig verabredet ist und zu Protocoll gebracht worden.

---

*) Statt der hier folgenden Worte war anfangs geschrieben:
„Da die Oberappellationsgerichts=Ordnung ergiebt, daß dieses höchste Gericht mit Zuziehung der Landschaft errichtet ist, so habe ich bey Abfassung jener Periode vermuthlich vorausgesetzet, daß darüber ein Vergleich entworfen sey, der doch nur im Protocolle stehen mag. Die Spörkischen Acten sind hier sehr mangelhaft, daher ich hier über diesen Gegenstand nichts finde. Ich glaube aber bey Verfertigung meines Aufsatzes hierher gehörige Papiere in Händen gehabt zu haben. Der Aufsatz ward eigentlich als Vorrede für das Lagerbuch (d. Kl. St. M.) verfertiget und mußte aus einer Menge von Actenstücken innerhalb 6 Wochen gewisser Umstände wegen verfertiget werden, daher es leicht seyn kann, daß ich bei dieser Stelle nicht sorgfältig genung die nöthige Prüfung angestellt habe."
Diese Worte sind dann aber wieder durchstrichen. (v. L.)

Einleitung

zur Geschichte der Abtey und des Klosters St. Michaelis in Lüneburg.

Das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg hat bis zum Jahre 1371 auf den Kalkberge gestanden, und ist erst in dem Jahre 1375 auf der Stelle erbauet, auf der es jetzt stehet. Der Stifter desselben ist Herzog Hermann von Sachsen, Graf Billings Sohn.

Von dem Kloster findet man zusammenhängende Nachrichten in folgenden gedruckten Büchern:

Johann Letzner's Braunschw. Lüneb. Göttingische Chronica III. Buch 153. und 154. Capittel. Dieses Werk ist geschrieben auf der Universitäts=Bibliothek zu Göttingen.

In Merian's 1654 zu Frankfurt abgedruckter Topographia der vornehmsten Städte und Plätze in denen Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg p. 147.

J. F. Pfeffinger J. V. Lic. Historie des Braunschw. Lüneb. Hauses 1. Thl. S. 307 sequ.

J. F. Pfeffingeri Cons. regii et Inspectoris Academ. geschriebenen Collectaneis de Coenobio St. Mich. Luneb. in Folio auf 568 S., welche sich bey seinen Erben befinden.

J. H. Hofmanni Archivarii zu Hannover Parva Chronica s. Catalogi Abbatum ac Prepos. Coenob. St. Michaelis, Lüne, Walsrode, Medingen, Isenhagen, die geschrieben in der Königl. Bibliothek lieget zu Hannover.

Jo. Henr. Butneri Prothonotarii Senatus Luneb. Annalibus Monasterii St. Michaelis, welche aus den Urkunden des Stadt=Archivs bestehen, und in das Königl. Archiv gekommen sein sollen.

J. L. L. Gebhardi Diss. Seculari de re litteraria coenobii St. Michaelis in urbe Luneburga a prima origine ad Annum 1686. Luneb. 1755. 4to.

Verzeichniſſe von Aebten haben bekannt gemacht:

Chytraeus in Chronica Saxoniae. Lips 1595. p. 590.

Pfeffinger in den Merkwürdigkeiten des 17. Seculi p. 609; ferner in der Geſchichte des Br. Lüneb. Hauſes I. Th. S. 335, II. Th. S. 7

und endlich in Leibnitii Scriptoribus rer. Brunsvic. T. III. p. 699.

Bucelinus in germania sacra.

Alle dieſe Verzeichniſſe ſind falſch. Das älteſte im Chytraeo iſt von der ſogenannten Abtstafel genommen, welche Abt Eberhard von Holle verfertigen, der Bibliothecarius zu Hannover von Leibniz T. III. p. 699 der Scriptorum abdrucken und deſſen Nachfolger, der Hofrath Scheid, in Kupfer hat ſtechen laſſen. Dieſe Tafel iſt nach einem falſchen Regiſter im geſchriebenen Todten-Buche aufgeſetzet, und mit erdichteten Wapen teutſcher Fürſten ausgezieret worden. Von dieſen Wapen hat Chyträus einige, Pfeffinger aber alle ausgedeutet, und auf dieſe Art ſind die erdichteten Aebte aus dem ſächſiſchen, mecklenburgiſchen, bayeriſchen und anderen Fürſtlichen Häuſern, die man in den neueren Verzeichniſſen findet, entſtanden.

Zu einer wahrhaften Geſchichte finden ſich in dem Archive des Kloſters alle nöthige Urkunden, welche aus Chroniken, Verträgen, Privilegien und ähnlichen beſiegelten Briefen, Copialbüchern, Rechnungen, Protocollen, Actenſtücken und Regiſtraturen beſtehen.

Die älteſte Kloſter-Chronik iſt im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts auf Befehl des Abts Johann verfaſſet, und iſt in dem Archive in einem Bande, der den erſten Theil der Copialbücher ausmacht, befindlich. Dieſer Band enthält erſtlich das Martyrologium Usuardi und die Regulam St. Benedicti, ferner ein Necrologium oder uraltes Memorienbuch, worin nach den Tagen jedes Monats die älteſten Wohlthäter des Kloſters aufgezeichnet ſind, ferner ein altes Verzeichniß der Äbte, welches unter dem eilften Abt verfertiget, nachher aber 1320 fortgeſetzet und verfälſchet iſt, ferner ein Verzeichniß Billingiſcher Prinzen, einige Urkunden und Grabſchriften der Billingiſchen Prinzen, die ehedem in der Kirche vorhanden geweſen ſind, und endlich eine Nachricht von der Stiftung des Kloſters und der Benedicti-Capelle, nebſt jener Chronik der lüneburgiſchen Fürſten vom Herzog Hermann bis auf Herzog Otten den erſten. Dieſes bisher noch nicht gebrauchte Buch iſt das älteſte Denkmahl der lüneburgiſchen Geſchichte unter den ſächſiſchen Fürſten und von ſehr großem Werthe. Der beträchtlichſte Theil des Necrologii nebſt dem Verzeichniſſe der Aebte und Prinzen iſt daraus in Gebhardi hiſtoriſch genealogiſchen Abhandlungen im 3. Theile eingeſchaltet.

Die zweyte Kloſter-Chronik, welche Leibniz im II. T. Script. rer. brunsvicens. S. 380 hat abdrucken laſſen, enthält blos die Geſchichte des Kloſterbaues in Lüneburg und der Einweihung. Sie findet ſich hinter dem dritten Copialbuche.

Die Urkunden des Kloſters, welche vom Jahre 956 anfangen, ſind *) in gewiſſe numerirte Capſeln eines Schranks unter gewiſſe Rubriken vertheilt, nach welchen auch das geſchriebene Repertorium eingerichtet, und die Beweisſtücke unten angeführet ſind **).

Von Copialbüchern finden ſich zehn Bände auf dem Archive: der erſte von dieſen enthält nur wenig Urkunden, vornemlich aber das Necrologium und die Chronik des Kloſters, und iſt bereits beſchrieben.

Der zweyte Band in Folio iſt auf Abt Baldewin von Marenholz Verlangen von den Originalien auf Pergamen abgeſchrieben, und von dem Probſte zu St. Johannis alhier Johann Koller vom 7. bis 9. Februar 1532 mit den Originalien conferirt und fidemirt.

Der dritte Band auf Pergamen in Quart iſt etwa 1350 verfertiget. Hinter demſelben iſt vorbeſchriebene neue Kloſterchronik.

Der vierte Band in Folio auf Papier enthält den ganzen dritten Band und außerdem viele andere Urkunden, welche von verſchiedenen Händen bis auf die Reformation zugeſchrieben ſind.

Der fünfte Band in Folio auf Papier iſt im vierzehnten, funfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderte verfertiget.

Der ſechste Band in Quart auf Pergamen und Papier iſt von 1370 bis 1550 geſchrieben und hat den Titel: Registrum Abbatie S. Michaelis in Luneborg.

Im ſiebenten Bande, der in Folio auf Papier verfertiget iſt, ſind allerley Obligationes, Lehnbriefe und geringe Contracte, welche die Aebte Boldewin und Herbord haben fidemiren und abſchreiben laſſen.

Im achten Bande in Folio auf Papier ſind fidemirte Copeyen aller im Königl. Archiv zu Hannover befindliche Kloſter-Urkunden, welche 1723 dem Kloſter mitgetheilet worden.

Im neunten Bande finden ſich Copeyen von Urkunden, die in den Beylagen der Deduction, daß dem Kloſter St. Michaelis in Lüneburg die Jurisdictio omnimoda über deſſen Leute und Höfe zuſtehen, Lüneburg 1722, Folio abgedruckt, und gerichtlich produciret ſind.

---

*) Bis 1799. (Wedekind.)

**) Sie liegen ſämmtlich in chronologiſcher Folge und werden nach den Jahren, die das Repertorium anzeigt, ſogleich aufgefunden. (W.)

Im zehnten Bande finden sich allerley Abschriften von Urkunden vom Jahr 959 an bis auf das Jahr 1693.

Die Rechnungen des Archives sind vor der Veränderung 1655 von den Aebten, Prioren, Cämmerern, Ausreitern, Kelnern, Grosküstern, Präbendarien, Ziegelherren und Hospital-Provisoren geführet und wechselsweise vor einander abgelegt worden. Die ältesten sind aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts.

Die übrigen Schriften des Archivs sind in Convolute vertheilet und nach ihrem Inhalte rubricirt. In der nun folgenden Geschichte sind die Beweise aus diesen Urkunden nach den Rubriken angeführet.

Geschichte

der Abtey und des Klosters zu St. Michael in Lüneburg.

In den heidnischen Zeiten ist bereits die jetzige Stadt Lüneburg bewohnt gewesen, denn man hat nicht nur Spuren heidnischer Einwohner, nemlich Urnen oder Gräber 1694 und 1740 in den von dassellischen Häusern neben der neuen Sülze und der Wagestraße, und noch später in den Gärten vor dem rothen Thore am Stadtgraben gefunden; sondern es melden auch viele gleichzeitige Scribenten *), daß die Einwohner von Luini oder der jezigen Altenstadt in Lüneburg im Jahr 796 den Fürsten der Obotriten Wizan ermordet, und dadurch den Kaiser Karl den Großen zum Zorn und Heereszuge nach Lüneburg verleitet haben. Damals war bereits Bardowik eine wichtige sächsischwendische Gränz- und Handelsstadt, und von ihr oder vielleicht auch von den ältesten Einwohnern, den Longobarden, hieß ein großer Landstrich, welcher die Ämter Harburg, Winsen, Moisburg, Bleckede, Scharnebeck, Garz, Ebstorf, Meding, Oldenstadt, Bodenteich, Hermansburg und Hitzacker theils ganz theils halb einschloß, der Bardengow (Grupen orig. German. II. Thl. 4. Capittel).

Die Einwohner dieser Landschaft gränzten an die Luticier-Wenden so nahe, daß Lüneburg selbst an der einen Seite, nemlich an der Elmenau hinter der Nicolai-Kirche, von Wenden bewohnet wurde, deren Gegend noch jetzt das wendische Dorf heißt **).

Karl der Große drang im Jahr 796 im Bardengow, und zwang die Einwohner zum Christenthum. Er verordnete ferner, daß von Bardowik der äußersten Handelsstadt seines Reichs, eine Heerstraße für Kaufleute über Schesla nach Magdeburg geführet werden sollte, und stiftete das Bischofthum zu Verden, dessen geistlicher Gerichtsbarkeit er den ganzen Bardengow unterwarf. Vermüthlich haben diese Anordnungen

*) Das melden sie nicht. (W.)

**) Dieser Name soll von Schiffern aus dem Wendlande herrühren; schwerlich doch. (W.)

Lüneburg in Aufnahme gebracht. Der Bischof von Verden setzte vielleicht schon damals einen Archidiaconus oder geistlichen Aufseher und Richter in das Dorf Modestorf *), welches da gestanden hat, wo jetzt die Johannis-Kirche lieget, und diese Kirche scheinet die älteste in der Stadt zu seyn. B. Leibniz und Pfeffinger vermuthen, daß Karl auf jenem Zuge auf dem Kalkberge eine Marienkirche erbauet habe, und glauben dem unbekannten Verfasser einer sehr unzuverlässigen und neuen Nachricht, die sich im Blasius-Stifte zu Braunschweig befindet, daß Herzog Otto von Sachsen diese Kapelle im Jahr 905 in ein Kloster verwandelt habe (Leibnitii Epistolae ad Pfeffingerum, in Epistolis Leibnitianis Editione Kortholti III. 216. — Leibnitii Scriptores rerum brunsvicensium I. 291).

In der Chronecke der Sassen, die ein gewisser Conrad Botho zu Braunschweig am Ende des XV. Jahrhunderts zusammen geschrieben hat (Leibnitii Scriptores T. III. p. 291), findet man einen noch älteren Ursprung des Klosters angegeben. Dieser Mann erzählet, daß Julius Cäsar ein Götzenbild der Lunae in männlicher Gestalt auf dem Kalkberge aufgerichtet habe, aus dessen Einkünften ein Bischof Swibert von Verden jene Marien-Kapelle gestiftet habe. Diese Bothonische Erzählung hat in Lüneburg ehedem so vielen Beyfal gefunden, daß man davon Anlaß genommen hat, das Mondenbild auf die Stadtmünzen zu setzen und in die Stadtchronik die Erdichtungen einzuschalten, daß die Säule, worauf das Bild gestanden hat, noch in der Johanniskirche gefunden werde, und daß aus der güldenen Scheibe die goldene Tafel verfertiget sey. Auch im Kloster St. Michaelis hat man diese Erdichtungen und Muthmaßungen für wahr gehalten und in einem gewissen Protocoll vom Jahr 1667 (Orig. Caps. 73) zum Grunde einer gewissen Landschaftlichen Beschwerde geleget, zuvor auch in einem Bericht, wie das Kloster St. Michaelis seinen Anfang genommen (Collectanea Ms. Pfeffingeri) noch mit verschiedenen Zusätzen vermehret.

Wie es scheint, ist nach Karls des Großen Zeiten der Bardengow nicht von dem Herzoge von Sachsen, sondern von einzelnen Grafen beherrschet worden, welche sich, da das Ludolfinische Herzogthum Sachsen an der Oker errichtet ward, dem Herzoge nicht unterwarfen. Die sogenannte lüneburgische Haide war damals der Kayserliche große Reichsforst (die Megteheide), in der blos dem Kaiser die Jagd zustand, und welche erst im Jahr 1058 dem Stifte Verden geschenket wurde (Origenes Guelphicae IV. p. 26. praef.).

*) **Modestorp** kommt in Klosterurkunden erst 1234 vor, und dessen **plebanus** wird dem von **S. Cyriaci** nachgesetzt. (W.)

Dieser Forst erstreckte sich von der Örze nach Oldenstadt und ferner bis Bleckede. An denselben stießen die Linaer-Wenden, ein Stamm der Luticier an der Elbe, ferner die Luticier selbst, die sich endlich bis Werben zurückzogen, dann die Linonen an der Elde und Grabo, nachher die Obotriten im Mecklenburgischen, und endlich die Polaben im Lauenburgischen. Mit diesen Völkern führten die Bardengauischen Sachsen stets Kriege, und öfters wurde der Bardengow nicht nur durch diese wendischen Völker, sondern auch durch die normannischen oder dänischen, holsteinischen und norwegischen Seeräuber, welche in die Elbe einliefen, verwüstet.

Dieser unglückliche Zustand der nordlichen teutschen Länder veranlassete den Kayser Otto den großen eine neue wendische Markgrafschaft an der Elbe zu errichten, und solche einem gewissen Hermann anzuvertrauen, dessen Vater Billing ein mächtiger Graf im Lingau bey Soltau gewesen war, und der nicht nur sehr viele Landgüther im Bardengow, an der Weser, dem Hildesheimischen und dem Westphälischen hatte, sondern auch ein ungemeines Glück im Kriege, sehr große Einsichten in die Staatsgeschäfte, sehr vielen Verstand, eine große Zuneigung und Treue gegen ihn und eine ungeheuchelte Frömmigkeit und Neigung zu tugendhaften Handlungen besaß. Dieser Hermann, welcher zum Unterschied von anderen gleichzeitigen Namensverwandten Hermann Billingssohn genannt ward, entschloß sich, ein neues Gränzschloß gegen die Wenden auf dem Kalkberge anzulegen *), und in demselben ein Kloster von Benedictinern zur Erziehung tüchtiger Missionarien und zur Schule für wendische Kinder zu stiften. Dieses geschahe vor dem Jahre 956. Kayser Otto billigte seinen Vorsatz und bewies sich sehr gnädig und milde gegen die neue Stiftung, denn er schenkte derselben 956 am 13. Aug. den Sülzzoll in Lüneburg (Imp. Ottonis Orig. Caps. Lüneb. [1]) Confirm. Caroli V. de An. 1532. ib. [2]),

ferner 959 die Güther eines gewissen Vulfhardi, Vulfhardi filii, die vermuthlich im Bardengow lagen (Orig. Ottonis C. Lüneburg [3]),

ferner 965 ein Fünftheil der Kayserlichen Einkünfte von dem Marktzolle zu Lüneburg (Orig. Ottonis Capsula Lüneburg [4]),

ferner in einem unbekannten Jahre ein Zehntheil des Zolles und der Münzeinkünfte in Bardowik [5]) (Confirm. Friderici I. de 1172 [6]). Caps. Bardowik Lotharii de 1134 ibid. [7])

*) Erbauung der **Luneburg** c. 951. (W.)

[1]) Urk. 1 vom 13. Aug. 956. [2]) Urk. 1539 v. 14. Janr. 1532. [3]) Urk. 2 v. 9. Apr. 959. [4]) Urk. 5 v. 1. Oct. 965. [5]) Urk. 4 v. 1. Oct. 965. [6]) Urk. 24 de 1172. [7]) Urk. 15 v. 16. Mai 1134.

und endlich 967 die halbe Erbschaft des Prinzen Wichmanns, eines Brudersſohns des vorgedachten Hermanns, welcher ſich aus Haß gegen Hermann, welcher ſein Vormund geweſen war, und den er der Untreue beſchuldigte, zu den Reichsfeinden, den Wenden, gewendet, und gegen das Kayſerliche Heer gefochten hatte (Annalista Saxo in Eckart Scriptor. medii aevi p. 315).

Dieſes Wichmanns Erbſchaft ward zwiſchen den Klöſtern Kemnade und St. Michaelis vertheilet, welche beyde Klöſter, wie der Annalista Saxo l. c. meldet, vom Kayſer Otto I. größtentheils geſtiftet und beſtätiget ſind (Regali auctoritate confirmata). Die Kemnadiſchen Güter lagen aber in Ochtmiſſen, Bardowik, Wittorf, Britlingen, Adendorf, Bodenſee, Süderburg, Kleuze, Wichmannsburg und mehreren Orten des Bardengowes und der benachbarten Gauen, daher es wahrſcheinlich iſt, daß zu der Hälfte des Michaelis-Kloſters viele der um Lüneburg gelegenen Güther, die es jezt beſitzet, gehören.

Etwa im Jahre 956 *) errichtete der Kayſer Otto (Chron. Ms. im 1. Copialbuche), nachdem er die Macht der Wenden durch die Bezwingung der Hunnen am Lech geſchwächt hatte, mit Bewilligung der teutſchen Fürſten, aus den Grafſchaften des bisherigen Markgrafen Hermanns ein neues Herzogthum Sachſen an der Elbe, deſſen Hauptort Hamburg ward, und zu welchem, wie es ſcheint, das lüneburgiſche Gebiet, Holſtein, Stormarn, Wagrien und Ditmarſen, oder, wie es damals hieß, Nordalbingien und Polabien oder Lauenburg, vielleicht auch das Bremiſche und Verdenſche nebſt den künftigen Eroberungen im Wendlande geleget wurden, und ernannte den Hermann Billing zum erſten Herzog von Sachſen. Auch verordnete er ihn zum Kayſerlichen Statthalter in den ſächſiſchen Pfalzſtädten, in deren zweien, Goslar und Werle, er wenigſtens 968 und 969 die Geſchäfte der Pfalzgrafen verrichtete (Ayreri Dissert. Hermannus officione an Gente Billingus. Gottingae 1761. p. 131).

Der neue Herzog eroberte verſchiedene wendiſche Landſchaften und bezwang wahrſcheinlich alle lüneburgiſche, lüchowiſche und dannebergiſche Wenden, wenigſtens ſtiftete zu ſeiner Zeit 960 der Biſchof Bruno von Verden das Kloſter Oldenſtadt, und im Jahr 1004 war Lüchow und Dannenberg bereits chriſtlich und in der Gewalt der ſächſiſchen Herzoge (Grupen Orig. Germanic. II. Cap. 4).

Der Herzog Hermann ſtarb im Jahr 973 am 27. März (Necrol. Ms. im 1. Copialbuch VI. k. April. obiit Hermannus primus Dux Saxonie fundator huius Cenobii), ehe er die Kloſterſtiftung vollenden

*) Vermuthlich erſt 961. (W.)

konnte. Vermuthlich hatte er die güldene Tafel machen laſſen, denn man findet in derſelbigen noch jezt einige Reliquien, die er laut eines beygefügten gleichzeitigen Verzeichniſſes durch Dodo einen Geiſtlichen ſich hat bringen laſſen [1]). Man ſchreibt ihm auch die ſilbernen Arme des Valerii und Pancratii zu, welche vermöge der Form der darauf befindlichen Buchſtaben zu ſeiner Zeit verfertiget ſind, wie auch den vom Liſt geſtoleuen großen Onyx, welchen die Äbte nebſt vielen daran befeſtigten Reliquien, laut des Necrologii, auf der Bruſt zu tragen pflegten. Außerdem gab er der Kirche zwey ſilberne Kronen von 290 Pfund, zwei Löwen von 30 Pfund, zwei güldene Leuchter von 60 Pfund, und noch mehrere Kleinodien von Silber von 113 Pfund, welche ſein Sohn für den gerdauiſchen Diſtrickt dem Kloſter abtauſchte.

Hermann ſtarb im Banne des Biſchofs Bruno von Verden, ſeines Vettern, mit dem er vermuthlich über Familien-Angelegenheiten zerfallen war. Dieſes ſchadete der neuen Kirche, in welcher er begraben ward. Die Mönche ſetzten ihm eine Gedenkſchrift, welche im Necrologio gefunden wird, aber nicht mehr vorhanden iſt. An ihrer Statt ließ der Abt Eberhard das ſehr fehlerhafte plattdeutſche Denkmahl mit ſeinem Bilde und erdichteten Wapen in der Kloſter-Kirche verfertigen. Auf dieſem wird die Erdichtung eines alten bremiſchen Thumherren Adams wiederholet, vermöge deren er ein armer Edelmann von Stibshorn geweſen ſeyn ſoll *), deßen ganzes Vermögen in den Einkünften der ſieben zu der uralten fürſtlichen Meyerey Stibshorn noch jezt gehörigen wüſten einſtändigen Höfe Deimerding, Ditmerding, Wolterding, Abelnbeck, Nordöde, Tinging und Hötzing beſtanden hat. Auf dieſe Erdichtung hat man zu einer gewiſſen Abſicht, ungefähr damals, wie dieſes Epitaphium verfertiget ward, eine andere Unwahrheit gegründet, nemlich dieſe, daß im Jahre 971 ein teutſcher Stiftungsbrief **) ausgefertiget und darin unter gewiſſen heftigen Flüchen, die man aus zwey weit jüngeren Urkunden zweyer Herzoge Bernhard, welche die güldene Tafel betreffen, abgeſchrieben hat, verordnet ſey, daß das Kloſter zum Unterhalt armer vom Adel dienen ſollte. Von dieſem erdichteten Stiftungsbriefe hat man ein Stück ***), welches lange nach der Reformation geſchrieben iſt (in Caps. 73 Generalprivilegia [2]), Pfeffingers Hiſt. I. 312. eiusd. Com. ad Vitriar. inst. Jurispubl. T. II. p. 107), und weder mit der

[1]) Urk. 3 de c. 965.

*) Davon ſagt ja Adam v. Br. nichts! Es iſt Erfindung des XV. Jahrhunderts. (W.)

**) Das ſagt man nicht; der Extract iſt lateiniſch. (W.)

***) Von des Landhofm. v. Poſſ's Hand und mit Correcturen. (W.)

[2]) Urk. 1020 de 1434.

teutschen Reichs-Verfassung der Billingischen Zeiten, noch mit den gleichzeitigen Klosternachrichten übereinstimmet. Bey diesem Stücke findet sich in vorgedachter Capsul 73 zwar ein Zeugniß eines herzoglichen geheimen Raths Erich Hedemann, daß der ganze Fundationsbrief ehedem nach Celle übersandt sey, allein diese Schrift beziehet sich nicht auf Hermanns sondern auf der sächsischen Churfürsten Wenzel und Albrechts zweyten Stiftungsbrief. Zu Hermanns Zeit soll, nach dem Kaiser Otto, der freygebigste Wohlthäter des Klosters Bischof Amelung zu Verden, Herzog Hermanns Bruder, gewesen seyn (Necrolog. Ms. Verdensis ecclesiae Cathedralis, bey der Familie von Döring, V. Maii obiit Amelungus Episcopus XV. frater Hermanni ducis qui simul instituerunt monasterium St. Michaelis in monte Luneborg. — Chronica Verdensia inedita Eilardi v. d. Hude Decani St. Andreae Verd. et Andr. de Mandelsloh Decani Verdensis).

Von Hermanns Stiftung und wahrer Herkunft ist in der Chronik bey dem Necrologio folgende zuverlässige Nachricht:

> Idem eciam Otto imperator cum de ungaris qui teutoniam multis annis expugnaverant esset triumphator gloriosus terram circa partes albie inferioris, quarum metropolis est hamborg, multis preliis a paganis adquisitam hermanno viro egregio filio comitis Billingi liberaliter commisit et cum consilio principum in ducatus principatum primus promouit. iste hermannus primus castrum luneborg construxit et cenobium in honore S. Michaelis quod ipse multis praediis et ornamentis ditauit in quo etiam cum uxore sua hildegarda honorifice sepultus est.
>
> — — Eisdem etiam temporibus inclitus vir dux hermannus obiit et in medio monasterio quod ipse construxit sepultus est.

Der Herzog Hermann hinterlies zwey Söhne, Bernhard Herzogen zu Sachsen und Graf Lüder. Dieser letztere beschenkte das Kloster und ward vor dem Marien-Altar in der Kluft oder Unterkirche begraben (Epit. in Necrol. Ms. Chron. ib. im 1. Theil der Copialbücher).

Der Herzog Bernhard vollendete seines Vaters Stiftung und berief verschiedene vorzüglich gelehrte Männer nach Lüneburg in das neue Kloster. Liudrich, einer von diesen, welcher zuvor in dem neugestifteten St. Pantaleons-Kloster zu Köln Benedictiner-Ordens gelebet hatte, ward der erste Abt (Chron. im 1. Copial-Buch), und Erhard der erste Scholasticus oder Lehrer für die Mönche und Missionarien. Dieser Erhard starb 1004. Lütger, ein andrer Mönch, der im Jahre 1028 starb, ward sein Nachfolger im Lehramte, und beide hinterließen lateinische

Erklärungen der heil. Schrift, welche ehedem im großen Ansehen waren, jezt aber verloren sind (Tritheimeii Chronicon Hirsaugiea p. 125, 148).

Der Abt Liudricus wohnte im Jahr 992 der Einweihung der Stiftskirche zu Halberstadt bey, und starb nicht lange hernach (Annalista Saxo h. a., Necrol. ms. 9. October).

Vielleicht ist er der Urheber des Pantaleons-Schmauses, welcher noch den Sülzern von den Sülzmeistern gegeben wird, wie auch eines anderen Gastmahls, welches die Äbte bis auf die Reformation für die sämmtlichen Klosterbedienten am Pantaleonstage anstellen musten. Ihm folgte in der Abtswürde Brun der zweite Abt (Necrol. 19. October) und diesem Gerdag der dritte Abt (Necrol. Non. Julii, Ind. Ab. ib.) diesem aber 1005 Riddag, welcher zuvor Abt zu Bergen bey Magdeburg gewesen, vom Erzbischofe Tagamus zu Magdeburg aber abgesezet worden war. Dieser Abt lebte bis zum Jahre 1026 (Chronographus Saxo ed. Leibnit. h. a., Necrol. IV. Id. Nov., Gebhardi Diss. Secularis de re litteraria Coenobii St. Michaelis p. 8).

Unter jenen Äbten empörten sich alle wendische zinsbare Herren gegen den Herzog Bernhard 994, und führten bis zum Jahre 997 blutige Kriege, in welchen die Welataber-Wenden 997 den Bardengow verwüsteten. Vermuthlich sind in diesem, so wie in den folgenden Kriegen diejenigen Wohlthäter des Klosters geblieben, welche in dem Todtenbuche mit dem Beysatz occisus bemerkt sind *).

Alle streitbare Männer mußten in diesen Zeiten auf Befehl des Herzogs zu Felde ziehen, und fochten in einer gewissen Verbindung oder in einem Haufen, welcher der Haufen der Barden hieß (Helmold l. c. 25).

Vielleicht ist aus diesen Barden das Collegium der lüneburgischen Ritterschaft und Freien entstanden, welches nach und nach sich von den Bewafneten in den Städten trennete, und nebst den Geistlichen, Theil an der Landesregierung nahm. Zu den Zeiten der Billingischen Herzoge waren nur die Abtey zu Lüneburg, die Stifte zu Ramelsloh und Bardewik, und das damalige Nonnenkloster zu Oldenstadt gestiftet. Vielleicht sind die Vorsteher dieser Stiftungen bereits zu den allgemeinen Berathschlagungen gelassen worden, und sind demnach die Stifter des noch dauernden Prälatenstandes. Der Abt Riddag war wenigstens geschickt und geneigt genug, sich in die Staats- und Regierungsgeschäfte zu mischen, und besaß nicht nur die Gnade seines Landesherrn des Herzogs, sondern auch des Kaisers Henrich des heiligen. Von diesem Kaiser erhielt

*) Sie sind zu sehr verschiedenen Zeiten umgekommen, wie nachzuweisen ist. (W.)

er für das Michaelis-Kloster 1022 [1]) das Guht Hatheburum im Harzgau ohnweit Ilsenburg, welches, wie es scheint, nachher an das Stift Minden veräusert ist *) (Pistorii Script. rer. Germ. II. 749, Hamburgische vermischte Bibliothek III. Th. S. 54).

Der Herzog Bernhard schenkte ihm und dem Kloster zur Speisung für 120 Arme und zu Seelmessen das Guht Mulbizi oder Melbeck (Dipl. in Necrol. Ms. I. Th. der Copialbücher) [2]) und gab ihm für 493 ℔ Silber, welche der Herzog Hermann der Kirche gewidmet hatte, und welche er vermuthlich in der Münze zu Lüneburg verbrauchte, die Kirche und das Guht Gerdauge mit 60 Höfen [3]), welche innerhalb Marebike (Smarbeck), Vathembike (Wichtenbeck), Aswidel (Ultwedel an der Ocker), Wallebike, Bisenhap, Wieboldeswinken (vielleicht Boldesen), Boinhap und Hebike (Wibeck) lagen (Dipl. im Codice Evang. Abbatis, den Abt Niddag geschrieben hat, in der güldenen Tafel).

Endlich starb der Herzog Bernhard der erste 1011 und ward vor dem Marien-Altar in der Kluft begraben (Chr. Necrol. et Necrol. 9. Febr. Copialbuch 1. Th.).

Sein Sohn Herzog Bernhard der zweyte oder Benno Herzog von Sachsen, und wie er zuweilen genannt wird Herzog von Westfalen erlebte 1013 (Dittmar Merseb. L. VI. p. 397, Chronographus Saxo ad an. 1013) eine große Verwüstung der Stadt Lüneburg durch einen Sturm und durch ein Erdbeben. In diesem Erdbeben gieng ein Theil der Stadt unter, und das Kloster gerieth selbst in die Gefahr verschlungen zu werden. Vermuthlich ist der Theil der damals niedersank, die Gegend, die man jezt das Meer nennt, weil die Benennung von dem Wasser, welches sich nach dem Erdbeben in dem Erdfalle sammlete entstanden seyn kann, und weil das Meer nicht nur in dem ältesten Theile der Stadt, nemlich der alten Stadt lieget, sondern weil man auch noch öfters in einer beträchtlichen Tiefe unter dem Meere und auf der neuen Sülze unterirdische Gänge und Mauren der versunkenen Stadt findet. Damals scheint die Stadt noch von der Sülze und dem wendischen Dorfe, ingleichen dem Orte Modestorf entfernt gewesen zu seyn, und vielleicht hatte sie damals eine besondere Pfarrkirche, nemlich die Cyriaci-Kirche, in welchem Falle der Ausdruck des Geschichtsschreibers Dittmars von

---

[1]) Urk. 9 v. Decbr. 1022.

*) Daß sich der Brief unter Mindenschen Urkunden befindet, wohin er leicht durch einen der Billingischen Schirmvögte gerathen seyn kann, begründet diese Schlußfolge nicht. (W.)

[2]) Urk. 8 de 1011.

[3]) Urk. 7 v. 25. Juli 1004.

Merseburg, daß die Kirche selbst in Gefahr gewesen sey, nicht von der Klosterkirche sondern von der dem Meere näheren St. Cyriaci-Kirche verstanden werden müste. Die Stadt ward nach dem Umfalle vergrößert, und wird 1073 eine sehr große Stadt genannt (Lamb. Schafnab. ad an. 1073: Opidum maximum Ducis in Confinio Saxonum et Luticiorum).

Die Klosterkirche ward gleichfalls ausgebauet, vollendet und eingeweihet, nicht aber, wie ein gewisser unbekannter Schriftsteller meldet, durch einen Herzog Hermann abgebrochen und unten am Kalkberge neu aufgeführet (Parva Chronol. Saxon. infer. membr. Ms. in Collect. Pfeffingeri MXXXV Hermannus Dux Alemannorum obiit. Hic monasterium Luneborg de monte castri eiusdem in locum in quo nunc est transtulit et clericos in monachos permutavit).

In dem Kloster ward 1026 Godescalk, ein gelehrter aber bequemer und gemächlicher Mann, zum Abt verordnet *), welchen der Erzbischof von Bremen 1030 zum Oberhaupt der schwedischen Mission, oder zum Bischof der Gothen in Skara verordnete (Gebhardi Leben dieses Bischofs in den Histor. Geneal. Abhandl. 3. Th. S. 137).

Diesem Manne übergab der meklenburgische Fürst oder König Ulo seinen Sohn Gotschalk zur Unterweisung, allein da der Vater bald hernach von einem Sachsen ermordet wurde, gerieth der Sohn darüber in eine solche Wuth, daß er aus dem Kloster 1031 entlief, und mit seines Vaters Unterthanen das lüneburgische Gebiet verheerte. Der Herzog Bernhard bekam den Prinz Gotschalk sehr bald gefangen, und nöthigte ihn, sich zu seinem Vetter, dem König Canut nach Dänemark zu begeben. Nachher eroberte dieser Gotschalk 1047 alle wendische Staaten von der Elbe bis an die Pene, zwang seine Unterthanen 1056 zum Christenthum, und unterrichtete sie selbst in den Grundsätzen der Christen, welcher Eifer ihm 1066 das Leben kostete, und ihn zum Märtyrer machte.

Der Bischof Gotschalk muste seine Abtey nicht lange nach des Prinzen Flucht aufgeben, vermuthlich weil er sein schwedisches Stift besuchen sollte. Ihm folgte der sechste Abt Hermann (Necrol. XV. kl. Decbr., Cat. Ab. ib.), und diesem der siebente Albuinus (Necrol. 30. Oct.).

Unter Albuin kam endlich der Klosterbau zu Stande, und damals erst ward die feierliche Einweihung der Kirche vorgenommen, da zuvor die Mönche, wie es scheint, den Gottesdienst in einer vielleicht kleineren oder hölzernen Kirche verwaltet hatten.

---

*) Wohl nur zum Administrator, da er sich im Diptychon abb. nicht findet. (W.)

Die neue Kirche bestand aus einer Crypta, Kluft oder Unterkirche, und aus einer Oberkirche.

Die Unterkirche hatte drey Altäre, und ward am 12. März 1048 [1]) von dem Bischof und ehemaligen Abte Gotschalk im Namen des Bischofs Bruno von Verden geweihet. Von dieser Feyerlichkeit ist noch ein merkwürdiges Siegel vorgedachten Bischofs in der güldenen Tafel vorhanden, welches vor einigen Jahren in einem Altare der Unterkirche gefunden, und das älteste Siegel eines verdischen Bischofs ist.

Die obere Kirche ward nebst dem Kloster am 23. September oder am Remigius-Tage 1055 auf Ansuchen des Abts Albuin von dem verdischen Bischof Sigibert in die Ehre der heiligen Dreyfaltigkeit, des heiligen Kreutzes, Michaelis, Peter und Stephans geweihet [2]). In derselben waren vier Altäre, nemlich der Hauptaltar, gegenüber nach Westen der Stefans-Altar, und zu den Seiten des hohen Altars der Kreuz- und Peters-Altar. Vor dem Kreuzaltare ward der Herzog Bernhard 1059 begraben, welcher der Kirche ein kostbares Meßgewand und viele Güther vermachte (Necrol. 29. Junius Chron. Epit. ib. im 1. Copialbuche).

Vermuthlich erwählte man den Erzengel Michael zum Schutzheiligen dieses vorzüglich zur Bekehrung der wendischen Heiden angelegten Stifts, weil dieser damals als Beschützer des teutschen Reichs betrachtet und anstatt des Reichswapens in alten Fahnen, unter welchen man gegen heidnische Nachbaren fochte, geführet ward (Witichind Corb. L. III. p. 656).

Dem Abte Albuin folgten in der Abtswürde der achte, neunte, zehnte, eilfte und zwölfte Abt Berterik, Aziko, Berthold der erste, Rutzierus, welcher 1085 am 1. Februar starb, und Adeldag (Cat. ab. Necrol. Necrol. Bertericus III. Non. Jan. Bertholdus 15. Octbr. Rutzierus I. Febr., Adeldagus III. id. April. im 1. Copialbuche), dem Herzog aber sein Sohn Ordulph oder Rudolph, deßen Bruder Graf Hermann war. Der Herzog starb, nachdem er zwölf Jahr unglückliche Kriege mit den wendischen Fürsten geführet hatte, 1071, und hinterließ den Herzog Magnus und den Grafen Benno. Ordulf und seine Gemahlin Wulfhilt, eine gebohrne norwegische Prinzessin, wurden in der Mitte der Kirche begraben (Epitaph. Ordulfi Wulfhildis Magni et Sophiae in Necrol. 28. Mart.).

Der junge Herzog Magnus zog sich nebst anderen sächsischen Herren die Ungnade des Kayfers Heurichs des vierten zu, und ward von dem

[1]) Urk. 10 v. 12. März 1048.

[2]) Urk. 11 v. 1. October 1055: „Anno dominice incarnationis mill. quinquagesimo V°. indictione VIII. die kalend. Octobris."

Kayfer nicht nur gefangen, sondern auch im Jahr 1072 seines Schloßes auf dem Kalkberge beraubt. Allein Graf Hermann, sein väterlicher Oheim, belagerte den Kalkberg, hungerte, nachdem der Abt sich mit den Mönchen herab begeben hatten, die kayserliche Besatzung aus, und löfete für diese Besatzung den Herzog aus (Gebhardi Diss. secul. p. 27).

Der Herzog Magnus starb 1106 und ward bey seinem Vater eingesenket. Er schenkte dem Kloster die Kirche St. Cyriaci oder die Stadtkirche in Lüneburg (Hist. et Necrolog. 23. Aug.) und beschloß den Billingischen männlichen Stamm. Das Herzogthum Sachsen erhielt nach seinem Tode der Gräf, und nachherige Kaiser Lotharius, das lüneburgische Land nebst dem beträchtlichsten Theile seiner übrigen Erbgüter erbte seine älteste Tochter Wulfhild, die Gemalin des Herzogs Henrichs von Bayern, die übrigen Erbstücke aber bekam Elike seine jüngste Tochter und ihr Gemahl Graf Otto von Ballenstedt, der Stammvater der nachherigen Churfürsten von Sachsen und Stifter des neuen Klosters in der Stadt.

Jene Kirche St. Cyriaci, welche das Kloster erhielt, stand da, wo jezt die Brücke über den Graben des Hornwerkes am Kalkberge sich gegen die Stadt zu endiget, auf der Wiese *). Wie es scheint haben in den spätereu Zeiten die Herzoge solche dem Kloster wieder entzogen, oder auch das Mitpatronatrecht über selbige ausgeübt, denn die Herzoge Albrecht und Johann von Braunschweig-Lüneburg bothen sie 1266 [1]) und 1275 [2]) dem Stifte Bardowick an (Copialbuch No. 10 hoc anno, Schlöpke Bardow. Chronik. S. 232, 239) und Herzog Wilhelm bezeugt in einer Urkunde, daß sie ihm gehöre, dennoch aber nennet sich der Abt in einer Urkunde vom Jahre 1259 (Caps. S. Cyriaci-Kirche) und auch noch später Patron der Kirche. Nach den verdeuschen Nachrichten soll der Bischof Tammo **) von Verden etwa ums Jahr 1190 die vielleicht verfallene St. Cyriaci-Kirche wieder gebauet, und dem Herzog Henrich dem Löwen geschenket haben (Schlöpke a. a. O. p. 222). Henrich, Herzog von Bayern und Herr des lüneburgischen Landes, starb 1126. Sein ältester Prinz Henrich erhielt 1127 vom Kaiser Lothar zu der Erbschaft seines Vaters auch das Herzogthum Sachsen, und durch die Vermählung mit Gertrud, der Tochter dieses Kaisers, einen Theil des göttingischen Gebietes, Blankenburg und Braunschweig, oder das alte Ludolfinische Herzogthum Sachsen. Jener ältere Henrich trat nebst

*) Nachher sind hier die beiden Gärten, die dem **Hospit. Bened.** gehören, angelegt. (W.)

[1]) Urk. 92 v. 11. Juni 1266.

[2]) Urk. 107a vom 1. März 1275.

**) † 1188. (W.)

seiner Gemahlin Wulfild kurz vor seinem Tode in den Mönchsorden und ward auch in dieser Tracht begraben (Orig. Guelf. II. 323).

Vieleicht geschah beides in diesem Kloster *). Zu seiner Zeit lebte der dreizehnte Abt des Klosters: Albero oder Albrecht, ein Günstling des Kayfers Lothar, den er von 1130 bis 1133, vermöge der kayserlichen Urkunden, in welchen er zugleich Abt von Nienburg im Anhaltischen genannt wird, stets begleitete (Orig. Guelf. T. II. p. 504, Lünig Specileg. Eccles. T. I. p. 155).

Während der Kloster-Regierung dieses Albero ward der König der Slaven Heinrich, welcher die Mittelmark, Meklenburg und Wagrien besaß und zu Lübeck wohnte, ein Sohn des obgedachten Gotschalks war und 1126 am 22. März starb, in die Klosterkirche begraben (Necrol. XI. kl. April. Chron. Necr.).

Im Jahre 1132 und 1133 setzte Abt Albero als kayserlicher Commissarius nebst anderen Abten den Pabst Innocentius ein, und Leo ab. Jener Pabst gab seinen Gönnern große Vorrechte, und vielleicht erhielt der Abt damals das Recht eine Inful zu tragen, welches eine regierende Herzogin nachher dem Kloster wieder entzog (Bulla Innocentii de 1205 Caps. 72) [1]).

Albero soll nach seiner Rückkehr aus Italien 1134 zum Bischof in Basel erwählet seyn (Meibomii Scriptores Rerum Germ. p. 298 T. III).

Ihm folgte zu Lüneburg der vierzehnte Abt Anno, ein eben so großer Hofmann und Freund des Kayfers Lothar, welcher auf seine und des herzoglichen Hauses Bitten dem Kloster im Jahr 1134 eine Bestätigung des Zehnttheils der Münz- und Marktzols-Einkünfte aus Bardowick, die der Kaiser Otto dem Kloster geschenkt hatte (orig. Caps. Bardowik) [2]) und 1135 eine Gerichts- und Lehnsordnung ertheilte, orig. Generalprivileg. [3]), D. Küchentals Erklärung der Urkunde in der Deduction der Jurisdictionis omnimodae des Klosters. Beyl. Nr. 1).

Diese Gerichtsordnung ist jezt, durch die Länge der Zeit und durch die veränderten Gebräuche und Gewohnheiten dunkel geworden; sie enthält aber folgende Gesetze:

Der Kloster-Vogt (Advocatus Monasterii) soll drey Mahl in jedem Jahre an einen bestimmten Tage Gericht halten, und für seine Arbeit jedesmahl 20 solidos oder Schillinge, wie auch ein Drittheil der Strafgebühren und ein Drittheil von der Erbschaft der ehelosen oder Hagestolzen, die in der Gerichtsbarkeit des Klosters sterben, bekommen, die

*) In der Oswalds-Kapelle im Kloster Weingarten. (H. B.)

1) Urk. 31 vom 26. Sept. 1205. 2) Urk. 15 v. 16. Mai 1134 3) Urk. 16 v. 23. Sept. 1135.

übrigen zwey Drittheile aber soll der Abt erhalten. Jeder Bruchfälliger soll überhaupt acht Solidos bezalen, würde aber der Abt selbst oder durch seinen Zugeordneten (Missus) diese Strafe bestimmen, so soll der Vogt sie ganz genießen. Es soll kein Untervogt gesetzt werden, auch soll der Klostervogt nicht die Last der freyen Herberge, Erpressungen, Beden (petitiones) oder freywilligen Geschenke und Dienste mit Pferden den Unterthanen des Klosters auferlegen. Der Vogt soll auf das Gesuch des Abts einen Zugeordneten (Missus) setzen, der den Bedienten des Klosters an einem jedem Orte, wo es der Abt verlanget, Recht spreche. Dieser Zugeordnete soll nur drey Solidos an Strafgebühren auferlegen können, und wenn er dem Verlangen des Abts nicht gehorcht, soll er sogleich vom Vogt abgesetzt werden. Der Abt soll seine Lehen (beneficia) keinem als nur den Dienstmännern der Kirche leihen, und würde er dieser Satzung zuwieder handeln, so soll die Lehensverreichung ungültig seyn. Endlich soll den Lehenmännern der Kirche nach dem Kayserrechte, nicht aber nach dem Sachsenrechte, Recht gesprochen werden (Ministerialis ecclesiae eadem justitia qua nostri fruantur. Conf. Grupen Observ. rerum et Antiqu. Germ. et Roman. pag. 492).

Dieses Gesetz zeiget, daß das Kloster bereits im Jahre 1135 und noch weit eher die völlige Criminal- und Civil-Jurisdiction, ferner Dienstmänner und Lehnleute, und endlich Erbvögte und Beamte besessen und gehabt habe, und ferner, daß die Dienstmänner des Klosters die Vorrechte der kayserlichen Dienstmänner in Betracht des Gesetzes, oder Kayserrechts erhalten haben, welches in verschiedenen Dingen nicht so strenge, wie das alte Sachsenrecht, war. Dieses Vorrecht bekamen die Dienstmänner des Herzogs erst zu der Zeit, wie das neue Herzogthum Braunschweig Lüneburg 1235 errichtet wurde. Unter Dienstleuten verstand man in diesen Zeiten einen jeden Freyen der zu erheblichen Diensten für sich allein oder auch für sich und seine Nachkommen einem gewissen Stifte oder Herren verpflichtet war. Die Dienstmänner und Frauen konnten von ihren Herren veräußert werden, und verrichteten den Dienst ihrem Stande unbeschadet. Vermuthlich verlangten diese bey des Kayfers Anwesenheit mit Heftigkeit von dem Abte, daß er sie mit eröfneten Lehnen versehen sollte, weil es billig war, daß ihnen ein Sold für den Dienst gereichet werde, welchen sie oder ihre Vorfahren aus Aberglauben lange unentgeltlich verrichtet hatten. Dieses bewilligte der Abt, und durch die kayserliche Verordnung ward des Abts Vertrag in ein unveränderliches Gesetz verwandelt, wenigstens findet man, daß 1228 [1]) der Abt Johann, wie er eine Pfandlehn aus dem Sülzzoll zu Lüneburg

1) Urk. 47 de c. 1230.

errichtete (Diplom. in Orig. Guelf. T. III., p. 864) ausdrücklich erinnerte, daß die Söhne des Lehnmannes das Lehn verlieren würden, wenn sie nicht Kloster=Dienstleute würden, und ferner, daß Herzog Otto von Lüneburg dieses Recht ausdrücklich im Jahr 1225 bestätiget hat (Diplom. Ottonis Caps. 47. Cop. III Fol. 20, 21) [1]). Diese Klosterdienstleute waren keine Leibeigene, sondern von adelichen Stande: denn der Abt ertheilte nicht nur einer Person (Ludewig von Olderdeshausen) erst da er sie frey gelassen hatte (de servile Conditione manumissum) den Stand eines Ministerialis ecclesiae, und gab ihr darauf einen Hof in Bardewick zu Lehn (Abt Gebhardi Diplom. de 1262 [2]) im Copialbuch S. 12), sondern er vertauschte auch mit dem Herzog 1262 Friedrich von Lyderdeshusen gegen Friedrich von Hechem und nahm 1272 [3]) Segebanden, einen Sohn des Ritters Hermann von Everinge, zum Dienstmann an [4]). Nach dem Jahre 1300 findet man keine weitere Spur von Klosterdienstleuten (2. Copialbuch S. 23. Orig. Caps. 22. Miscellana).

Es erscheinen aber dafür desto mehrere Lehnleute oder Homines ecclesiae vom adlichen und bürgerlichen Stande in den Urkunden. Diejenigen Vasallen, welche Bürger in Lüneburg waren, genossen 1247 die Vorzüge des Kayserrechtes nicht, sondern musten dem Abte nach sächsischen Rechte das Hergewette und die Gerade lassen (Ottonis I. Ducis Lüneb. Stadtrecht in orig. Guelf. T. IV. 214) [5]), wiewohl sich das Kloster dieses auch für die Erbbegräbnisse in seiner Kirche von Personen adlichen Standes, wie zum Beyspiel von den von Meding ausbedungen hat (Keiner Rechnung de 1558).

Die übrigen Lehnleute richteten sich in Betracht der Lehngewohnheiten nach den gewöhnlichen Lehnrechten, denn sie veräuserten zuweilen ihr Lehn und behielten es zum Schein zur treuen Hand, bis die Genehmigung des Lehns vom Abte erfolgte. Sie kündigten ferner dem Abte ihr Lehn durch zwey seiner Vasallen auf, und gaben zum Zeichen der entledigten Verbindlichkeit dem Abte einen rothen Huth, den sie vermuthlich bey der Belehnung empfangen hatten, zurück. Die Klosterlehne waren Mann= oder Kunkellehne, beständige oder Pfandlehne, aufgetragene oder gegebene Lehne, zeitliche oder ewige Lehnen, zu welchen letzteren vorzüglich das Lehn Olstorpe gehört, mit welchen das Kloster Lüne 1474 auf ewig belehen worden ist (Original=Lehnbrief und Revers Caps. Olstorpe [6]) verglichen mit dem Beyspiele in Orig. Guelph. T. IV. praef. p. 82).

[1]) Urk. 40 vom 6. Juni 1225. [2]) Urk. 81 de 1262. [3]) Urk. 82 vom 2. Oct. 1262. [4]) Urk. 99 vom 27. Mai 1272. [5]) Urk. 58 vom 28. April 1247. [6]) Urk. 1237 vom 27. Sept. 1474.

Wie es scheint, ist ehedem zwischen den jetzigen Adlichen und Bürgerlehnen kein Unterscheid gemacht worden, denn beyde heißen Mannlehne und sind öfters von Adlichen auf Unadliche und umgekehrt mit Erbenzins gebracht worden. Die Lehnbriefe auf jeden Fall sind erst am Ende des funfzehnten Jahrhunderts eingeführt, und wenigstens 1323, wie das Doc. Werneri de Feudo in Binebutle Caps. Binebuttel zeiget [1]), noch gar nicht üblich gewesen. So viel man in dem Archive Nachricht findet, haben folgende Adliche und Patricien=Familien nach und nach adliche Abtey=Lehne gehabt: Apud Sanctam Mariam von Behem, von Belowe, von Braunschweig, von Bintreme, von Bodenstene, Buringh, Borcherd, Dutzenrad, von Dageförde, von Estorf, von Everinge, von Elver, von Echem, von Fabrice, Grote, Goldschmede, von Harling, von Hogeherte, von Hagene, von Hartesrode, von Hattorf, von Hojer, von Hitzacker, von Holsele, Honstedt, von Selzingen, von Hornbostel, Hoyken, Hoymann, von Jettebrock, Kind, von Klammer, v. d. Knesebeck, von Lüdershausen, von Marenholz, von Möller, Musseltine, von Medingen, v. d. Meitze, von Molan, v. d. Mölen, von Müden, Niendorp, v. d. Odeme, von Olderdeshusen, von Püchler, Pustece, von Rybe, Roderos, von Reinstorpe, von Schrader, v. d. Sande, von Schwicheld, von Schermbeck, von Schwerin, von der Schulenburg, Schenk von Winterstadt, von Steden, von Stroten, von Töbing, von Tune, von Todendorp, Tygesse, Vischkule, von Wittorf, von Wenden, von Wittenloge, von Wrested, von Wizendorf zu Wizendorf, von Wurmb.

Unter diesen Geschlechten haben nach einander die von Reinstorf, von Wrestede, von Hitzacker und die Groten das Erbcämmerer=Amt gehabt, welches bis auf die Reformation eine würkliche Bedienung gewesen ist, daher der Erbkämmerer auch zweymahl jährlich die gewönliche Abtey Hofkleidung bekommen (Abt Boldewins Rechnung de Ao. 1508 u. f. verglichen mit Strube Dis. in Parergis Gottingensibus p. 167), auch 1510 dem Lehnrechte des Abts und Priors in berge et nemore beygewohnt hat. Vermuthlich war zu Abts Anno Zeit bereits die Advocatenwürde ein erbliches Lehn, weil der Advocat oder Vogt des Klosters, damals dem Abte viele Dinge, zum Beyspiel die Bestimmung eines Zugeordneten, nicht einräumen wollte. Die älteste Gerichtsverfassung blieb bis zur Lutherischen Reformation bey. Der zeitige Abt hielt, wenn ein Vorfall es nöthig machte, auf dem Hofe, der dem Beklagten gehörte, ein sogenanntes Wehrgericht, und ließ das Urtheil durch benachbarte alte und verständige Bauren, die er öfters dazu von den

[1]) Urk. 302 vom 17. April 1323.

benachbarten Fürstlichen Beamten gleichsam liehe, finden: Alsdann verkündigte er dieses Urtheil als Richter und Gutsherr, und fügte einen Baun oder auch eine Geldstrafe für den Uebertreter hinzu. Als Beysitzer wurden gemeiniglich die Gowherren und benachbarten Gutsherren zu dem Gerichte eingeladen, des Abts Procurator oder Amtmann aber setzte eine kurze Registratur darüber auf (Gerichtsprotocolle von 1522, 1527).

Der Abt Anno begleitete den Kayser Lotharius 1136 nach Italien, schlichtete einige Mißhelligkeiten in dem Hauptkloster des ganzen Benedictiner Ordens auf dem monte Cassino (Chron. Cassinense p. 373) und war 1138 bey dem Tode des Kaysers gegenwärtig. Wie es scheint kam er aus Furcht für einer Belagerung des Schlosses zu Lüneburg nicht wieder in das Kloster, welches er schon im Jahre 1135 verlassen hatte (Chronol. Ilsineburg. in Leuckfeld Antiqu. Poeldens. p. 227, Orig. Guelph. II. p. 524).

Die Mishelligkeiten, welche er befürchtete, brachen gleich nach des Kaysers Absterben zwischen den Billingischen Erben oder dem Herzog Heinrich von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg Albrecht nicht nur aus, sondern der Markgraf Albrecht belagerte und eroberte wirklich 1138 Lüneburg, muste es aber im folgenden Jahre seinem alten Herrn, dem Herzog Henrich wieder geben. Dieser starb bald nachher 1139, und übertrug die Vormundschaft über seinen minderjährigen Sohn den bairisch-sächsischen Herzog Henrich den Löwen, seiner Gemahlin Gertrud, welche sie bis zum Jahr 1146 verwaltete (Orig. Guelph. T. II. p. 358).

Der Abt Anno kehrte, nachdem die Ruhe wieder hergestellet war, in sein Kloster zurück, in welchem er auch starb (Necrol. XV. kl. Sept.)

Ihm *) folgte der funfzehnte Abt Gotschalk (Diplom. de XII. kl. Junii 1158 [1]) in Orig. Guelph. III. p. 478) und diesem 1158 Abt Marquard [2]), welcher 1170 starb oder abdankte (Dipl. in Lünig Specileg. eccles. T. III. p. 292. Necrol. III. id. Jan.) [3]).

Zu Gotschalks Zeit bemühete man sich schon, die lüneburgische Sülze in Aufnahme zu bringen, denn der Herzog Henrich schloß einen Vertrag mit dem Grafen von Schauenburg, vermöge dessen 1151 die Sülze zu Oldeslohe, welche der lüneburgischen Salzfuhr bisher geschadet hatte, vernichtet ward (Helmold. Chron. L. 1. Cap. 76).

Die lüneburgische Sülze bestand damals bereits aus vielen Häusern,

*) Wulframm folgte erst c. 1140. (W.)

[1]) Urk. 19 vom 21. Mai 1158. [2]) Urk. 20 de 1158. [3]) Urk. 23a vom 8. Nov. 1170.

und jedes Haus hatte vier Pfannen. Außer den weltlichen Herren gab es auch schon einige geistliche Begüterte auf derselben, wozu 1080 der Bischof Engelbrecht von Minden (Leibnit. Script. T. II. p. 173), seit 1135 das Kloster Königslutter (Jung de jure salin. p. 198) und seit noch längerer Zeit das Capittel zu Bardewick gehörten (Schlöpke Bardew. Chronick S. 177).

Diese Begüterte verschrieben auch schon damals unablösliche Zinsen oder Chorusgefälle aus den Pfannen, wie z. B. Kayser Lotharius im Jahr 1135. Die Pfannen lagen nach den vier Weltgegenden, wenigstens in den Häusern Starthus und Bluvingo, und man goß auch bereits bestimmte Fluthen auf jedes Haus, deren jede gewisse Eimer enthielte (Diplom. de 1205, ap. Jung l. c. p. 75).

Der Abt Gotschalk gab die erste Gelegenheit zur Stiftung des Klosters Lüne, denn er unterstützte den frommen Eifer eines Mönchs seines Klosters Namens Theodrich, der in dem Gehölze des St. Michaelis-Klosters, da wo jezt Lüne liegt, sich eine Stelle zum Gebete ausgesucht hatte. Der Abt ließ nemlich zur Beförderung der Andacht des Mönchs eine hölzerne Kapelle aufführen und solche unter dem Namen der Marien-Kapelle weihen. Der vorgedachte Mönch begnügte sich aber mit dieser Gefälligkeit seines Abts nicht, sondern beredete einen lüneburgischen reichen Einwohner aus dem Grim, anstatt der hölzernen Kapelle mit Bewilligung des Abts Marquards, eine steinerne Kirche zu erbauen, bey welcher sich etwa im Jahr 1172 eine gewisse Hyldewig von Markboldestorf, die Besitzerin des ehemaligen harburgischen Marschgutes Nordburstolt, einfand, und den Grund zu dem Benedictinerinnenkloster legte, welches der Abt Bertold nicht nur bestätigte und Lüne nannte, sondern auch so wie seine Nachfolger bis zum Jahr 1270 mit Pröbsten, die zugleich Mönche im lüneburgischen Kloster waren, versahe. Nach dem Jahre 1270 verlor der Abt das Patronatrecht, denn es kamen weltliche Geistliche zu der Probstwürde, allein 1324 gelangete noch einmahl ein lüneburgischer Benedictiner Gerlach von Stade zu dieser Stelle. Man findet die sonst unbekannte älteste Nachricht von der lünischen Stiftung im folgenden Auszuge aus dem ältesten lünischen Jahrbuche, welchen eine Abtissin zu Lüne dem Rath und Inspector Pfeffinger am 22. Jul. 1728 mitgetheilet hat: Hec subscripta sunt exserpta de Chronica: Hermannus Episcopus Verdensis rogatu Godescalsi Abbatis St. Michaelis in Luneborg capellam lingneam in honorem B. Mariae Virg. consecravit quam quidam frater nomine Theodoricus permissu ipsius abbatis excoluit et postmodum ecclesiam lapideam erexit, adjutus auxilio cujusdam Suburbani nomine Huneri et ecclesia ipsa rogatu Marquardi Abbatis est consecrata. Temporibus igitur Venerabilis domini Bertoldi abbatis qui hunc locum ceterum amplius coluit et

decoravit, venit quedam Christi ancilla ex inspiratione spiritus sancti in hunc locum Lune cum suis sequentibus nomine Hildewich de Marckboldestorp de Nordburstolt voto se obligavit Domino servituram, et perpetuam Clausuram tenere et sic monasterium est fundatum impetrante Bertoldo abbate et annuente Hermanno episcopo et Duce Henrico. Fundator huius monasterii Theodericus sacerdos et monachus de Monasterio St. Michaelis fuit prima priorissa Hyldewich von Marckboldestorpp. In an. M. C. septuagesimo secundo fundatum est monasterium.

Neben dieser lünischen Kapelle errichtete der Abt Gotschalk auch die Capellam S. Jacobi et S. Benedicti et S. Christophori iuxta Capitolium, oder wie sie seit des Abts Baldewin von Wenden Verruckung und Wiederaufbauung heist, die St. Benedicti Kapelle in Lüneburg. Diese ward vom Verdischen Bischof Hermann 1157 eingeweiht, und wahrscheinlich wurde zu gleicher Zeit das Hospital für kranke Mönche und Arme dabey angeleget (Chron. Necrolog. im 2. Copialbuche).

Der Abt Marquard, Gotschalks unmittelbarer Nachfolger, war stets bey dem Herzog Henrich und wohnte den Stiftungen und Bewidmungen der Bischofthümer Ratzeburg, Schwerin und Lübeck 1158 [1]), 1164 [2]), 1167 [3]) und 1169 [4]) bey (Orig. Guelph. III. 43, 46, 494, 511. de Westphalen mon. inedit. rer. Cimbr. T. II. p. 2030, 2041, 2042).

Sein Amtsfolger der siebenzehnte Abt **Berthold der zweite**, walfartete 1170 mit dem Herzog Henrich nach dem gelobten Lande und büßte zu Ptolemais oder Accaron 1171 sein Leben ein (Pfeffing. ad. Vitriarium II. 173. Necrol. IX. kl. Aug.), worauf Abt Hermann, welcher 1197 [5]) lebte, die Abtey erhielte (Vogt mon. ined. Verdens. T. I. p. 252. Necrol. XVIII. kl. May).

Unter diesem Abte ereigneten sich vermuthlich die groſsen Begebenheiten, durch welche das Herzogthum Bayern und Sachsen vom Welfischen Hause getrennet wurde. Der Herzog Henrich der Löwe zerfiel nemlich mit dem Kayser Friedrich dem ersten, und büßte 1179 seine Reichslehne und einige Erbländer ein. Der Kayser zog 1182 *) nach Ratzeburg und Holstein, lagerte sich auf der Rückkehr auf dem Teltberge oder Zeltberge vor Lüneburg und zwang den Herzog, daß er sich zu einer zweyjährigen Abwesenheit aus Teutschland verstehen mußte. Der Herzog erfüllete diese Pflicht und verließ zum zweyten Mahle im Jahr 1189, abermahls auf kayserlichen Befehl, seine Staaten. Allein wie er merkte, daß einige seiner Unterthanen von seiner Abwesenheit Vortheile

[1]) Urk. 20 de 1158. [2]) Urk. 21 de 1164, Urk. 22 vom 12. Juli 1164. [3]) Urk. 23 de 1167. [4]) Urk. 23a vom 7. November 1169. [5]) Urk. 26 de 1197.
*) 1181? (W.)

ziehen und sich zur Reichsfreyheit erheben wollten, kehrte er unvermuthet nach Niedersachsen zurück und eroberte die ihm wiederspenstige Stadt Bardewick, welche er gänzlich zerstörte. Der Kayser Henrich gab dem Bischof Rudolf von Verden die Hälfte des Schlosses und der Sülze zu Lüneburg 1192 (Spangenberg Verdische Chronik S. 70), allein da der Bischof zu schwach war, diese unrechtmäßige Schenkung durch Gewalt geltend zu machen, so erhielt sich der Herzog bey dem Besitze dieser und anderer Billingischen und Braunschweigischen Erbstücke bis an seinen Tod, welcher im Jahr 1195 *) zu Braunschweig erfolgte.

Das Kloster erhielte und litte von diesen mannigfaltigen Abwechselungen Vortheile und Schäden. Zu der Zeit, wie der Herzog mit dem Kayser in einer freundschaftlichen Verbindung stand, bekam es durch des Herzogs Vermittelung eine Bestätigung der Ottonischen Schenkung des Münz- und Zollzehnttheils zu Bardewick, welchen der Kayser Friedrich in ein Fünfttheil verwandelte (Dipl. Friderici Imp. de 1172 [1]) Caps. Bardewik), allein bald darauf ward diese Wohlthat durch die Zerstörung der Stadt vernichtet. Der Herzog, der sich in den ersten Zeiten seiner Regierung fast immer zu Lüneburg aufhielte, erlebte daselbst den Kummer, daß der Prinz seiner ersten Gemalin, Henrich, vermuthlich im Jahr 1167 von einem Tische fiel und umkam, und gab dem Kloster, um Seelmessen für diesen Sohn zu halten, die sogenannte Abtsmühle in Lüneburg (Chron. Neer. 1. Nov. im 1. Copialbuche).

Nach seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande soll der Herzog den groſsen messingenen siebenarmigten Leuchter, welcher ehedem bey dem fürstlichen Begräbnisse stand und bey den jährlichen Seelmessen für die Fürsten ausgezieret und gebraucht ward, geschenkt haben. Seiner zweyten Gemalin, der englischen Prinzessin Mechtild, schreibt man zwey groſse kupferne mit Schmelzenwerk ausgezierte Giesbecken zu, welche in der güldenen Tafel und mit dem englischen Wapen ausgezieret sind, welches in Betracht der Farben das älteste noch vorhandene königlich englische Wapen ist. Im Jahre 1181 kam der Herzog Pribislav von Meklenburg auf einem Turniere in Lüneburg um sein Leben, und ward bey seinem Vetter dem König Henrich in der Klosterkirche begraben, weil er in selbiger im Jahre 1164 öffentlich getauft worden war (Necrol. III. kl. Jan.).

Seine Gebeine sollen zwar 1215 nach dem Kloster Doberan gebracht seyn, allein nach dem Zeugnisse seines Sohns, welcher dem Kloster für sein Seelenheil das Dorf Cesemoue schenkte [2]) (Orig. Caps. Cesemove.

*) † am 6. Aug. (W.)
[1]) Urk. 24 de 1172. [2]) Urk. 36 de 1219.

Gebhardi Diss. Secular. p. 40), waren sie noch 1219 in der Klosterkirche. Die Stadt Lüneburg nahm durch die Zerstörung der Stadt Bardowick an Reichthum und Größe zu, und man bauete die Gassen, welche das Dorf Modestorf an die Sülze und die alte Stadt hängeten, oder den Sand (Chron. Sclavor. ap. Junge de jure salinar. p. 209 und das oben gebrauchte excerptum ex Chron. Lun. Ms.).

Seitdem findet man bis in die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts einen Magister Civium in Lüneburg, und einen anderen Magister Civium auf dem Sande, nach dem Jahr 1235 aber Bürgermeister und Rathmänner (Proconsules et Consules) der Stadt Lüneburg, welche dem adlichen fürstlichen Grosvogt oder Advocato unterworfen waren. Die Äbte suchten seit dieser Zeit die Bürger durch Lehne sich zu verpflichten, um von ihnen im Nothfall den Schutz der Vasallen zu genießen.

Nach des Herzogs Henrichs Tode fiel dem jüngsten Prinzen Wilhelm durch das Loos das jetzige Herzogthum Lüneburg zu, und dem Kloster ward Burchard als Abt vorgesetzet, welcher, wie es scheint, 1192 Probst zu Lüne gewesen und noch nachher für das Aufnehmen dieses Klosters sehr besorgt war (Dipl. de 1200 [1]), 1205 ap. Jung de Jure salinar. p. 75).

Sowol der Herzog als auch desselben Gemahlin, die dänische Prinzessin Helena, waren ihm sehr gewogen, und verschafften ihm 1205 vom Pabst Innocentius das seinen Vorfaren entzogene Vorrecht, eine Bischofsmütze oder Inful zu tragen und Kleider zu weihen (Bulla Innoc. III. Caps. 72 Luneburg) [2]).

Er überlebte aber den Herzog, welcher 1213 starb und mitten in der Kirche begraben ward (Necrol. Epit. ib.).

Die Herzogin Helena schenkte zu des Herzogs Seelenheil ein prächtiges Altarzeug, einen güldenen Kelch und ein Guht in Repenstede (Chron. Necrol. im 1. Copialbuche), und der Vormund und Vatersbruder ihres Sohns des Prinzen Otto von Lüneburg, der Herzog Henrich von Sachsen, fügte 1216 noch vier Hufen Landes in Hitbergen an der Elbe hinzu [3]), wo das Kloster 1211 ein Guht durch die Freygebigkeit des neuen dänischen Grafens Albrecht von Ratzeburg oder Nordalbingien aus dem orlamündischen Hause erhalten hatte (Cop. III. fol. 20) [4]).

Dieser Schenkungen ohngeachtet gerieth das Kloster in so große Schulden, daß der Abt das Guht Hagen (Diplom. Caps. Hagen)

[1]) Urk. 28 vom Aug. 1200. [2]) Urk. 31 vom 26. Sept. 1205. [3]) Urk. 34 de 1216. [4]) Urk. 32 vom 19. Mai 1211.

1214 an die Herzogin [1]), das Guht Mulbicke an das Kloster Ilsenburg (Leuckfeld Antiquitat. Poeldens. p. 229) und den lüneburgischen Sülzzoll als ein Pfandlehn an die Bürger in Lüneburg veräusern muste.

Dieser Abt ist unter seinen Nachfolgern seines Siegels wegen berühmt, welches das älteste noch vorhandene Abts-Siegel ist, und an dem Hagenschen Kaufbriefe hänget. Auf deinselben ist ein Abt ohne Inful, auf einem Throne mit dem Evangelienbuche und Stabe und dem Titel Dei gratia, abgebildet. Daneben siehet man das gleichfalls große und runde Conventssiegel, in welchem das Brustbild eines Engels ohne Arme ist. Beyde Siegel sind unter den nächsten Nachfolgern verändert worden, von welchen sich zwey Aebte 1227 und 1247 mit der Mütze und dem Evangelienbuche aber stehend in ovalen Siegeln zeigen, die folgenden aber sich, gleich den Bischöfen, mit dem Stabe und der Mütze auf dem Throne, mit einer zum Seegen aufgehobenen Hand, haben abbilden lassen. In dem Conventssiegel vom Jahr 1247 ist bereits der ganze Erzengel mit dem Drachen, allein nicht so zierlich, wie auf dem beständigen Convents-Siegel vorgestellet, welches der Abt Werner 1320 nebst zwey beständigen Abtey-Siegeln durch einen geschickten Künstler in Silber ausstechen ließ. Von diesen Abtey-Siegeln war das gröste so eingerichtet, daß man den Namen ausheben, die Lücke voll Bley gießen und den Namen des neuen Abts wieder in solches hinein graben konnte. Dieses große Siegel ist bis 1586 stets gebraucht worden. Das kleine Abtssiegel oder das Secret bildete den Abt in einer sechsfach ausgeschnittenen Blende nur bis an den Unterleib ab, und ward bey jeder Abtswahl neu gestochen, auch nach dem Jahre 1586 anstatt des Hauptsiegels zu allen geringen und wichtigen Vertragen gebraucht.

Dem Abt Burchard folgte nach dem Jahre 1215 der zwanzigste Abt Johann, welcher bis zum Jahr 1239 lebte (Necrol. VIII. id. Julii).

Dieser Mann sorgte recht sehr für die Verbesserung seines Klosters. Im Jahr 1225 würkte er von dem Herzog Otto zu Lüneburg eine Bestätigung des Lotharischen Ministerial- und Lehngesetzes [2]), und 1229 vom Pabst Gregorius IX. einen Schutzbrief für sich und alle Kloster Gühter aus (Caps. 73. Generalprivilegia) [3]).

Er verkaufte der Herzogin Helena einen Wichscheffel Salze für 60 Mk. und löste für dies Kaufgeld und andere Summen den versetzten Sülzzoll von einigen lüneburgischen Bürgern mit des Herzogs Bewilligung 1225 ein [4]) (Dipl. Joh. Abbatis cf. Ottonis Ducis Caps.

[1]) Urk. 33 de 1214. [2]) Urk. 40 vom 6. Juni 1225. [3]) Urk. 46 vom 9. Nov. 1229. [4]) Urk. 38 de c. 1225.

47. Luneb. et Orig. Guelph. IV. 104). Er erweiterte 1230 die Kirche und ließ den Altar des Kreuzes erbauen, und weihen (Chron. Necrol.), er verkauffte 1233 an die Herzogin Helene das Pfarrrecht über die Kirche zu Wienhusen *) für eine jetzt unbekannte St. Knuds Kapelle [1]) (Orig. Guelph. IV. 137. Caps. Winhusen), und ließ die Filialkirche Witzendorf 1231 von Bergen, vermöge der Nachrichten die auf der Pfarre zu Witzendorf liegen sollen, trennen.

Er bewegte die Herzogin, welche wie es scheint, mit ihm in einem Jahre starb **), daß sie dem Kloster das Guht zu Hagen schenkte (Necrol. X. kl. Dec.) [2]) und erhielt 1234 von dem Herzoge noch zwey Höfe daselbst und einen in Repensted, wie auch die Vogtey oder Jurisdiction über die Mühle in Lüneburg (Dipl. Orig. et Orig. Guelf. IV. 142 Caps. Repensted) [3]), und wenn die von der Deductione Jurisdictionis Omnimodae Beilage Nr. 9 beygebrachte sehr verdächtige Urkunde, von welcher sich nur eine zwischen 1655 und 1670 verfertigte Copey im Archive findet, richtig ist, gab er auch eine Bestätigung der Gerichtsbarkeit zu Netze und Bienebüttel [4]). Von ihm ist die älteste unter den noch vorhandenen Pfannenverschreibungen des Klosters 1227 ausgefertiget [5]), aus welcher man siehet, daß damals ein Haus zur Vorehure 18 plaustrata von jeder Fluth, und wenn es erblich jemand eingethan worden, von jeder Fluth 24 plaustrata dem Herren des Guhts gegeben habe (Dipl. Joh. ab. orig. Caps. 48 Luneburg).

Diese Verschreibung ward 1244 geändert (Dipl. Thiderici ***) Abbatis Caps. 36) [6]), da der Besieder zehn Chor Salz zu jeder Fluth, und eben so viele bey den Böningen von den Pfannen versprach, und sich ausbedung, daß sein Sohn als Mönch eine Herrenpräbende im Kloster bekommen sollte. Diese Besieder waren damals noch Handwerker, wie man aus einem Besiedungs-Vertrag mit dem Schuster Richard vom Jahr 1239 siehet (Orig. 47. Luneburg. Orig. Guelph. IV. 182) [7]).

Der Abt Johann erwarb sich im Jahre 1228 nebst den übrigen Begüterten auf der Sülze das Recht, den Sothmeister jährlich auf Mariä Lichtmesse zu wählen [8]), welches der Herzog für eine Summe

[1]) Urk. 48 vom August 1233.

*) d. i. Winsen an der Luhe im Archidiakonate Pattensen. (H. B.)

**) Die Herzogin ist am 22. November 1233 gestorben, also mehre Jahre vor dem Bischofe Johann. (H. B.)

[2]) Urk. 33 de 1214. [3]) Urk. 49 de 1234. [4]) Urk. 50 vom 12. Mai 1238. [5]) Urk. 43 vom 14. Sept. 1227. [6]) Urk. 54 vom 8. Mai 1244.

***) rect. Thomae. (H. B.)

[7]) Urk. 51 vom 2. Nov. 1239. [8]) Urk. 45 vom 1. Nov. 1228.

Geldes ihm überließ. Diese gebrauchte der Herzog, der kurz zuvor in der Schlacht bey Bornhoved als ein Verbundener des dänischen Königs Waldemar in des Grafen Henrich von Schwerin Gefangenschaft gerathen war, zum Lösegelde (Junge de jure salinar. p. 75).

Das Wahlrecht übten alle Sülzbegüterte bis zum Jahr 1330 selbst aus, nachher aber übertrugen sie es gewissen Geschlechtern und Prälaten, wie auch dem Rathe zu Lüneburg. Die Sülze bestand damals nur aus 48 Häusern (Orig. Guelph. IV. p. 34), und jedes Haus hatte vier Pfannen. Der Herzog söhnte sich 1235 mit dem kaiserlichen Hause aus, und nahm sein Erbguht am 21. August vom Kaiser Friedrich den zweyten in der Gestalt des neuerrichteten Herzogthums Braunschweig und Lüneburg zu Lehn. Seitdem sorgte er für die Aufname der Städte und des Landes, und die Stadt Lüneburg, welche 1228 nur noch zwey Bürgermeister, nemlich einen auf dem Sande und einen in der alten Stadt gehabt hatte, erhielt nunmehr auch Rathsherren, welche bereits in der obenangeführten Kloster-Urkunde, vom Jahr 1239 gefunden werden [1]), und bekam 1247 am 28. April ein neues Stadtrecht [2]). Dennoch blieb der Rath zugleich mit den adlichen freyen Burgmännern, welche ihre Burglehne theils im Schlosse, theils im Grymme und in der alten Stadt hatten, unter der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Advocaten oder Großvogts, der den Rath, die angesehensten Bürger, und die Burgmänner, wenn er Gericht hielt, zu Beysitzern hatte. Zu gleicher Zeit ward Lüneburg wiederum die Residenz des Herzogs, welches Gelegenheit zur Vergrösserung der Stadt gab. Denn im Jahr 1229 zog man dazu einen Hügel, auf welchen der Herzog das Barfüßer-Kloster oder die Marienkirche nebst dem jetzigen Zeug- und Zuchthause bauen ließ, und ohngefähr zu gleicher Zeit muß das Rathhaus und der neue Markt nebst der Stadtmauer angeleget seyn, weil diese Plätze zuerst in den Urkunden nach dem Jahr 1220 vorkommen. Der Herzog sorgte aber nicht bloß für die Stadt, sondern vermehrte auch die Anzahl der Klöster, welches Gelegenheit zu dem Prälatenstande bey den landschaftlichen Angelegenheiten gab. Dieser Stand hatte zu den Zeiten des sächsisch lüneburgischen Successionskrieges, vermöge eines Verzeichnisses, welches in dem Prozesse des Herzogs mit der Stadt Lüneburg über viele streitige Gerechtigkeiten 1556 aus dem Herzoglichen Archive producirt ist, folgende Mitglieder, welche den weltlichen Räthen, der Mannschaft oder dem Adel, und den Städten vorgingen.

1) den Abt vom Hause; 2) den Abt zur Oldenstadt, dessen Kloster 1142 aus dem zwischen 962 und 976 *) gestifteten Nonnenkloster er-

[1]) Urk. 51 vom 2. Nov. 1239. [2]) Urk. 58 vom 28. April 1247.

*) † Spätestens 972. (W.)

richtet, 1529 aber eingezogen worden; 3) den Abt zum Schernbeke von 1243 bis 1529; die 1529 abgeschafften Pröbste der Nonnenklöster 4) Ebstorf, deren zuerst 1197 Erwehnung geschiehet (Vogt mon. ined. Verd. I. 252), 5) Lüne 1172, 6) Medingen 1242, 7) Walsrode 986, 8) Winhusen 1233 und 9) Isenhagen 1243; 10) den Probst der Norbertiner zum Hilgendal in Lüneburg von 1313 bis 1530, und die Capittel 11) zu Bardowick seit dem eilften Jahrhunderte, und 12) zu Ramelslo seit 880 (Grupen orig. Germ. II. 280). Vermutlich versammleten sich schon in dem dreyzehnten Jahrhunderte, wiewohl nur selten, die sämmtlichen Begüterten oder Landstände des Herzogthums im Schot oder Holze zu Hösering bey Uelzen. Die Geistlichen wurden damals aus Andacht sehr begünstiget und nicht leicht in ihren Gerechtsamen gekränkt. Die bürgerlichen Landeigenthümer waren zugleich die Eigenthümer der Festungen oder Städte, und bekamen dadurch ein großes Gewicht bey Hofe, und die Ritterschaft machte die Reuterey, und bey kleinen Kriegen das ganze Heer des Herzogs aus, daher sie ihre Vorrechte durch die Weigerung des Roßdienstes geltend machen konnte, wovon ein merkwürdiges Beyspiel vom Jahre 1281 vorhanden ist (Leibnitii Script. III. 76). In den Versammlungen der Landstände erhielt aber der Abt zu St. Michaelis, weil er in der Residenz des Herzogs wohnte, und die älteste und reichste Abtey im Lande, die ausserdem eine fürstliche Stiftung war, regierte, die erste Stimme und die Direction.

Dem Abt Johannes folgte 1239 der Abt Thomas, welcher 1244 starb, diesem Gerhard, welcher 1262 abdankte, und 1264 starb, diesem Haldo, und diesem 1273 Thiderich, welcher zugleich Abt des St. Marien-Klosters zu Stade und des St. Pauls-Klosters zu Paderborn, wie auch Probst zu Rivena oder Zeven war und 1282 starb (Necrol. V. id. Febr. XVII. kl. Febr. XII. kl. Julii. Abt Gerhard ist im Necrologio ausgelassen. Chron. Rastadense in Meibomii Script. II. 100).

Unter dem ersten Abte bestätigte der Erzbischof Sigfried von Mainz [1]), als Metropolit des Klosters, dem Kloster das Recht, allen, die im Schlosse wohnten, die Sacramente auszutheilen, weil, wie in der Urkunde gemeldet wird, die Klosterkirche schon über vierzig Jahr die Rechte einer Pfarrkirche über die im Schloß Angesessene ausgeübet hatte (Dipl. Archiep. Caps. 72 Luneburg).

Unter dem zweyten Abte starb der erste Herzog von Lüneburg Otto 1252 am 9. Junius und ward, wie man glaubt, in der Kloster-Kirche begraben. Die Stadt Lüneburg ward von seiner Gemalin Mechtild

[1]) Urk. 55 vom 31. Mai 1244.

wie ein Witthum besessen, das Land aber von seinen beiden Söhnen Albrecht und Johann getheilt. Der letztere erhielt das Herzogthum Lüneburg und mit demselben das Recht, die Abtey des Klosters zu Lüneburg zu vergeben (Diploma Divisionis D. Alb. et Joh. in Orig. Guelph. praef. T. IV. p. 16).

Wie es scheint, hat er aber nachher allen Klöstern und Conventen das Recht, ihr Oberhaupt zu wählen, zugestanden, denn der Herzog Wilhelm, der lezte seiner männlichen Nachkommen, bezeugt in einer Urkunde vom Jahr 1368, daß alle lüneburgische Abteyen und Präposituren von alten Zeiten her durch die Wahl der Mönche und Nonnen besetzet worden wären, nur müste der neu erwählte Abt oder Probst dem Landesherrn präsentirt werden, damit kein ungeschickter und Ausländer zu der Würde gelangen könnte (Caps. 74. Orig. Guelph. III. p. 856) [1]).

Der Abt Gerhard erwarb sich 1256 vom Papst Alexander IV. eine Bulle (Caps. 73 Generalprivilegia), durch welche alle weltliche und geistliche Gerechtsame und Güter des Klosters in Päbstlichen besonderen Schutz genommen, die Anlegung einer Kapelle innerhalb des Klosters Sprengel ohne des Abts Bewilligung verbothen, die Mönche zum strengsten Gehorsam gegen den Abt angewiesen und dem Abte erlaubt ward, zur Zeit des Bannes Messe im Kloster lesen zu lassen [2]). Eben dieser Abt gab im Jahre 1256 einen Theil des Guts Cesemouwe oder, wie es hernach genannt ward, Michelsberg, welches der Herzog von Meklenburg geschenkt hatte, nebst der Kirche den von Bodenstedt und Witteloge zu Lehn [3]). Von diesen ward es an andere Geschlechter veräusert, von welchen die folgenden Äbte die Hälfte des Lehns wieder an sich brachten. Es scheint, daß dieser Ort in dem Amte Lüchow bey Satemin und Jabel gelegen hat, weil sich bey Jabel noch ein wüster Platz Namens Michelsberg findet, auf dem jetzt ein Amtsgalgen stehet (Copialbuch 2. Thl. S. 60).

Zuletzt wird seiner in den Klosternachrichten 1320 gedacht, da der Pfarrherr zu Jabel Gerhard von Stuvendorp die Mühle zu Michelsberg dem Kloster abkaufte, und demselben das Jus patronatus über die davon zu stiftende Vicarie zu Sturendorp versprach [4]).

Aus einigen Urkunden, die in den Jahren 1261 [5]), 1262 [6]) und 1272 [7]) ausgestellet sind, siehet man, daß zu diesen Zeiten das Kloster noch Dienstleute und ausserdem Lehnleute gehabt habe, daß die Abtey-Güther von den Convents-Güthern abgesondert gewesen, und daß die

[1]) Urk. 630 vom 14. Febr. 1368. [2]) Urk. 73 vom 29. Juni 1256. [3]) Urk. 72 vom 2. April 1256. [4]) Urk. 274 vom 21. Oct. und 275 vom 11. Novbr. 1320. [5]) Urk. 78 vom 24. Aug. 1261. [6]) Urk. 81 de 1262. [7]) Urk. 99 vom 27. Mai 1272.

älteren Mönche besondere Aemter und besondere damit verknüpfte Güther und Einkünfte verwaltet und gehabt haben. Zwey von diesen Aemtern waren die Kelnerey und die Infirmaria. Entweder die Lehnleute und Zinsleute des Klosters, oder vielmehr die Dienstmänner und Leibeigene wurden um diese Zeit vermuthlich von den Obrigkeiten der Städte verleitet, die Kloster-Güther zu verlassen. Daher befohlen 1279 die Herzoge Albrecht und Johann dem Abte und ihrem Großvogte zu Lüneburg, diesen Leuten anzudeuten, daß sie auf ihre Höfe zurückkehren sollten, und gaben den Versprechungen, die beyde den Entwichenen thun würden, eine ewige Verbindlichkeit (3. Copialbuch f. 24) [1]).

Im Jahr 1262 veranlassete der Abt Gerhard, daß das Sülzhaus Bernding, welches bisher so viele Sole, wie man nur darin verkochen konnte, empfangen hatte, in drey Häuser vertheilet, und daß Nieder-Bernding und verkehrt Bernding erbauet wurden [2]). In jedem dieser drey neuen Häuser wurden nur drey Pfannen geleget, welche zusammen wöchentlich neuntehalb Eimer Sole bekamen. Die Herzoge genehmigten diese Vergrößerung der Sülze bis auf 50 Häuser, und verlangten von den Bürgern in Lüneburg und anderen Sülzbegüterten eine Beysteuer von 4 Mark auf jede Pfanne, welche ihnen für dasmahl gegen einen Revers zugestanden ward. Bald nachher entdeckte Herzog Johann, wie man glaubt, durch Veranlassung eines Schweins die Sole auf der sogenannten neuen Sülze, welche er fassen und verkochen ließ. Diese neue Salzraffinaderie schadete der sogenannten Gesellschaft der Geistlichen und Laien auf der alten Sülze so sehr, daß sie sich bemühete, das Herzogliche Salzwerk an sich zu ziehen, und endlich mit den Herzog einen Handel traf, vermöge dessen der Herzog ihnen 1269 für 50 Mark die Bora oder Bare auf der alten Sültze neben der St. Lauberti-Kapelle mit dem Rechte, die Pfannen selbst gießen zu lassen (Jung de jure salin. Beyl. p. 77, 80, 81, 83) [3]) und 1273 die neue Sülze für 1800 Mk. fein Silber und einer jährlichen Abgabe von 150 Chor aus jedem der funfzig Häuser in jeder Fluht, verkaufte [4]). Diese Abgabe macht die noch jetzt bekannten bona ducis aus. Die Käufer waren die Äbte zu Amelunrborn, Dobberan und Reinevelde, die inländischen Äbte, die Pröbste, die Stifte Lübeck, Bardewick und Ramelslo und viele Ritter, Bürger und Einwohner verschiedener Örter. Die neue Sültze dauerte aber bis zum Jahr 1384, da die Eigenthümer derselben dem Rath der Stadt Lüneburg erlaubten, sie zu zerstören, und die Sole nach der alten Sültze zu leiten. Vermuthlich sind erst in

[1]) Urk. 109 vom 6. Januar 1279. [2]) Urk. 84 vom 11. Nov. 1262. [3]) Urk. 95 vom 25. Febr. 1269. [4]) Urk. 101 vom 15. Juni 1273.

diesem Jahre 1384 die letzten vier Häuser auf der Sülze Stard, Hoying, Volkwarding infra und Barning erbauet worden, die sich in dem Sülzhäuser Register in den Originibus Guelphicis (T. IV. p. 34) noch nicht finden (Schomaker lüneburgische Chronik ad an. 1384).

In den neueren lüneburgischen Chroniken wird behauptet, daß der Herzog Johann das ehemalige Kopenfaren auf Fastnacht, die Innung der Sülfmeister und das Fastnachtgeschrey der Sülzer in den drey nächsten Klöstern angeordnet habe (Sagittar. de Origine Sulciae Luneburg. §. 21); allein diese Fastnachtsfeyerlichkeiten sind älter und scheinen vermöge des noch üblichen lateinischen Gesanges vom Herzog Henrich dem Löwen, der die Sülze vorzüglich in Aufnahme gebracht hat, vor dem Herren Huse oder dem Schlosse, verordnet zu seyn. Sie waren auch ehedem in der Stadt unter allen Gildegenossen üblich, bis der Magistrat sie 1543 in der Stadt verboht. Die Sülfmeisterinnung oder Junkern Gesellschaft, welche sich ein ausschließendes Besiedungsrecht und adliche Vorzüge anmaßte, ist aber erst nach dem sächsischen Successions-Kriege und über hundert Jahre später entstanden, und hat ihr größestes Ansehen erst zur Zeit der Lutherischen Reformation erlanget.

Gegen das Kloster bezeigte sich der Herzog Johann sehr gnädig, denn er gab demselben 1273 die Vogtey oder die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über das Klosterguht Boyteldorp [1]) oder wie es in Herzog Otto Bestätigung von 1324 heißet, Grünhagen [2]), und ein Chor Salz zum Bau der Kloster-Gebäude, welche sehr baufällig waren. Auch ließ er mit dem Bau des Klosters anfangen (Dipl. Caps. Grünhagen Necrol. 13. Dec. Chron. St. Mich. ap. Leibnit. p. 381).

Er beschenkte ferner die beyden Kirchen des Klosters zu Dalenburg, und ward, da er zu Dalenburg im Jahr 1277 starb, nach Lüneburg gebracht und in die Klosterkirche begraben.

Sein Sohn Otto der Strenge, welcher anfänglich unter der Vormundschaft seines Oheims Herzog Albrechts von Braunschweig stand, setzte nebst seiner Gemahlin, der Herzogin Mechtild von Bayern, einer Schwester des Kaiser Ludewigs, den Bau fort, und vollendete ihn theils von seinen, theils von des Abts und Convents Geldern und den Almosen im Jahr 1305.

Diesen Bau führten hauptsächlich aber drey Äbte, Lüder von dem Berge, welcher der erste ist, dessen Geschlechtsnamen bekannt geworden ist, von 1282 bis 1291; Ludolf von 1291 bis 1298, und Thomas von Calve, ein braunschweigischer Patricius, von 1299 bis 1320 (Necrol. XVI. kl. Sept. X. kl. Febr. V. id. Febr. Nec.).

[1]) Urk. 103 vom 25. Dec. 1273. [2]) Urk. 312 vom 25. Juli 1324.

Der erste Lüder sandte mit großen Kosten, wodurch er die Abtey mit einer beträchtlichen Schulden-Last beschwerte, die sein Nachfolger 1295 durch die Einziehung einiger Präbenden tilgete (Consens. Capituli et Episc. Verdensis Copialbuch 3. Th. S. 10) [1]), Leute nach Rom und an viele teutsche Erzbischöfe und Bischöfe, um Indulgenzen, geistliche Privilegien und Ablas zu erlegen. Dort erhielte er vom Pabst Martin dem vierten eine Banbulle gegen alle die, welche Klostergüther unrechtmäßig besäßen [2]), hier aber bekam er viele Ablasbriefe, welche innerhalb den Jahren 1280 bis 1284 [3]) einliefen, und vom Stifte Verden 1282 die Vergünstigung, Geld zum Bau in den Kirchen einzusammlen (Orig. Caps. 72. Luneburg). Der Abt Thomas wirkte bey dem Pabst Bonifacius dem VIII. 1302 die Erlaubniß aus, von vierzig Kirchen, die er besaß, sechse, nemlich Dalenburg, Gerdau, Versen, Hidbergen, Norendorp oder Narendorf und Bergen, mit der Kammer des Klosters so zu vereinigen, daß das Kloster alle Güther der Kirchen bekam, und der Abt bey jeder einen seiner Mönche zum Pfarrherrn verorduete [4]), welcher sich mit der Mönchseinkunft und einem Theil der Accidentien begnügen muste (Registrum Abbatie p. 57). Endlich ward die Unterkirche vollendet und unter der Benennung der St. Marienkirche mit drey Altären am 23. October eingeweihet, die Oberkirche aber weihete der Bischof Friedrich von Verden mit neun Altären erst am 18. September 1305 (Chron. ap. Leibnit. p. 381). Eben jener Abt Thomas kaufte nebst den übrigen Land-Ständen, nemlich dem Stande der Äbte, Pröbste, Prälaten, Ritter, Adlichen, welche keine Ritter waren (famulis), und Bürgern in Städten und Flecken 1299 [5]) von dem Herzog Otto und seiner Gemalin Mechtild das Münzrecht, welches unter der Aufsicht einiger Erwählten aus der Ritterschaft und des lüneburgischen Raths nachher ausgeübet ward (Hannöversche Beyträge zum Nutzen und Vergnügen 1762. p. 911), und vermuthlich nachher die niedersächsischen Kreis-Stände veranlaßete, die Schlüssel zu der Fahrbüchse, worin die probirten neuen Münzen verwahrt wurden, von 1571 bis 1592 dem Prior des Klosters zu übergeben (Acta über den Fahrschlüssel Caps. Lüneburg).

Der Herzog Otto vertrauete dem Abt Thomas die Erziehung seiner Prinzen Johann, Otto und Ludewig an, und belohnte die Sorgfalt,

[1]) Urk. 152 vom 25. Mai 1295. [2]) Urk. 113 vom 15. Juli 1281. [3]) Die Urkk. 110 v. 26. Dec. 1280, 114 v. 30. Aug. 1281, 117 v. 27. Mai 1282, 121 v. 20. Febr. 1283, 122 v. 15. Apr. 1283, 123 v. 20. Juni 1283, 124 v. 22. Febr. 1284, 125 v. 8. März 1284, 126 v. 21. März 1284, 127 v. 28. Apr. 1284, 128 v. 25. Juli 1284, 130 v. 11. Juli 1286. [4]) Urk. 179 v. 17. Febr. 1302. [5]) Urk. 163a v. 2. Febr. 1299.

die der Abt denselbigen erwiesen hatte, durch das Geschenk verschiedener Vogteyen, die er dem Kloster gab [1]). Außerdem ertheilte er dem Kloster ein Zeugniß 1318 [2]) und 1322, daß dem Abt die Holzherrschaft über seine Leute und den fürstlichen Unterthanen im Bezirke des Klosterholzgerichts allein zustehn (Orig. C. 73 Gener. Privil. Regist. Abbatie p. 26). Die Gemalin des Herzogs starb 1319 und hinterließ dem Kloster viele Tapeten, ein prächtiges Meßgewand, einen Kelch und zwey Pfund Silber (Necrol. V. kl. April.).

Der Abt Thomas schenkte dem Kloster gleichfalls einige Güter zu Gödi.ig (Necrol. V. id. Febr.) und erhob, nachdem er den Pfarrherrn und Archidiaconus zu Ülzen abgefunden hatte, die Kapelle in Veersen zu einer Pfarrkirche (Copialbuch 3. Thl. S. 10).

Auch gab er 1309 eine Verordnung für sein Convent, durch welche die Anzahl der Mönche auf 24 Herren und Claustralen eingeschränkt, und die Ausgaben eines Neulings bey der Einkleidung, die sich auf 34 Mk. beliefen, genau angegeben wurden [3]).

Auf diesen Thomas folgte Abt Werner von Baumgarten (de Pomerio), welcher zuvor Prior gewesen war, vermuthlich durch die Wahl des Convents 1320. Dieser Mann vermehrte die Abtey-Landgüther gleich seinem Vorweser durch Tausch und Kauf, wie eine große Menge von Contracten, die noch vorhanden sind, bezeugen. Auch erwarb er dem Kloster sehr viele Geschenke von benachbarten adlichen und bürgerlichen Personen, und von dem Herzog Otto 1324 erst unterpfändlich den Fürstlichen Sülzzoll für 625 Mk. (Copialbuch IV. Thl. S. 25) [4]), ferner zwey Plaustra Salz, welche 100 Mk. werth waren, und außerdem 1324 eine Bestätigung, daß dem Kloster die Fischerey auf der Elmenau zwischen Brokdorf und Grönhagen zustehe (Orig. Caps. Grönhagen) [5]), welche der Abt 1332 durch einen Vertrag mit den von Schwerin bis Cellensen oder Medingen ausdehnte (Orig. Caps. Elmenau) [6]). In der Klosterkirche ließ der Abt den noch jezt vorhandenen Obern Theil des Fürstlichen Begräbnisses verfertigen, in welches der Herzog 1330 (Necrol. V. id. April.) eingesenket ward, nachdem er kurz zuvor einen Altar mit den dazu gehörigen Güthern auf dem Lectorio oder der Priche in der Klosterkirche gestiftet hatte. Von seinen Söhnen übernahmen zwey, Otto und Wilhelm, die Regierung zugleich. Zu des Abt Werners Zeit ertheilte der Bischof von Verden 1333 [7]) dem Kloster

[1]) Urk. 190 vom 29. Juli 1307, Urk. 187 v. 2. Apr. 1307, Urk. 205 v. 24. Apr. 1309, Urk. 214 v. 10. Nov. 1310, Urk. 219 v. 26. Febr. 1312, Urk. 227 v. 5. Nov. 1313. [2]) Urk. 263 v. 29. Juni 1318. [3]) Urk. 204 v. 15. April. 1309. [4]) Urk. 310 v. 6. Mai 1324. [5]) Urk. 312 v. 25. Juli 1324. [6]) Urk. 348 de 1332 und 353 vom 17. Mai 1332. [7]) Urk. 368 v. 12. Sept. 1333.

eine Bestätigung aller seiner Zehnten, welche der Abt 1334 durch den von den von Melbek gekauften Zehnten vermehrte [1]). Der Bischof selbst und sein Metropolite, der Churfürst von Mainz, zehnteten zu gleicher Zeit das Kloster, denn man findet, daß das Kloster 1327 dem Erzbischof von Mainz procurationes oder Zehnten von den Einkünften hat geben müssen, welche auf das Jahr 10 Mark löthig, so wie alle Klöster und Abtey=Einkünfte 500 Pfund lüneburger Pfenninge betrugen, da außerdem (Jurament. Werneri Abbatis Caps. 22 Misc.) [2]) der Zehnte, den das Stift Verden jährlich vom Kloster erhielt, noch 9 Talenta 1364 und 41 Mark 10 Schil. lüneburgische Pfenninge oder 57 teutsche Gulden ausmachte (Testimon. Capituli Verd. de 1384 Caps. 22 Misc. Copialbuch II. 82) [3]). Unter dem Abt Werner geschiehet auch 1338 (Thid. Ghyr. Dipl. super Curia in Wendhusen Caps. Wendhusen) des Gowgerichts Erwehnung [4]), allein auf eine so dunkle Weise, daß man nicht sehen kann, wem solches damals zugestanden hat. Dieses Gow heißt zugleich das Landgericht und das Gow zur alten Brücke, weil es auf der alten Brücke vor Lüneburg gehalten ward. Im Jahr 1527 hielt der Abt zu St. Michaelis allein, mit Zuziehung des Gowherrn Wasmod von Meding, ein Gowgericht oder Werrecht zur Netze (Holtings Protocol 1470—1548). Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts gehörte es den von Wittorf, von Grote, von Estorf und von dem Berge, und zugleich den Aebten von Scharnbeck und St. Michaelis und dem Probste von Lüne. Die Gowbrücke ist 1566 nebst dem Brückengeld vom Rath zu Lüneburg den von Wittorf entzogen, und solchen nach einem Prozesse 1581 abgekauft worden (Pfeffinger Br. Lüneb. Historie 1. Th. S. 753. Schlöpke, Chronicon der Stadt und des Stifts Bardowick p. 53 Acten im Rathscämmerey Archive).

Nach der Secularisation der Klöster Scharnbeck und Lüne hat das Kloster ohne Zuziehung jener vom Adel die Gowgerichte mit Lüne allein verwaltet, und vermuthlich hat der Besitzer des Klosters Scharnbeck, nemlich der Herzog Henrich von Dannenberg, diesem Gowrechte entsagt, weil man findet, daß er 1570 den scharnbeckischen Meiern verbothen hat, vor dem Oldenbrügger Gowrecht, welches zu Lüne gehalten wurde, zu erscheinen (G. Lutensleger. Prothocollum Abbatiae S. Michaelis ad A. 1570).

Endlich ist das Gowgericht nach vielen Mißhelligkeiten am 25. Julius 1744 zwischen dem Amte Lüne und dem Kloster, so getheilet worden, daß der Theil der westlich der Aue lieget, allein dem Kloster

[1]) Urk. 371 v. 1. Janr. und 375 v. 18. Octbr. 1334. [2]) Urk. 327 v. 8. März 1327. [3]) Urk. 733 v. 6. Juli 1384. [4]) Urk. 408 v. 24. Juni 1338.

klassen worden ist (Acta vom Gowgericht). Der Abt Werner starb 41 (Necrol. IX. kl. Nov.) und in seinen Platz ward der Prior Othrave von Bervelde zum 29. Abt erwählet, welcher bis 1350 lebte. Diesem folgte wiederum der Prior Ulrich von Ilten, welcher 1364 starb, diesem Daniel Holtniker aus einem braunschweigischen bürgerlichen Geschlechte [1]), und diesem 1368, der Abt Johann von Schlepegrel [2]), der letzte Abt auf dem kalkbergischen Kloster (Necrolog. VII. id. Maji 25. Sept. VI. id. Febr. und 4. August).

Unter diesen Vorstehern ward 1343 der Heren Garthof oder Mönchs=Garten, dem Convent von der Abtey überlassen (Orig. Caps. Garthof) [3]).

Ferner ward 1342 dem Kloster von Otto und Henrich von Zwerin nebst vielen anderen Güthern die Kirche zu Höber geschenkt (Orig. Caps. Höver) [4]).

Und endlich wurden 1348 und 1350 Verordnungen für die Conventualen gemacht, vermöge deren diejenigen, welche aus der Klosterschule gelassen und eingekleidet wurden, drey Jahr lang dem Prior ihre Präbende lassen, und dann sich nach und nach zu Subdiaconis, Presbyteris und Sacerdotibus weihen lassen musten. Zugleich ward festgesetzt, daß die Zahl der 24 Mönche auf 18 vermindert werden und unter solchen vierzehn Priester, drey Diaconi und ein Subdiaconus seyn sollten, von welchen bloß die Priester oder Sacerdotes in das Capittel kommen durften (Constitutiones. Gebhardi Diss. secul. p. 57) [5]). Im Jahr 1350 übertrugen alle Sülzbegüterte das Wahlrecht des Sothmeisters den Äbten zu St. Michaelis und Scharnebeck, den Pröbsten zu Ebstorf, Lüne und Meding, den ältesten der Geschlechter von Meding, von der Odeme, Grote und von dem Berge, und dem Rathe zu Lüneburg, der auch die Stimmen der ausgestorbenen Geschlechter erben sollte (Schomackers lüneburgische Chronik Ms. h. anno).

Die Wahl ward damals in einem besonderen Hause auf der neuen Sülze angestellet, 1580 am 13. December auf die Schreiberey im Rathhause verlegt. Die Pröbste von Medingen und Ebstorf finden sich noch in einem alten Verzeichnisse von der Sothmeisterköhr vom Jahr 1408 [6]) (Sülz Copialbuch No. 2 p. 39) und in einem Consilio Episcopi Verdensis de 1453 [7]) (Caps. 38 Vorträge). Allein zur Zeit der lutherischen Reformation hatten sie sich ihres Wahlrechts bereits begeben. Die von Odeme und die von dem Berge übten das Recht, bis daß sie aus=

[1]) Urk. 600 de 1364. [2]) Urk. 630 vom 14. Febr. 1368. [3]) Urk. 454 vom 11. Nov. 1343. [4]) Urk. 444 vom 15. Nov. 1342. [5]) Urk. 485 vom 1. Apr. 1348 und 497 vom 29. Sept. 1350. [6]) Urk. 884 de 1408. [7]) Urk. 1111 vom 13. Dec. 1453.

ſtarben aus, die Landmarſchälle von Medingen beſitzen es noch, al[illegible] die von Grote haben es eingebüßet (Prothoc. Capitulare 1608). D[illegible] Abt Ulrich zog 1353, um die Abtey Schulden ſeines Vorweſers zu bezahlen, zwey Kloſterämter oder Präbenden ein (Copialbuch 4. Thl. S. 94), wandte vieles auf die Auszierung der Kirche, in welcher ſein Bild nebſt den Wapen vieler Wohlthäter des Kloſters noch auf der Taufe, welche er aus Metall hat gießen laſſen, geſehen wird. Er erbauete auch eine Capelle zu Grönhagen in dem Archidiaconat Modeſtorp, welche kurz vor 1351 geweihet [1]), 1710 aber abgebrochen iſt (Diplom. de 1351 Caps. Grönhagen), worauf die Einkünfte derſelben zur Pfarre in Binebüttel geleget worden ſind (Kirchenbuch auf der Pfarre zu Binebüttel). 1360 ſtiftete dieſer Abt einige neue Beneficia oder Vicarien bey den Altären in der Kluft [2]).

Von ſeinem Nachfolger findet man das erſte Wahlinſtrument der Capittelherren und Conventualen (im 10. Th. der Copialbücher Nro. 29) [3]), woraus man ſiehet, daß damals bereits der größte Theil der Conventualen von adlichen Stande geweſen iſt, indem ſich außer dem Abte nur noch ein Bürgerlicher Namens Diedrich Schilfſtein unter den Mönchen findet. Der Erwählte ward dem Biſchof von Verden preſentirt und von dieſem beſtätiget.

Dieſer Abt Daniel nannte ſich 1366 Dei et Apostolice sedis gratia Abbatem [4]), da ſeine Vorgänger vom Jahre 1200 an, ſo wie ſeine Nachfolger ſtets den Titel Dei gratia führten. Er fand viele Schulden, zu deren Tilgung er 1365 2 Chor Salz verkaufte [5]), und ward 1366 von einem Glaubiger in einer Befehdung gefangen genommen, welches das Capittel nöthigte, noch vier Chor Salz für ſeine Befreyung zu veräuſern (Concessio Henrici Praepos. in Lune. Caps. 48). Zur Dankbarkeit für dieſen Beiſtand verſtattete er 1366 den Mönchen ſeines Kloſters das Gnadenjahr zur Bezahlung ihrer Schulden und das Vorrecht, ein Teſtament zu machen [6]), da zuvor alle ihre Güther dem Abt anheim fielen. Dieſe Verordnung muſte jeder Abt vor dem Antrit ſeiner Kloſterregierung beſchwören, welches nachher Gelegenheit zu den Capitulationen gab (Copialbuch 4. Th. S. 102). Gerhard von Broke ein Mönch machte ſogleich 1366 ein Teſtament und gab darin dem Kloſter einige Güther, um davon das festum translationis S. Thomae zu feyeren (Dipl. Caps. Hedebeere) [7]). In ſelbigem Jahre kaufte der Abt ein Drittheil des Gowgerichts zu Salzhauſen von Johann von Lobeck [8])

[1]) Vgl. die Urk. 501 vom 11. Febr. 1351. [2]) Urk. 576 vom 2. Febr. 1360. [3]) Urk. 600 de 1364. [4]) Urk. 611 vom 2. Febr. 1366. [5]) Urk. 606 vom 21. Mai 1365. [6]) Urk. 613 vom 12. Apr. 1366. [7]) Urk. 619 vom 9. Oct. 1366. [8]) Urk. 623 de 1367.

(Designatio privileg. Coenobii. p. 697) und 1369 bekam der Abt Johann Macht, ſeinen Mönchen Abſolution von den ſchwerſten Verbrechen zu ertheilen (Caps. 72) [1]).

Der Herzog Otto ſtarb 1353 und ſchenkte dem Kloſter die Schule in der Stadt am Fuße des Kalkberges mit dem Rechte, daß der Großküſter oder Schatzmeiſter des Kloſters die Einkünfte derſelben genießen, der Abt aber den Rector ſetzen, und keine andere Schule innerhalb oder außerhalb der Stadt geduldet werden ſollte (Dipl. Caps. Luneburg) [2]). Seine Witwe die Prinzeſſin Mechtild ſtiftete zugleich mit 1020 Mk., wofür der Abt von Segeband v. d. Berge die Zehnten zu Horborch, Wittorf und Oldershauſen kaufte, eine Seelmeſſe für ihren Herrn, einen Altar, der in die Ehre St. Trinitatis Jacobi, Philippi und Johannis geweihet ward, und eine Fleiſch und Brod-Pröven für Arme (Copialbuch 4. Th. S. 99. Orig. Caps. 64) [3]). Jene Schule ward an einen Rector Scolarium auf gewiſſe Jahre für 36 Mk. järlich verpachtet (Copialbuch 5. Th. S. 10. Gebhardi Diss. secul. p. 47) [4]), und dem Rector ward erlaubt, nach ſeinem Gefallen mehrere oder weniger Lehrer anzunehmen oder zu miethen. Im Jahr 1395 fingen die Prämonſtratenſer Chorherren im Heiligenthal zu Lüneburg an, eine Schule mit großen Zulaufe zu eröfnen, welches das Kloſter durch päbſtliche Bannbullen, biſchöflich verdiſche Verbote und herzogliche Drohungen und Pfandungen des Heiligenthaliſchen Viehes zu hindern trachteten [5]). Allein ohngeachtet die Heiligenthaler in allen Inſtanzen des Proceſſes vor der päbſtlichen Rota 1398, 1400, 1401, 1402 unterlagen [6]), ſo behielten ſie dennoch, da ſie durch den Rath der Stadt geſchützet wurden, ihre Schule, und das Kloſter verglich ſich mit ihnen, wie es ſcheint, 1407 zugleich nebſt den Herzogen über ihre Schule [7]): worauf bald nachher noch die dritte nemlich die St. Johannis Schule geſtiftet ward. Die Einkünfte der Michaelis Schule wurden durch dieſe Schulen ſo ſehr verringert, daß ſich, wie es ſcheint, keine Pächter mehr fanden. Das Convent behielt demnach die Schuleinkünfte für ſich und beſoldete zwey Geſellen oder Gehülfen des Rectors, der Abt aber übernahm die Beſoldung der zwey Präceptoren oder des Rectors und Subrectors, welche außerdem noch mit gewiſſen Vicarien in der Michaeliskirche verſehn wurden. Die Schüler wurden in der lateiniſchen Sprache, im Chorſingen und Buchhalten unterrichtet, und nach und nach, ohne eine Univerſität beſucht zu haben, zu Prieſtern geweihet. Von ihnen waren 6

[1]) Urk. 645 vom 15. Nov. 1369. [2]) Urk. 523 vom 13. Januar 1353. [3]) Urk. 541 vom 25. März 1355. [4]) Vgl. Urk. 699 vom 2. Febr. 1378. [5]) Urk. 797 vom 20. Febr. 1395. [6]) Urk. 819 vom 8. Dec. 1398, 837 vom 18. März 1401 und 847 vom 26. Januar 1402. [7]) Urk. 880 vom 15. Apr. 1407.

Scholares Dominorum, um im Chor zu singen, zwey führten die Rechnungen der Abtey, und einige, nemlich die Chorales und Klnftschüler, stimmeten unter der Aufsicht des Frühmessen Schülers oder Unterküsters und des Custodis campanarum bey den Festen den Gesang in der Ober= und Unterkirche und läuteten oder signirten. Zu gewissen Zeiten, vornemlich aber in der Fasten, führten sie auch Comödien auf, und am Gregoriusfeste, da sie ihr Schulgeld zahlten, hielten sie eine sogenannte Kindermesse im Chor der Kirche vor einem verkleideten Knaben, der den Pabst Gregorius den Großen, den Schutzheiligen der Schulen, vorstellen sollte (Kelner Rechnung von 1489. Hecht invitatio ad Introd. G. Blech 1672).

Ausser dieser Schule war noch die innere Schule für die Claustrales novitios oder jungen Mönche im Kloster vorhanden, deren Lehrer der Magister novitiorum oder Klostermeister war.

Der Herzog Wilhelm, welcher nach dem Herzog Otto die Regierung übernahm, erhielt gleich seinem Bruder keine männliche Erben, sondern nur zwey Prinzessinnen, Elisabeth, welche er mit dem Churfürsten Otto von Sachsen vermählte, und Mechtild, die Gemalin Herzogs Ludwigs von Braunschweig. Er bestimmte von seinen Schwiegersöhnen, vermöge einer mit dem Hause Braunschweig getroffenen Erbverbrüderung, den Herzog von Braunschweig, Ludewig zu seinem Erben, und substituirte ihm auf den Fall, wenn er ohne männliche Erben sterben würde, seinen Bruder Magnus. Er ließ ferner dem Prinzen Ludewig 1355 von den Landständen huldigen, und nahm ihn zum Mitregenten an. Sein erster Schwiegersohn Otto erhielte im Gegentheil nebst seinem Bruder, den Churfürsten Wenzeslaw, von dem Kaiser Karl dem Vierten die Lehnanwardschaft auf das Herzogthum Lüneburg, ohngeachtet solche der Kaiser, der den Herzog Wilhelm hassete, nach den Rechten nicht vergeben durfte. Der Churfürst Otto starb 1359 und hinterließ von der lüneburgischen Prinzessin einen Sohn, den Churfürst Albrecht. Dieser und sein Oheim Churfürst Wenzeslaw klagten über des Herzogs Wilhelm Erbfolgeordnung vor dem kayserlichen Hofgerichte, und der Herzog ward, da er den kayserlichen Citationen nicht gehorchte und vor dem Gerichte nicht erschien, 1363 in die Reichsacht erklärt: sein Herzogthum aber wurde dem sächsischen Churhause feierlich zugesprochen (Versuch einer pragmatischen Geschichte des Durchlauchtigen Hauses Br. Lüneb. p. 241).

Dieser Vorfall veranlassete den Herzog Wilhelm, sich und den braunschweigischen Prinzen des Beystandes und der Treue der Stände zu versichern, und der Landschaft 1355 [1]) eine schriftliche Bestätigung

[1]) Urk. 548 vom 9. Dec. 1355.

aller ihrer Vorrechte durch den Prinzen Ludwig ertheilen zu lassen. Diese ist die älteste noch vorhandene Landes Privilegien Bestätigung, welche zugleich das merkwürdige hat, daß darin dem Abte die Benennung des Abts up dem Huse to Luneborg oder des Abts vom Schlosse beygeleget wird, woraus nachher der noch gewöhnliche Titel Herr vom Hause entstanden ist (Orig. Caps. 73. Orig. Guelph. T. IV. praef. p. 23, 28). Der Herzog Wilhelm gab ferner den Klöstern und der Ritterschaft Bestätigungen über ihre besonderen Vorrechte, und bezeugte sich vorzüglich gnädig gegen die Stadt Lüneburg, welche viele Regalien von ihm bekam. Unter den den Prälaten 1367 ertheilten Vorrechten war auch dieses, daß alle Äbte, Pröbste und Conventualen in allen Städten und Weichbilden Lebensmittel und andere Waren auf den Märkten gleich den Bürgern frey kaufen und ausführen sollten. Der Erbprinz Ludwig starb 1367, und der Prinz Magnus trat in seinen Platz, fertigte sogleich ein eventuelles Landesprivilegium aus [1]), und übernahm nach des Herzog Wilhelms Tode 1369 (Necrol. IX. kl. Dec.) die Regierung. Dieser Herr war sehr kriegerisch, und verfuhr öffters zu übereilt in seinen Handlungen. Ohngeachtet er wuste, daß der Kayser Karl 1370 seine Huldigung vernichtet, und gesucht hatte, die Stände, besonders aber die Städte durch Drohungen, Versprechungen und Bitten von ihm abzuziehen, so fing er dennoch einen unnöthigen Krieg mit dem Herzog von Mecklenburg an, in welchem er alle seine Leute verlohr. Um diese einlösen zu können, forderte er von dem lüneburgischen Rathe die Sülzeinkünfte der meklenburgischen und holsteinischen Sülzbegüterten. Der Rath berief darauf alle Sülz=Prälaten zusammen, trug ihnen diese Forderung vor und da er mit verschiedenen ausländischen Prälaten einen Hülfsvertrag gegen den Herzog 1370 geschlossen hatte (Jung de jure Salinar. S. 87), schlug er dem Herzog seine Forderung ab. Der Herzog ward dadurch gezwungen, zum Lösegelde für seine Gefangenen 3000 löthige Mark Silber zu zahlen, und gerieth in einen heftigen Zorn gegen die Stadt Lüneburg. Er äuserte diesen zuerst dadurch, daß er die Ritterschaft den Städten in Regierungsangelegenheiten vorzog und die Bürger mit schweren Schatzungen belegte. Darauf nahm er auf eine kurze Zeit die Stadt Thorschlüssel zu sich, und ließ das Schloßthor schließen, und den Giebel der Michaelis Kirche durchhauen und mit Geschütz besetzen. Endlich ließ er die Vornehmsten der Stadt zu sich auf das Schloß fordern, zwang sie, ihm die Privilegien der Stadt, welche der Herzog Wilhelm ausgefertiget hatte, zu geben, und riß von solchen die Siegel. Die ihm getreue Ritterschaft und Prälaten besänftigten ihn zwar und brachten einen Vertrag 1370 zu Stande, vermöge

[1]) Urk. 627 vom 1. Nov. 1367.

dessen die Bürgerschaft ihm 600 Mark löthigen Silbers gab, und die Thore und Thüren wieder erhielt, allein dennoch ward das Misvergnügen zwischen ihm und den Städten nicht gedämpft, sondern vielmehr vergrößert. Der Abt Johann von Schlepegrel, welcher von diesen Mishelligkeiten traurige Folgen besorgte, bewarb sich zeitig und schon im Jahr 1369 um zwey verschiedene Päbstliche Banbullen [1]), welche gegen diejenigen gerichtet waren, die das Eigenthum oder die Vorrechte des Klosters beschädigen würden (Bulla 1 et 2 Urbani V. Caps. General. privilegia).

Die Stadt erhielte inzwischen vom Kayser Karl dem vierten Befehl, die Churfürsten Wenzeslaus und Albrecht als ihre Erbherren zu erkennen, allein sie entschuldigte sich mit ihrem Huldigungs Eyd, welchen sie dem Herzog Magnus von Braunschweig geleistet hatte. Allein nachdem sie jene Summe und zugleich ihre Vorrechte eingebüßet hatten, und von dem Geschütze der Klosterkirche einer steten Gefahr ausgesetzet wurde, wandte sie sich insgeheim am Ende des Jahrs 1370 an die Churfürsten, welche ihr in den Zwölften 1371 eine untersiegelte Erlaubniß ertheilten, die Burg auf dem Schlosse und alle gemauerte Häuser vor dem Grimmer, Lindenberger, Rothen und Sülzthore abzubrechen, und die Altestadt von der Vorstadt am Kalkberge durch eine Mauer zu trennen. Zugleich verpflichteten sie sich, nie ein Schloß auf dem Kalkberge wieder bauen zu lassen, und ließen folgenden Ausdruck in der Schrift, welche sich im Rathsarchiv findet, rücken: Wolden ock de Abt van der borch und sine Mönke en ander Münster binnen der Stadt buwen oder leggen, dat mögen se don, na anwisunge willen und vulbord des Rades [2]). Hierauf gewann der Rath einige mächtige Rittergeschlechter, insbesondere die von Bartensleben und Wüstrow (Chron. Luneb. ap. Leibnit. III. 177, 183) und kündigte dem Herzog Magnus am Tage vor Mariä Reinigung 1371 den Gehorsam auf. Zu eben der Zeit sandte der Rath unter den Frauenspersonen, welche in der Vesper vor dem Marienfeste gewohnt waren, Ablas vom Kloster zu holen, bewafnete Bürger auf das Schloß, welche unbemerkt in den untern Theil des Schlosses, in welchen das Kloster lag, kamen, und darauf an das Thor des obern Schlosses klopften. Der Pförtner, welcher dasselbe öfnete, ward sogleich erstochen und in den Graben geworfen, der Burgmann Segeband von dem Berge ward erschlagen, und das Schloß ward gleich, nachdem man den Mönchen und Schülern, welche damals die Vesper sangen, befohlen hatte, das Kloster zu verlassen, besetzt und mit Geschütz und Lebensmitteln versehen. Am folgenden Festtage erschien der Herzog Albrecht in der Stadt und empfing

[1]) Urk. 646 und 647 v. 22. Nov. 1369. [2]) Urk. 656 vom 6. Janr. 1371.

von dem Rathe auf dem Rathhause die Huldigung, der Herzog Magnus versuchte, wie wohl zu spät, das Schloß zu entsetzen, und nachher ließ er die Stadt ersteigen. Allein beide Mahle siegten die Bürger über die Ritterschaft, und der Kaiser Karl erklärte den Herzog mit allen Lüneburgischen von Adel nahmentlich 1371 in die Acht [1]). Der Herzog Magnus ließ sich zwar mit dem Herzog Albrecht in Vergleichsunterhandlungen zu Ültzen ein, allein diese wurden abgebrochen, und nach verschiedenen unglücklichen Schlachten büssete er endlich in einer 1373 sein Leben ein.

Der Abt zu St. Michaelis war zu der Zeit der Ueberrumpelung des Klosters mit dem Rathe in Mißhelligkeit gerathen, und hatte sich mit anderen Sülzprälaten und 1371 am 13. Jenner mit dem Thumprobst und Kapittel zu Lübeck zu einer gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Freyheit gegen den Rath verbunden [2]), welcher von den Sülzgütern eine Schatzung forderte und, da diese nicht bewilliget ward, die Einkünfte zu sich nahm. Er hatte daher wenig Hofnung, daß er sein Kloster oder ein neues an einem andern Orte wieder bekommen würde (Chron. St. Mich. ap. Leibnit. T. II. p. 382).

Der Rath beschloß, das alte Kloster abbrechen zu lassen, und nöthigte die Mönche, ihre Sachen aus demselben nach dem Kloster Lüne zu bringen, wohin sie sich nebst dem Abte bey ihrer Verweisung begeben hatten. Am 15. Junius 1371 holten die Churfürsten Wenzeslav und Albrecht nebst vielen Geistlichen, Bürgern und dem Rathe die Leichen der Fürsten und anderer angesehenen oder ehrlichen Personen mit großer Feierlichkeit aus der Michaelis=Kirche, und brachten sie in die St. Cyriaci=Kirche, in welcher sie viele Seelmessen für ihre erschlagenen Freunde und Feinde lesen liessen (Schomakers Lüneb. Chron. h. an.).

Am 25. Julius wiesen sie dem Abt und Convent einen Platz in der Stadt zu einem neuen Kloster an, allein da bald darauf am 5. August der Abt Johann im Kloster Lüne verstarb, und die verhofte Ausföhnung der Herzoglichen Prätendenten nicht erfolgte, so ward diese Anweisung vereitelt. Der verstorbene Abt ward in der St. Cyriaci=Kirche begraben, und von den Capitularen wurde sogleich im Kloster Lüne Werner Grote zum Abt erwählet, welchen der Bischof Henrich von Verden am 21. August 1371 weihete und der Bischof von Lübeck am 24. August zu Lübeck krönte. Am St. Laurentius Tage oder am zehnten August sang man die letzte Messe auf dem Kalkberge, und darauf brachen die Bürger das Kloster, die Kirche, die Schloßgebäude und Burglehne oder Castellaneyen, von welchen eine an des Abts Thore der Abt erst 1354 von dem v. d. Berge gekauft hatte [3]), bis auf die

[1]) Urk. 659 v. 13. Oct. 1371. [2]) Urk. 657 v. 13. Janr. 1371. [3]) Urk. 532 v. 7. Febr. 1354.

äuseren Mauren und einen Thurm ab. Der Kalkberg ward darauf den sächsischen Churfürsten übergeben, welche ihn 1372 an einen Bürger Johann von Scharnbeck verpfändeten. Im Jahr 1399 erhielt die Stadt einen Theil des Kalkbruchs und das Recht, auf dem Berge eine Besatzung zu halten. 1442 und 1455 bekam sie den Kalkberg für zwey Anlehne von 857 Mark und 1500 Rheinischen Gulden ganz, welchen sie auch bis zum Jahre 1651 behielt (Bertram evang. Lüneb. p. 16, 17).

Endlich ward im Jahre 1373 am 29. September der Successions-Zwist zwischen den Churfürsten Wenzeslav und Albrecht, wie auch den braunschweig-lüneburgischen minderjährigen Prinzen und Söhnen des Herzogs Magnus, Friedrich und Bernhard beygeleget, und verordnet, daß nach dem Tode der beyden Churfürsten der Prinz Friedrich, und nach dessen Hintritt wechselweise ein sächsischer und ein braunschweigischer Fürst die Regierung führen solten. Die verwitwete Gemahlin des Herzogs Magnus Catharina, Fürstin von Anhalt, vermählte sich darauf mit den Churfürst Albrecht, und verordnete als Vormünderin ihrer Prinzen 1374, daß der Prinz Friedrich das braunschweigische Land besitzen und Lüneburg seinem Bruder überlassen solte.

Nach diesem Vergleiche erlangte endlich der Abt und das Convent einen Platz und gewissermaassen eine Schadensersetzung für den Verlust, denn die Churfürsten Wenzeslav und Albrecht schenkten 1373 am 25. November für sich und ihre Pupillen, nemlich die Prinzen Friedrich und Bernhard zugleich mit den Bürgermeistern, Rathmännern und der Gemeine der Stadt Lüneburg, einen Platz in Lüneburg, ferner hundert Mark löthigen Silbers zum Bau, und die Kirche St. Cyriaci, welche nunmehr ausser den neuen Stadtmauren, die man aufzuführen anfieng, lag (Fundations-Brief des Klosters Caps. Generalprivilegia 73. Orig. Guelph. IV. p. 53) [1]).

Auch fertigten sie zugleich eine Bestätigung des landschaftlichen Vorrechts aus [2]). Die Cyriaci Kirche ward dem Kloster auf eine solche Art überlassen, daß der Abt alle Güther und Einkünfte derselben zur Küsterey oder Schatzmeister Präbende legen sollte, und der Schatzmeister als Pfarrherr der Kirche St. Cyriaci dem Archidiacono zu Modestorp unterworfen werde, welcher auch in der Cyriaci Kirche und, wenn solche abgebrochen werden würde, in der Michaelis Kirche jährlich zwey Mahl eine Synode seiner untergeordneten Pfarrherren halten sollte. Dieser Umstand verzögerte den Bau noch einige Zeit nemlich so lange, bis der Archidiakon zu Modestorf, der Bischof und das Stift zu Verden und der bisherige Pfarrherr zu St. Cyriaci sich mit dem Kloster verglichen

[1]) Urk. 663 v. 25. Nov. 1373. [2]) Urk. 661 v. 28. Oct. 1373.

hatten. Endlich erfolgte die Bestätigung des Archidiaconi 1375 [1]), die Verdensche Genehmigung, worin dem Kloster auch seine eigene Parochie, die zu der St. Michaelis Kirche gehöret hatte, bestätiget ward am 14. Julius 1376 [2]), die Acceptation des Abts Werner und Priors Wilken von Ilten bald nachher [3]), und die Resignation des Pfarrherrn zu St. Cyriaci 1377 [4]) (Caps. Generalprivilegia 73. Copialbuch 4. Th. S. 121).

Der Rath übergab inzwischen dem Abte in den Fasten 1375 den Platz Holeneck zwischen der Cyriaci-Kirche und dem Lindenberger Thore, aber erst 1376 am 14. Julius wurde der Grund zu der jetzigen Kirche auf solchem geleget, der Rath übernahm den Bau, verordnete zwey Rathmänner Henrich Sothmeister und Brand von Zerstede zu Aufsehern desselben und legte auch zur Vollendung desselben den Ziegelhof vor dem Altenbrücker Thore 1382 an (Schomakers Chronik h. an. Ms. Hammenstedts Lüneb. Chronik h. an. Ms.).

Dennoch fielen die großen Kosten des Baues auf das Kloster selbst, welches, vermöge der Bulle des Pabsts Gregorii XII. de anno 1407 [5]) über Veersen, über 30,000 florenos auri Schaden bey der Veränderung litte, und 1382 allein zum Bau des Chors und Schlafhauses 868 Mk. aufnahm. Die Kluft der Unterkirche ward 1379 am Bonifacius-Feste vom Bischof Henrich von Verden mit vier Altären und zwey Sacristeien eingeweihet, und darauf brachte man aus der Cyriaci-Kirche die Fürstlichen Leichen in dieselbe, in welcher sie wahrscheinlich noch jetzo ruhen. Auch fingen die Mönche seit dieser Zeit an, ihren Gottesdienst in der Kluft zu verwalten. Von der Oberen-Kirche ward der Theil nach Osten oder das hohe Chor 1390 vollendet und vom Bischof Otto von Verden am Laurenz Fest mit dem Haupt und Marienaltar geweihet. Darauf ließ das Kloster den Bau neunzehn Jahre lang aus Geldmangel ruhen, endlich aber wurde nach einer zweyjährigen Arbeit auch der westliche Theil der Kirche vollführet und am Feste translationis benedicti 1418 eingeweihet (Chron. St. Mich. ap. Leibnit. II. 381).

Das Kloster ward bereits am Peter und Pauls Feste 1388 von den Mönchen bezogen.

Der lange Aufenthalt der Mönche in einzelnen Häusern in der Stadt und im Kloster Lüne veranlassete verschiedene Unordnungen unter den Conventualen und einer von diesen Bodo von Salder verließ die Ordenstracht, ward aber gezwungen [6]), 1375 aus Rom die Absolution

[1]) Urk. 677 v. 10. Aug. 1375. [2]) Urk. 684 vom 14. Juli 1376. [3]) Urk. 688 v. 29. Nov. 1376. [4]) Urk. 691 v. 19. Apr. 1377. [5]) Urk. 878 v. 11. Janr. 1407. [6]) Vgl. Urk. 676 v. 25. Apr. 1375.

zu holen und sich in das Michaelis=Kloster zu Hildesheim zu begeben (Copialbuch 4. Th. S. 109).

Auch fingen die beamteten Mönche seit dieser Zeit an, sich ausser dem Kloster in eigenthümlichen Häusern gegen die Verordnung der Regulae St. Benedicti aufzuhalten.

Der Abt ersuchte den Pabst um Ablaß und Beystand, welcher ihm zwar ertheilet ward, aber sehr unangenehme Folgen hatte. Denn der Papst Gregorius XI. sandte 1372 einen Befehl an das Kloster, Albrecht von Meding das erste eröfnete geistliche Lehn zu geben. Papst Urban VI. ertheilte 1379 Ablaß für alle, die Geld zum Bau schenken würden [1]), behielt sich aber bevor, nach des Abts Werner Tode für dasmahl einen Abt zu setzen. Darauf erfolgte 1384 [2]) die päbstliche Bestätigung des fürstlichen neuen Stiftungsbriefes, 1389 und 1395 ein Conservatorium bonorum [3]), 1400 eine neue General=Indulgenz, 1401 eine Bestätigung der Absonderung der Abteygüther von den Klostergüthern [4]) (Copialbuch 8. Th. n. 7) und 1402 das Vorrecht, daß kein Bann der gegen einen Abt oder Mönch des Klosters ausgesprochen werden würde, gelten solte, wenn nicht der Kirchherr oder Pfarrer zu St. Johann in Lüneburg die Bulle verlesen hätte und dem Abte einhändigte (Bullae Pap. Caps. 72 Luneburg) [5]).

Der Abt Werner Grote starb 1384 (Necrol. V kl. Junii), und das Capittel, welches damals aus acht adlichen und drey bürgerlichen Mönchen bestand, erwählte sogleich den bisherigen Grosküster Ulrich von Berfelde in seinen Platz, welchen der Bischof von Verden bestätigte (Copialbuch 8. Thl. n. 3, 4) [6]).

Dieses ward dem Papst Urban dem VI. gemeldet, welcher die Wahl für ungültig erklärte, und einem fremden Ordensmanne die Abtey zuwenden wollte, endlich aber durch Geschenke sich besänftigen ließ, und den Abt Ulrich, nachdem er in die Hände des Erzbischofes von Bremen und Bischofs von Verden einen gewissen vorgeschriebenen Eid der Treue abgeleget hatte, bestätigte [7]).

Der neue Abt endigte die vorerwähnte Mißhelligkeit der sogenannten Sülz=Prälaten mit dem lüneburgischen Rathe über die verlangte Sülzsteuer im Jahr 1385 [8]). Im Jahr 1377 hatte der Rath sich verpflichtet, daß der Sothmeister keine unpflichtige Stiege gießen und jährlich nebst den übrigen Sülzbedienten vor einem Collegio von vier Geistlichen, vier Rathmännern und vier Bürgern seine Rechnungen ab=

[1]) Urk. 705 v. 4. April 1379. [2]) Urk. 730 v. 22. Febr. 1384. [3]) Urk. 799 und 800 v. 7. Oct. 1395. [4]) Urk. 834 v. 16. Febr. 1401. [5]) Urk. 851 v. 13. Juni 1402. [6]) Urk. 732 v. 1. Juni 1384. [7]) Urk. 737 v. 14. Nov. 1384. [8]) Urk. 741 v. 27. Oct. 1385.

legen sollte [1]). Zugleich hatte er bezeugt, daß er kein Schatzungsrecht über Sülzgüther habe, und daß, wenn der Stadt oder der Sülze eine Gefahr zustieße, das Gutachten aller zusammen berufenen Begüterten über die Mittel, solche abzuwenden, eingeholet werden müste. Durch diesen Vergleich hatte der Rath auch etwas zur Tilgung der Stadt Schulden erhalten, aber dieses reichte zur Bezahlung einer Schuld, die 110,000 Mark überstieg, nicht hin. Daher verstatteten die Prälaten endlich 1385, daß der Rath die Einkünfte der neuen Sülze auf 8 Jahr ganz genießen sollte [2]) (Staphorst Hamburgische Kirchengesch. I. IV. 867).

Die Herzoge verkauften dem Rathe und allen Sülzbegüterten 1383 das Recht, Salzadern nach ihrem Gefallen aufzusuchen (Jung de jure salin. p. 91), und bestätigten dem Rathe 1388 die Münze, den Wechsel und die Sülze [3]). Darauf ließ der Rath neue Sülzadern aufsuchen, und eine, die er ohnweit dem Michaelis=Kloster fand, bearbeiten. Dieses und die Klage, daß die Schulden noch nicht getilget werden konnten, wie auch die Drohung, die Sülzgefälle einzuziehen, veranlaßete 1388 einen neuen Vergleich, vermöge dessen der Rath sich des Rechts, neue Solen aufzusuchen, begab und versprach, die Grube am Kloster zu füllen, die neue Sülze nach der alten zu leiten, und nimmer wieder eine Steuer zu fordern [4]). Der Sotmeister sollte 13 Fluthen und nur für 1000 Mk. Stiege gießen, welche nicht dem Rathe, sondern dem Bauwesen der Sülze, oder dem Sode zu guth kommen sollte, und die Prälaten übernahmen dagegen die Tilgung eines Theils der Schulden. Hiezu sollten von jeder Pfanne 862 Mk. 5 Schl. 8 Pf. und von jedem Chor halb so viel, außerdem 6000 Mk. von den Stiegen und 3000 Mk. aus der Stadt=Cämmerey jährlich den Collectoribus oder fünf lüneburgischen Prälaten und fünf Rathmännern gegeben werden (Jung de jure salin. p. III. Orig. Caps. 38 Luneburg).

Allein da die Bedingung der bestimmten Stiege nicht erfüllet ward, und die Sülzbegüterten, um das sogenannte Holzprivilegium zu erlangen, 1389 [5]) den Herzogen eine Steuer zur Auslösung des damals gefangenen Herzogs Bernhards entrichten musten, so ward die Sülzhülfe nicht entrichtet. Der Rath trat inzwischen in den Hanseatischen Bund, befestigte die Stadt, erwarb sich wichtige kayserliche Privilegien, mischte sich in die Kriege der benachbarten Reichsstände, und in den nordischen Krieg, schloß Handlungstractate, ließ die Stecknitz im Lauenburgischen schiffbar machen, und die Landwehren um Lüneburg anwerfen, und

[1]) Urk. 694 v. 25. Nov. 1377. [2]) Urk. 741 v. 27. Oct. 1385. [3]) Urk. 754 v. 15. Juli 1388. [4]) Urk. 755 v. 1. Aug. 1388. [5]) Urk. 764 v. 28. Oct. 1389.

brachte für Geldvorschüsse fast alle lüneburgischen fürstlichen Schlösser an sich. Alle diese Handlungen vermehrten die Stadtschulden ungemein, allein da sie nebenher die Sicherheit der Sülze und die Ausbreitung des Salzhandels beförderten, so hielt sich der Rath berechtiget, mit mehrerer Dreustigkeit wie zuvor den Beitrag der Sülzprälaten zur Tilgung seiner Schulden zu fordern. Inzwischen wurde im Jahr 1390 abermals der Vertrag von 1388 bestätiget und zugleich festgesetzet, was für alte Unpflichten von Sülzgute gegeben werden und daß nichts zum Besten der Sülze ohne Vorwissen der Prälaten, die den Sothmeister wählten, verordnet werden sollte. Endlich ward 1431 abermals ein vergeblicher Vertrag fast auf diese Bedingung geschlossen, zugleich aber dem Rath auf vier Jahr die Stiege und der vierte Pfenning aller Sülzeinkünfte versprochen [1]).

In den herzoglichen regierenden Häusern erfolgten in dieser Zeit wichtige Veränderungen: Der Churfürst Albrecht ward in einem kleinen Kriege, den er mit den von Mandelslohe führte, 1385 vor Ricklingen getödtet, und in der Michaeliskirche, nebst seiner Gemahlin Catharina, Prinzessin von Anhalt, begraben. Der Churfürst Wenzeslav gab 1386 seine Tochter Margaretha dem Herzog Bernhard von Braunschweig Lüneburg zur Gemahlin, und trat ihm die Regierung des Herzogthums Lüneburg ab. Allein da dieser Herzog im Jahr 1388 von den von Steinberg und von Schwicheld gefangen ward, und die Stadt Lüneburg sich in den Schutz des Churfürsten Wenzeslav begab, entstand ein neuer Krieg zwischen Bernhardts jüngsten Bruder den Herzog Henrich und dessen Verbundenen den Herzog Friedrich von Braunschweig gegen den Churfürsten Wenzeslav, in welchen dieser Herr 1388 verstarb, der gleichfalls in der St. Michaelis Kirche beerdiget ward. Die Sieger zwangen darauf die drey Söhne des Churfürsten Wenzeslav, die lüneburgische Landesregierung den Herzogen Bernhard und Henrich zu überlassen, und 1389 eine Erbverbrüderung mit denselben zu errichten. Seitdem war das Herzogthum in Betracht der churfächsischen Ansprüche gesichert, allein es brach sehr bald 1392 ein innerer Zwist zwischen den Landständen und den Herzogen aus, welchen die Städte Hannover und Lüneburg durch die sogenannte Zate oder Assecuration endigten [2]), vermöge deren alle Unterthanen und Stände in ein Bündniß mit den Herzogen zur Erhaltung ihrer Vorrechte traten, 1394 den Markgrafen von Brandenburg zum Schutzherrn der Zate annahmen, und sich ausbedungen, den Herzogen, wenn sie die Landesgerechtsamen verletzten, den Gehorsam

[1]) Urk. 1004 vom 19. Dec. 1431. [2]) Urk. 786 v. 20. Sept. und 787 v. 21. Oct. 1392.

aufzukündigen. Diese Zate ward von den Herzogen bald verlassen, und nachdem darüber ein neuer Krieg entstanden und 1397 wieder durch einen Frieden geendiget war, ward die Zate wieder vergessen.

Die beyden Herzoge von Braunschweig Lüneburg bezeugten sich sehr freygebig gegen das Kloster und erwählten die Kirche zum fürstlichen Erbbegräbnisse vermöge der besonderen Urkunde vom Jahr 1389 (Caps. 73 Generalprivilegia). Sie bestätigten auch alle Klostergüther und Gerechtsame 1389 [1]), und versprachen, daß sie niemals die Erbschaft der Kloster-Diener und Unterthanen in Anspruch nehmen wollten 1398 [2]) (Copialbuch 2. Th. S. 26 Caps. 73).

Der Herzog Henrich, welcher durch den Theilungsvertrag vom Jahr 1409 die Regierung des lüneburgischen Herzogthums allein übernahm, schenkte einseitig 1406 den Wald, das Haus, und die Capelle zu Bergewalde ohnweit Bergen [3]), welche der Abt durch einen Mönch verwalten ließ. In dieser Capelle war eine wunderthätige Hostie, zu der 1445 große Walfarthen geschahen [4]). 1422 machte der Abt sie durch einen Vertrag mit dem Pfarrherrn zu Bergen zur Pfarrkirche [5]). Nachher genoß der Prior die Einkünfte der Kirche, welche übrigens ihren eigenen Pfarrherrn hatte; aber zur Zeit der Reformation gieng sie wieder ein (Orig. Caps. Bergewald Copialbuch 5. Th. S. 110).

Der Herzog Henrich starb 1416 und hinterließ das Herzogthum seinem Sohn Wilhelm, welcher es in einer neuen Erbtheilung 1428 seinem Oheim dem vorgedachten Herzog Bernhard wieder abtrat. Der Herzog Wilhelm bestätigte dem Kloster die Jagdgerechtigkeit auf seinen Güthern und zu Igendorf, Garlstorf, Ollenfen und Bergen 1419 [6]) (Caps. 68).

Der Herzog Bernhard, welcher seine Söhne Otto und Friedrich zu Mitregenten annahm, schenkte 1432 viele Reliquien [7]), die mit seinem Wapen bezeichnet in der güldenen Tafel noch vorhanden sind, und erwählte sich eine Gruft in der Klosterkirche, in welcher er 1434 eingesenket ward (Caps. 64).

Diese Gruft ist wahrscheinlich das herzogliche Grab in der Mitte der Kirche, welches um diese Zeit verfertiget ist. An der Seite des darüber stehenden Denkmals sind die vornehmsten Wohlthäter des Herzoglichen Hauses, und unter solchen die zwey neuen Stifter des Klosters, nemlich die Churfürsten mit den Stiftungsurkunden in den Händen, und der Herzog Wilhelm, welcher 1213 starb, mit dem Kelche, welchen er

[1]) Urk. 760 und 761a vom 5. Febr. und 4. Apr. 1389. [2]) Urk. 814 v. 3. März 1398. [3]) Urk. 868 v. 24. Juni 1406. [4]) Urk. 1079 v. 1. Nov. 1445. [5]) Urk. 961 v. 9. Apr. 1422. [6]) Urk. 949 v. 25. Nov. 1419. [7]) Urk. 1009 v. 29. Juni 1432.

geschenkt hat, ferner die Schutzpatronen der Ober= und Unterkirche, St. Michael und Maria, und endlich verschiedene Wapen abgebildet, nemlich das alte erdichtete sächsische Wapen mit dem Rosse, das sächsisch lüneburgische Wapen der Churfürsten Wenzel und Albrecht, das bayerische Wapen der Gemalin Herzog Otto des Strengen, das sächsische Churwapen, das anhältische Wapen der Gemahlin Churfürst Albrechts, das braunschweigische, homburgische und lüneburgische Wapen. Oben darauf hat man die messingenen Platten von dem alten Grabe Herzog Otten des Strengen und seiner Gemahlin geleget. Ausser diesem Grabe waren noch mehrere fürstliche Begräbnisse in der Kirche: nemlich verschiedene einzelne Gräber in der Unterkirche, in welche die Gebeine der Billingischen Prinzen und Prinzessinnen, wie auch der Herzoge Wilhelm, Otto des ersten, zweiten und dritten, und Wilhelms des letzten, und deren Gemalinnen, welche ehedem auf dem Kalkberge begraben worden, beygesetzet waren, ferner eines unter dem Landschaftlichen Archiv, über welchen noch das älteste tingirte vollständige lüneburgische fürstliche Wapen in einem Fenster gesehen wird, und drittens einige in der fürstlichen Kapelle, welche vermöge des Stuhlregisters vom Jahr 1603 diejenige ist, die an der Schulkirchhofthür stoßet. In dem mitleren oder noch vorhandenen Begräbnisse soll jetzt blos die Leiche eines Grafen Henrich des 14. Reus, welcher 1682 gestorben ist, stehen.

Der Abt Ulrich von Berveld bezeugte sich nebst seinem ganzen Geschlechte gegen das Kloster sehr mildthätig, denn seine Mutter Ilsabe von Berveld geborne von Alten stiftete 1390 eine Vicarie [1]) (Reg. Abbatie p. 105) und einen neuen Altar Compassionis Mariae in der Unterkirche, dessen Vicarius täglich feyerliche Messen in der nordlichen noch vorhandenen Sacristey der Kluft oder Unterkirche, halten muste. Der Abt selbst dehnte diese Stiftung aus, und verordnete sechs Commendisten, deren Pfarrherr oder Aufseher der Capellan des Abts war, und eine geistliche Brüderschaft, in welche er selbst mit allen Klosterherren und Bedienten trat, und welche täglich hohe oder mit Musik begleitete Messen, und jährlich zwey Mahl feyerliche Seelmessen für alle Brüder der Kluft halten musten (Nachricht unter dem Titel: In de Kluft tho dem Altare St. Dorothee im Archiv).

Johann von Bervelde, des Abts Bruder, welcher 1405 starb [2]), errichtete eine Vicarie in der Kirche zu Meinersen, und vermachte das Jus patronatus darüber der Abtey, die es 1583 den von Dageförde wieder überlassen hat.

Margarethe Wale und Elisabeth Nutze, des Abts Schwestern

[1]) Urk. 770 vom 31. Oct. 1390. [2]) Urk. 863 v. 19. Oct. 1405.

deren Männer verschiedene kleinere Geschenke dem Kloster gemacht hatten, stifteten einen Altar mit seinen Vicarien auf der Abts Capelle [1]), in welcher jezt *) das Archiv ist (Caps. 74 et Caps. Meinersen).

Der Abt schenkte 1409 den halben Zehnten zu Emptzen zu dem hohen Altar in der Kluft [2]), und 1406 am 23. Juli fünf Häuser in Eitzen zu einer neuen Vicarie der Capelle zu Grönhagen [3]), die er nebst den Wohngebäuden vergrößerte.

Er sorgte für die Erhaltung und Vermehrung der Klostergerechtsame und Güther, und hatte dazu das Vermögen, weil er 1391 und 1397 der Bischofe von Verden Henrich und Thiderich Weybischof oder Vicarius in spiritualibus, und zugleich Capellan der Herzoge war. Gleich bey dem Antritte seiner Würde zwang er durch eine Befehdung die Brüder des verstorbenen Abts Werner Grote, ihm 1386 die Erbschaft desselben nach dem Klosterrechte zu lassen [4]). 1390 erhielt er von dem Rathe der Stadt Lüneburg bey der Einweihung der Kirche 400 Mk. für die Armen. 1396 verkaufte er dem Rathe und den Sülfmeistern das Abts Holz auf der Spitze des Zeltberges auf dem Stamm, ohne den Grund und Boden, welchen er behielt, für 1000 Mk. [5]) (Copialb. II. Th. S. 87).

Nach diesem Holze strebte der Rath und die Bürgerschaft, weil die Stadt durch solches in Unsicherheit gesetzet ward, und in einem Scharmützel mit den Landesherrn viele Bürger, besonders den Godeke Basedow, dessen Leichstein sich noch auf dem Zeltberge findet, in demselben verloren hatte. Im Jahr 1406 und 1407 erwarb sich der Abt von den Päbsten Innocenz dem 7. und Gregorius dem 12. abermals die Erlaubniß, zwey Klosterpfarren, nemlich Bergen und Versen, mit dem Hospital St. Benedicti zu vereinigen [6]) (Orig. Caps. Versen) 1406 endigte er unter Vermittelung einiger geistlichen Landstände am 16. und 17. October einen Zwist mit der Stadt über die Jurisdiction und dem Bau des Klosters [7]). Der Rath und das Kloster versprachen sich nemlich gewafnete und schriftliche Vertheidigung. Der Rath verstattete den Klosterbedienten, ihre Bedürfniße in der Stadt zu kaufen, und bewilligte, daß die Laienbrüder im Kloster Handwerke für sich und zum Klostergebrauch treiben durften. Man beschloß, daß alle Streitigkeiten zwischen dem Kloster und den Stadtgeistlichen, ehe sie vor geistlichen Gerichten untersucht würden, von dem Rathe gütlich beyge=

[1]) Urk. 915a v. 17. Apr. 1412.

*) Der Verfasser meint den Boden über der Materialienkammer an der Nordseite der Mich. Kirche. (W.)

[2]) Urk. 899 v. 16. Aug. 1409. [3]) Urk. 869 v. 23. Juli 1406. [4]) Urk. 745 v. 29. Apr. 1386. [5]) Urk. 805 v. 17. Mai 1396. [6]) Urk. 873 v 24. Sept. 1406 u. Urk. 878 v. 11. Janr. 1407. [7]) Urk. 874 u. 875 v. 16. u. 17. Oct. 1406.

leget werden sollten, eben wie die Zwistigkeiten der Kloster und Stadtangehörigen. Der Abt und das Convent erhielten Erlaubniß, das Kloster gegen Osten und Norden zu erweitern, und übernahmen dafür die Last, die Hälfte der Straße an der Klostermauer pflastern, und den langen Weg nach dem Kalkberge, bis die neue Stadtmauer vollendet worden, bewachen zu lassen. Das Stadtpflichtige Guht, was künftig an das Kloster in der Stadt kommen würde, solte stadtpflichtig bleiben. Auf den Klosterplätzen in der Stadt sollte kein merklicher Bau ohne des Raths Vorwissen aufgeführet werden. Der Abt und der Convent sollten sich keiner Gerichtsbarkeit oder Hoheit über Rathspersonen und Bürger, die nicht seine Vasallen wären, innerhalb der Stadt anmaßen, keine Missethäter, Handwerker und Kaufleute im Kloster beherbergen, keine geistliche oder weltliche Brüderschaften aufrichten, und keine Privilegia zum Nachtheil der Stadt erwerben (Dipl. 1. 3. Caps. Luneburg).

Im Jahr 1419 schloß Abt Ulrich einen neuen Vergleich mit dem Rathe, vermöge dessen die Sülfmeister das Blotguht in jeder Fluth bezahlen sollten [1]). Mit dem Convente gerieth er 1405 in Zwistigkeiten über gewisse Güther, die zu den Abtey-Guht gehören sollten, allein da solche 1406 geendiget worden (Copialbuch IV. 163), gab er eine neue Verordnung über die Amtsverrichtungen des Grosküsters in Betracht seiner Verwaltung der Kloster und Cyriacikirche, und über die Anzahl der Klosterherren im Capittel [2]) (Orig. Caps. Misc. 22).

Diese Kapittelherren waren der Prior, der Küster, der Präbendarius, der Caritator und der Camerarius. Jeder von diesen hatte besondere Salinguth und Geldeinkünfte und Ausgaben, über welche er den übrigen Kapitularen und dem Abte jährlich am ersten Advents-Sonntage Rechnung ablegen mußte. Alle versammleten sich außerdem im Capittel ordentlich am St. Jacobs Tage, um über die Einrichtung des Gottesdienstes und der Messen sich zu berathschlagen, und ausserordentlich, so oft der Abt oder Prior es verlangten, und zu Wahlhandlungen.

Die Capitulares mußten alle wichtige Handlungen genehmigen und ließen in des Abts und ihren Namen, insbesondere seit dem Jahr 1400 die Urkunden ausfertigen. Diese untersiegelten sie auch mit dem Convents Siegel, daher sie öfters Domini sigillum Conventus custodientes (1380 Copialbuch 4. Th. S. 139) genannt werden [3]). Der Abt war verpflichtet, ihnen seine Rechnungen vorzulegen und solche von ihnen unterschreiben zu lassen. Die Capitularen wurden aus den Conventualen durch die Wahl aller Mönche ausgelesen. Sie hatten das Vorrecht,

[1]) Urk. 948 v. 17. Nov. 1419. [2]) Urk. 879 v. 20. März 1407. [3]) Urk. 710 v. 1. Apr. 1380.

daß sie, wenigstens nach 1430, außer dem Kloster in besonderen Häusern wohnen durften.

Der Prior hatte nach dem Abt die allgemeine Aufsicht über alle Klostergüther, Mönche und Conventsbediente. Er nahm auch die Novitios auf und presentirte sie dem Abte nach der Einkleidung. Er verwaltete endlich in des Abts Abwesenheit die Abts Geschäfte, und führte Rechnung über die Zinsen, Gaben und Einkünfte der Kirche St. Cyriaci, St. Michaelis und Bergerwold. Zuweilen besorgte er auch die Ruralsachen, und ließ die Rechnungen der Landeinkünfte von einem Klosterherrn, welcher Ruralis hieß, unter seiner Aufsicht führen (Herbordi von Holle Register).

Zum Priorat gelangete ein Capitular blos durch die Wahl der übrigen Capitularen.

Der Custos oder Thesaurarius hatte die Aufsicht über die Kirchen St. Michaelis und St. Cyriaci in Lüneburg, über den Gesang in der Kirche, über den Capellan, welcher an seiner Statt die Sacramente in der Michaeliskirche reichte, über die Vicarien und Commundisten, welche bey dem Altar gewisse Messen lasen oder Gesänge anstimmeten, und über den Pleban zu St. Cyriaci, ferner über die güldene Tafel und den Schatz der Klosterkirche, über die Bibliothek und über die Schule. Dieses Amt ward nachher eingezogen und 1481 und 1521 vom Kelner verwaltet.

Der Praebendarius sorgte für die Besoldung, Kleider und Begrabung der unbeamteten Klosterherren, und hatte die Aufsicht über das Schlafzimmer, das Hausgeräth und die Erwärmung der Zimmer im Kloster.

Der Caritator oder Infirmarius sorgte für die Arzney und Verpflegung der Mönche, und der Camerarius vertheilte die Einkleidungsgelder der Neulinge und die jährlichen Klosterschuh, von welchen der Bischof von Verden, der älteste regierende Herzog, die älteste Herzogin und der älteste des Geschlechts von Estorf, jeder ein Paar bekamen, versahe das Eßzimmer mit Leinen Zeuge, und hatte die Aufsicht über den Magister Puerorum und Cantor der jungen Mönche im Kloster (Commissio Camerariae Caps. 23 Misc. — Alb. v. Baventen Rechnung 1444, 1477).

Außer diesen vom Abt Ulrich benannten Beamteten gab es noch mehrere, die er übergangen hat, nämlich den Subprior, Cellerarius, Granarius, Hospitalarius, Structuarius und Rural-Herren oder Ruralis.

Von den Subprioren findet sich nur einer, Wernerus von Meding 1495. Die übrigen erscheinen nebst den oben erwehnten 1465 und 1469 in Wahlinstrumenten. Anstatt dieser sechs Personen waren aber

noch mehrere im Capittel, welche keine Aemter hatten, aber das Vorrecht genossen, den Capitularberathschlagungen beyzuwohnen.

Der Kellner, dessen Amt bis 1655 fortdauerte, hatte die Küchen und Keller-Ausgaben, nachher aber auch die Kirchen- und Sülzrechnungen. Im Jahr 1486 führte er auch die Baurechnung, welche 1312, 1469 und zu anderen Zeiten ein besonderer Structuarius oder Baumeister hatte.

Der Hospitalarius, Provisor oder Vorsteher des Hospitals, der oft auch zugleich Infirmarius oder Caritator war, hatte die Hospitalrechnung und Aufsicht über das Hospital St. Benedicti, über den Vorsteher desselben, über die Prövener und Prövenerinnen, und über die Meßpriester. Das Hospital gehörte, so wie alle Klosterkirchen, außer der St. Cyriaci-Kirche und St. Michaelis Kirche, dem Abte, daher er auch die Prövener, welche sich hineinkauften, aufnahm, und einem seiner Bedienten die Aufsicht und Rechnungsführung übertrug. 1505 ernannte er einen Klosterherren Heinrich von Twedorp zum Hospitalaufseher, und zuvor war bereits Johann von der Wense mit diesem Amte beliehen worden. Daher verlangten die Klosterherren, daß dies Hospital Provisorat stets einem von ihnen anvertrauet werden sollte, und rückten die Forderung endlich 1535 in die Abts Capitulation. Endlich ward 1562 Magnus von Holte der erste Capitular Provisor, und seitdem ist bis 1655 stets ein Klosterherr Provisor gewesen (Register des Hospitals St. Benedicti von 1471 bis 1630. Capitular-Protocoll ad An. 1606).

Der Granarius besorgte die Kornboden-Geschäfte (Reg. Granarii von 1462—1513), sein Amt ward aber nach der Lutherischen Reformation dem Ruralherrn übertragen. Als etwas besonders muß bey den Rechnungen dieser Klosterherren bemerkt werden, daß in solchen das neue Jahr, so wie in anderen entfernteren teutschen Gegenden, nicht mit dem ersten Jenner, sondern mit dem ersten Weinachts-Tage angefangen wurde (Herb. de Holle Priorat-Register ad An. 1526).

Im Jahr 1447 findet sich zum ersten Mahle ein Senior im Capittel, dessen Stelle nur ein Ehrenamt und Titel war; dieses Amt dauerte gleichfalls bis zum Jahr 1655.

Der Abt gab außerdem einigen jüngeren Mönchen Verrichtungen, die ihnen keinen besonderen Vorzug oder eine Stimme im Capittel gaben, denn da er Land, Dienst, Sülz, Bruch, und Gerichts-Rechnungen führen lassen muste, so übergab er einige derselben einzelnen Mönchen, wie z. B. das Ziegelhütten-Register, dessen Rechnungsführer Ziegelherr hieß. Er nahm auch zuweilen seine übrige Bediente, nemlich den Prebendarium, die zwey Camerarios oder Hebungs-Bediente, den Cellerarium oder Küchschreiber, den Provisorem oder Abt, und die Capellanos aus der Zahl der jüngeren Klosterherren, allein noch öfterer gebrauchte er zu diesen Aemtern weltliche Geistliche, den er hernach Beneficia und Kloster-

pfarren gab. Einer der weltlichen Bedienten des Abts Ulrich, nemlich sein Capellan und Vicarius zu Grönhagen, Johann Stenberg *), machte sich vorzüglich um das Kloster verdient, denn er schenkte 1430 100 Mk. zum Thurmbau, 1439 30 Mk. zum Bau in Gronhagen, 1440 10 Mk. zur Uhr, und ausserdem viele Handschriften zur Bibliothek [1]) (Necrolog. m. Mart.).

Der Abt Ulrich erreichte ein sehr hohes Alter, welches ihm so viele Beschwerlichkeiten verursachte, daß er sich von dem Convente das Guht Grönhagen [2]) nebst den Sülz-Einkünften von 2 Pfannen und 4 Chor auf seine Lebenszeit ausbedung, und darauf seine Stelle 1419 niederlegte [3]). Er starb 1423 (Necrol. III. Non. Julii).

Jene Abdankung oder Resignation geschah zu Rom vor dem Pabste Martin, der sie annahm, und den Contract bestätigte [4]) (Bulla Martini Caps. 71 et 22 Misc.), zugleich aber die Abtey besetzte, und solche gegen der Conventualen Willen dem bisherigen Prior Boldewin von Wenden Doctori Decretorum ertheilte [5]). Dieser Mann hatte sehr viele und große Vorzüge. Er stammete aus einem reichen braunschweigischen Geschlechte, und von einer natürlichen Tochter des Herzogs Johann von Lüneburg ab. Er war nach Beschaffenheit der damaligen Zeiten ein sehr geschickter Mann, ein Gottesgelehrter, Rechtsgelehrter und Staatsmann, ferner wohlthätig, strenge und andächtig, und bey den benachbarten Fürsten in großem Ansehen. Er kannte auch die geheime Staatsverfaßung des römischen Hofes und wußte von dem Pabste viele Vorrechte zu erlangen, die keiner seiner Vorfahren hatte erhalten können. Er bekam nemlich 1419 und 1424 das Recht, daß er ausser dem Kloster stets Fleisch essen und sich einen Beichtvater wählen durfte, der vom Pabste besonders bevollmächtiget wurde, ihm alle Sünden unentgeltlich zu vergeben [6]). Er verwandelte das Abteyhauß zu Grönhagen in ein festes Schloß, zierte die Klosterkirche mit den noch vorhandenen Gemälden von der Leidensgeschichte und dem Leben St. Benedicti aus, erbauete die jetzige Kapelle nebst dem Hospitalhause zu St. Benedicti, und ließ solche 1428 vom Bischof Johann von Verden einweihen und mit Ablas auf Kosten des Convents versehen [7]) (Diplom. Caps. 33. Segeband Sack Hospital-Rechnung. Wolteri Chron. Archiep. Bremens. in Meibomii Script. T. II. p. 70 squ.). Er erbauete nebst dem Convent 1430 den jetzigen Michaelis-Thurm [8]) (Hans Reinstorp Contract

*) Vgl. auch sein Testament vom 27. Juni 1425 Urk. 978. (H. B.)

[1]) Urk. 1043a v. 11. Aug. 1439 („305 Bände"). [2]) Urk. 945 v. 24. Janr. 1419. [3]) Urk. 947 v. 28. Juni 1419. [4]) Urk. 945 v. 24. Janr. 1419. [5]) Urk. 942 v. 23. Janr. 1419. [6]) Urk. 971 v. 21. Mai 1424. [7]) Urk. 991 v. 18. Janr. 1428. [8]) Urk. 1002 v. 21. Mai 1430.

de A. 1430), und ließ die Kirche pflastern, wozu Henning von Obbershausen 90 Mk. schenkte (Necrol. Jan. m.). Er legte den neuen oder Abts-Ziegelhof an (Ziegelhof-Register de 1441) und vermachte den Armen zu St. Benedicti 800 Mk. (des Landhofmeister Post Nachricht von Armengeldern), welchen Beyspielen einer seiner Conventualen, der Küster und Cämmerer Wilhelm von Utze folgte, der der Kirche drey große Statuen mit Reliquien, welche noch über der Hauptthür und vor der güldenen Tafel stehen und mit seinem Wapen, nemlich einem Mohrenkopfe im goldenen Felde, bezeichnet sind, schenkte.

Im Jahre 1434 gelangte dieser Abt sowohl durch eigene Bemühungen, als auch durch die Unterhandlungen der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, und durch die Geschenke des Raths zu Lüneburg, welche in der Stadt Chroniken auf 60,000 Mark angegeben werden, zu dem Erzstift Bremen, nachdem er dem verschuldeten Erzbischof Nicolaus, die Bezahlung der Stiftsschulden aus seinem eigenen Vermögen und ein Gehalt versprochen hatte. Der Pabst Eugenius IV. nahm die Resignation und Cession des Erzbischofs Nicolaus an, und verstattete dem neuen Erzbischof Boldewin, daß er seine Abtey noch sechs Jahre behalten dürfte: dadurch ward der Erzbischof Boldewin in den Stand gesetzet, den grösten Theil der Stifts Schulden zu bezahlen, die bremischen Schlösser auszubauen, die wiederspenstige Lehnleute und die Wurstfriesen durch ein Heer zur Unterwürfigkeit zu zwingen, und viele heilsame Vergleiche zu Stande zu bringen. Im Jahr 1436 begab er sich in Begleitung des hiesigen Klosterherren seines Capellans Ludolph von Hitzacker auf den Reichstag nach Frankfurth am Meyn, und brachte von dort für sein Kloster das erste Kaiserliche General-Privilegium des Kaisers Sigismund zurück [1]) (Caps. General-Privil. 73 in Copia vidimata).

Im Jahr 1440 verglich er sich nebst den übrigen Prälaten des lüneburgischen Herzogthums mit dem Rathe zu Lüneburg über den Verkauf des Kalks, und veranlaßete, daß der Rath den Prälaten und ihren Kirchen auf dem Lande den Wispel Kalk stets für 2 Mark 2 Schilling zu überlassen, versprach. Diesen Vortheil oder den sogenannten Prälaten Preiß entzog der Rath nachher den Klosterkirchen im Jahr 1532. Allein der Abt Eberhard erwarb ihn auf das neue durch einen Vertrag am 6. Mai 1567, vermöge dessen der Wispel auf 3 Mk. 2 Schilling gesetzet ward.

Von diesem Kaufpreise war aber der Bürgerkauf, welcher noch niedriger ist, verschieden, denn diesen hatte das Kloster lange zuvor sich

[1]) Urk. 1028 vom 1. März 1436.

für seine Gebäude und Kirchen in der Stadt, und für das Grönhagensche Haus ausbedungen, auch stets ungekränkt behalten (Nachricht im Archiv. Kelner-Register 1643).

Der Erzbischof Boldewin starb 1441 zu Lüneburg und ward auf des Klosters Kosten auf dem Chore in dem Grabe der Äbte, auf welchem jetzt der fürstliche Begräbniß-Leuchter stehet und noch sein Leichenstein lieget, begraben. Ueber sein Begräbniß entstand ein Streit mit dem bremischen Erbmarschall, welcher das Freudenpferd verlangte, aber nicht erhielt (Nachricht im Archiv).

Jener Ludolph von Hitzacker, welcher 1437 zum Prior erwählet worden, erhielt durch die Wahl die Abtey wieder [1]) (Juramentum Ep. Verdensi praestit. und Confirmatio Episcopi Caps. 71). Er verschafte dem Kloster 1442 am 18. Julius das zweyte Kaiserliche General-Privilegium Friderici III. [2]) (Caps. 73), kaufte 1442 [3]) von Segeband v. d. Berge die Gerichte über Wittorf (Copialbuch II. fol. 65) und 1450 wiederkäuflich den Beveser Gow von dem Bischof von Verden [4]), der ihn aber nachher wieder einlösete, und endlich 1481 an das Kloster Meding veräuserte [5]). Er führte ferner 1453 mit der Bauerschaft in Brietlingen einen schweren Prozeß über die Jagd im Britlingerbrock [6]) (Processus Caps. Britlingen), vollendete 1460 die neue Schloßkapelle zu Grönhagen (Alb. v. Bovenden Kelnerey-Register h. a.) erhielt 1471 von Hartwig Hanover das Jus patronatus der neuen oder vierten Vicarie S. Catharinae in der Capelle St. Lamberti [7]), welches die Äbte nebst der vom Probst zu Ebstorf Bertram gestifteten Vicarie S. Mauritii in selbiger Capelle noch 1588 besessen haben (Abt Conrad v. Bothmar Beneficienbuch). Im Jahr 1445 endigte er durch einen Vergleich die Zwistigkeiten, die zwischen dem Rath zu Lüneburg, dem Bischof von Verden und dem Archidiaconus zu Modestorf über die Päbstliche Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Archidiaconi in Lüneburg und Stiftung der Präpositur zu St. Johannis in Lüneburg entstanden waren. Der Rath stiftete nemlich für den neuen Probst zu St. Johannis ein Canonicat zu Verden, und der Bischof verstattete, daß dieser dem Rath unterworfen werde, und überließ ihm die geistliche Archidiaconat-Gerichte nebst der Aufsicht über alle Geistliche in Lüneburg und in den Stadtkirchen, wie auch in der Kirche St. Cyriaci (H. Krolow Bericht von dem Jure Patronatus und der Praepositur zu St. Johannis in Lüneburg 1656, im Raths-Archive. Sülz-Copialbuch Nr. 2. p. 57). Vorzüglich erlebte aber der Abt Ludolph zwey merkwürdige

[1]) Urk. 1057 v. 26. Juli 1441. [2]) Urk. 1063 v. 18. Juli 1442. [3]) Urk. 1066 v. 30. Nov. 1442. [4]) Urk. 1099 v. 29. Mai 1450. [5]) Urk. 1274 v. 27. Mai 1481. [6]) Urk. 1110 v. 27. Aug. 1453. [7]) Urk. 1225 v. 1. Juli 1471.

Begebenheiten, nemlich die Bursfeldische Reformation seines Klosters, und den sogenannten Prälatenkrieg.

Zu der Reformation legten den ersten Grund die Commissarii Visitatores Monasteriorum, Ordinis St. Benedicti provinciae Moguntinae et in Dioecesi Bambergensi, welche von dem Ordenskapittel zu Seligenstad 1454 den Auftrag erhielten, eine strengere Lebensart in den Benedictiner Klöstern nach der Regel des Benedicti und der Ordensschlüsse einzuführen. Diese Männer kamen in das Kloster, gerade da die Mönche von dem Cardinal Dominicus Erlaubniß, Fleisch zu essen, erlanget hatten [1]), und verbothen nicht nur den Gebrauch dieser Vergünstigung, sondern befalen zugleich, daß kein Mönch weder Geld bey sich führen, noch leinene Kleider tragen, oder allein aus dem Kloster gehen sollte. Auch ermahnten sie die Mönche, dem Abte unterthänig zu seyn, und beysammen zu wohnen, zu speisen und zu schlafen. Die Mönche wandten sich sogleich an den Pabst Nicolaus V. mit der Vorstellung, daß diese Anordnung die ihnen ertheilte päbstliche Privilegien vernichtete, und von ihnen, weil sie von adlicher Herkunft *) und nicht hart genug gewöhnt wären, unmöglich gehalten werden könnte. Der Pabst gab ihren Bitten Gehör, hob die Befehle der Visitatoren auf, und befahl dem Bischof Johann von Verden, das Kloster zu visitiren [2]), welcher 1455 die Bulle des Pabsts publicirte und den Mönchen bey Strafe des Bannes untersagte, sich nach den Verordnungen des Ordenskapittels zu achten [3]) (Protocollum Caps. 24. Misc.).

Bald darauf in den Fasten 1457 legte der Herzog Friedrich der Fromme, Herzog Bernhards Sohn, welcher 1446 dem Herzog Otto seinem Bruder (Necrol. 1. Junii) einem großen Wohlthäter des Klosters, gefolget war, die Regierung nieder, und übergab solche mit Bewilligung der Landschaft, seinen Söhnen Bernhard und Otto (Dipl. Caps. 28 die lüneb. Landsch. betreffend).

Allein er überlebte beyde, denn der ältere Herzog starb 1464 und der jüngere 1471, er selbst aber lebte bis zum Jahr 1478. Er muß demnach abermals die Regierung übernehmen, weil sein Enkel Henrich der jüngere oder mittlere bey dem Tode seines Vaters Otto noch minderjährig war. Die Herzoge Otto und Bernhard wurden nebst ihren Gemahlinnen in der Michaelis-Kirche begraben, und sind die letzten, die in Lüneburg beygesetzet sind, denn der alte Herzog Friedrich der Fromme, welcher Celle vorzüglich liebte, erwählte diese Stadt zum Begräbnisse, und seine Nachkommen folgten seinem Beyspiele.

[1]) Urk. 1115 v. 10. Dec. 1454.
*) Vergl. Statut vom 25. März 1570 (Gebh. Mss. 1, 355) Urk. 1642.
[2]) Urk. 1114 v. 26. Oct. 1454. [3]) Urk. 1122 v. 10. Oct. 1455.

Jener Herzog Otto erneuerte die Absicht des Benedictiner-Ordens-Capittels, weil ihn die häufigen Unordnungen, die im Kloster herschten, ärgerten, und wandte sich an die Äbte der Klöster St. Michaelis und St. Godehard in Hildesheim, welche ihre Klöstere nach den Regeln des Abts zu Bursfelde verändert, und die nöthige Zucht und Ordnung in denselben wieder hergestellet hatten. Weil aber dem Bischof von Verden als Diocesano dies Visitations-Recht gebührte, so trat der Herzog mit solchen in Unterhandlungen und bewog ihn, daß er den vorgedachten Äbten die Visitation auftrug. Darauf begaben sich der Herzog, die Äbte und der lüneburgische Rath 1470 in das Kloster, und ließen, nachdem die Untersuchung geendiget war, zwey Capitularen und drey Conventualen von dem Abte Henrich Bertkou nach Hildesheim bringen. Der Abt Lippold von St. Godhard blieb darauf im Kloster, und der Abt Henrich kehrte sehr bald mit sechs Mönchen aus seinem Kloster zurück, welche der lüneburgische Abt Ludolph annahm. Für diese wurden vier andere mit Jahrgeldern aus dem Kloster entlassen. Dem bisherigen Prior Albrecht von Bovenden gab man alle Aemter, welche mit Hebungen und Ausgaben verbunden waren, wofür er das Priorat einem hildesheimischen Mönche Anton Grymoldi abtreten muste. Bald darauf sollte die Bursfeldische Union feyerlich in Gegenwart des Bischofs von Verden, des Herzogs und der Äbte im Kloster angenommen werden, allein während den Zurüstungen stürmeten einige Mönche mit den Glocken, die Bürgerschaft kam ins Gewehr, drang in das Kloster und wurde kaum durch Drohungen und Ermahnungen des Raths von Gewaltthätigkeiten abgehalten. Der Herzog, Bischof und die fremden Äbte und Mönche wurden daher gezwungen, zu entfliehen. Allein der Rath folgte sogleich dem Herzog nach Ebstorf, entschuldigte den Aufstand, führte die Äbte unbemerkt wieder in das Kloster und versicherte dem Herzog schriftlich, künftig für die Beybehaltung der Reformation im Kloster zu sorgen [1]) (Copialbuch 8. Th. n. 9).

Der Abt und der Convent traten darauf feierlich 1471 am Gallustage in die Bursfeldsche Union *), und sandten vier Mönche von denen, welche die Glocken angezogen hatten, nach Hildesheim, vier andere aber entwichen und verließen den Orden. Seitdem sandten die Äbte von Bursfelde, Hujesburg und Bergen bey Magdeburg jährlich Visitatoren in das Kloster, welche zum letzten Mahle 1475 erschienen. Aber da der Herzog Otto gleich nach der Reformation verstarb, fasseten die Mönche den Muth, sich in Verden und Rom um die Aufhebung der Unionsacte

[1]) Urk. 1220 v. 8. Dec. 1470.
*) Nach Gebhardi msct. VII, 389 war die Annahme bereits am 29. Oct. 1470 (Urk. 1219) erfolgt. (H. B.)

zu bewerben. Dieser Versuch gelang. Der Bischof von Verden vernichtete die Verbindung mit Bursfelde 1472 [1]) und visitirte das Kloster 1474 selbst, wofür es ihm 1475 eine quadruplicem procurationem von 45 Mark gab. Der Prior Anton Grymolt verließ das Kloster und ward Abt der Reichsabtey zu Werden, und der Pabst Innocenz der Achte bestätigte alle Freyheiten 1489 und vernichtete die Bursfeldische Unionsacte [2]) (Gebhardi Diss. secular. p. 74. Copialbuch V. p. 218). Dennoch haben die Patres Visitatores Ordinis St. Benedicti provinciae Moguntinae noch im Jahre 1522 das Kloster visitiret.

Der sogenannte Prälaten=Krieg entstand aus der bereits oben bey dem Jahre 1388 angeführten Veranlassung, nemlich aus des Raths zu Lüneburg Forderung einer Steuer von den Sülzgüthern der Prälaten. Die bisher verstattete Sülzhülfe war zum Theil zur Tilgung der Schulden nicht hinreichend gewesen, und ausserdem hatten beyde Theile die Verträge nicht erfüllet. Im Jahr 1449 beliefen sich die sämtlichen Stadtschulden auf 563,514 Mk. lüneburgisch, und da die Stadteinkünfte nicht zu Bezahlung der Zinsen zureichten, so befehdeten die Gläubiger alle Bürger, und hemmeten den Handel. Der Rath drang demnach mit Ernst auf die Bewilligung einer Beysteuer, allein Dietrich Schaper, ehemaliger Syndicus der Stadt und damaliger Probst zu Lüne, versicherte den auswärtigen Sülzbegüterten, daß der Rath genug verborgene Schätze habe, und nur die Sülzgüther pflichtig zu machen trachte. Dadurch wurden vorzüglich die ausländischen Prälaten zu dem Entschluß gebracht, keine Beysteuer zu bewilligen.

Die einländischen Prälaten waren mehrentheils geneigt, des Raths Begehren zu erfüllen, und der Bischof Johann von Verden bestrebte sich recht sehr, den Zwist zu dämpfen. Dieser Mann schlug 1450 vor, daß von jeder Pfanne zehn Mark bewilliget, die Grube zur neuen Sülze bey dem Michaelis Kloster zugeworfen, und die Stiege bloß auf den Sod verwandt werden möchte [3]).

Dieser Vorschlag ward zu Papier gebracht, aber von sehr wenigen angenommen. Daher fassete der Bischof neue Bedingungen ab, welche unter den Namen der Concordia von den Abt zu St. Michaelis und Scharnbeck und vielen Prälaten genehmiget und am ersten (rect. 5.) May 1451 besiegelt wurde [4]) (Jung de jure salin. p. 111 sequ). Vermöge dieser ward die Pfanne mit 852 Mark 5 Schillingen 8 Pfenning und der Chor mit der Hälfte dieser Summe beschwert, der Rath aber versprach zu diesem Gelde jährlich 3000 Mk. aus der Stadt=

[1]) Urk. 1229 v. 7. Apr. 1472. [2]) Urk. 1329 v. 29. Nov. 1489. [3]) Urk. 1100 v. 1. Juni 1450. [4]) Urk. 1103 v. 5. Mai 1451.

Cämmerey zu zahlen. Gegen diesen Vergleich protestirten die meisten ausländischen Prälaten, und ohngeachtet der Herzog von Schleswig Adolf sich sehr bemühete, solche zu besänftigen, so wandten sie sich dennoch an den Papst, welcher einen Commissarius ernannte. Dieser Mann forderte den Rath vor seinen Richterstuhl, und that, da solcher nicht erschien, die Stadt im Bann. Der Rath sandte im Gegentheil Abgeordnete nach Rom und appellirte an ein allgemeines Concilium. Allein der Pabst ließ die Abgeordneten in das Gefängniß werfen, und dehnte 1453 den Bann des Commissarii auch über die Anhänger der Stadt und über das St. Michaelis Kloster aus. Dennoch ließen sich die Wahl=Prälaten nicht abhalten, die Sodmeisterwahl vorzunehmen, und die Klostergeistlichen zu St. Michaelis verrichteten die Sacramente und hielten den Gottesdienst bey verschlossenen Thüren. In dieser Noth arbeitete der Herzog von Schleswig mit so gutem Erfolge für die Stadt, daß fast die Hälfte der geistlichen protestirenden Sülzbegüterten die Concordie annahmen [1]). Darauf zog der Rath die Gefälle der übrigen Prälaten ein, allein der Pabst Nicolaus V. erneuerte den Bann [2]), und verleitete nebst den Klägern die Bürger zum Aufruhr, in welchem alle Rathmänner und Bürgermeister abgesetzet, und ein neuer Rath verordnet ward. Dieser, der keine genugsame Kenntniß von dem Zustande der Stadtsachen hatte, bewilligte den Prälaten, am 17. Decbr. 1454 Dinge, die er nachher nicht erfüllen konnte [3]), vornemlich aber vierzehn Fluthen in jedem Jahre, die ordentlichen Stiege, fast alle Einkünfte der Stadt=Cämmerey, und alles was in dem Vergleiche vom Jahr 1388 den Prälaten eingeräumet worden war [4]). Um aber zu den Schulden zu rathen, zog er das Vermögen der entsetzten Rathsglieder ein, warf einige in die Gefängnisse, und verwies die übrigen aus der Stadt. Unter den Gefangenen ward vorzüglich einer, der Bürgermeister Johann Springintgut, so hart gehalten, daß er umkam. Die reiche Anverwandten dieses Mannes, der zu ihrer Beschimpfung auf des Priors Hofe im Michaelis Kloster eingescharret ward, stelleten nebst den abgesezten Amtsgenossen desselben eine Klage vor der Kayserlichen Kammer an, welche die Würkung hatte, daß der Kayser Friedrich der dritte Pönal=Mandate an die Städte, und da diese von dem neuen Rathe aufgefangen und unterdrückt wurden, Commissarien sandte. Zu diesem begab sich der Herzog Bernhard von Lüneburg, und beyde entsetzten nebst den Abgeordneten der Städte Lübeck, Hamburg, Bremen,

[1]) Urk. 1105 v. 14. Janr. 1452. Vgl. Urk. 1107 v. 25. Febr. 1452. [2]) Vgl. Urk. 1136 v. 28. Juli 1457. [3]) Urk. 1116 v. 17. Dec. 1454. [4]) Urk. 755 u. 756 v. 1. Aug. 1388.

Stade und Braunschweig 1456 am Theodors Tage den neuen Rath seiner Aemter, zogen ihn zur Strafe und gaben den alten Rathspersonen ihre Aemter wieder [1]). Der Bischof von Verden verfertigte endlich die dritte Vereinigungs=Urkunde, welche fast von allen Prälaten 1457 am 1. August besiegelt [2]) und sogleich von dem Pabst Calixtus dem dritten, 1159 aber vom Herzog Bernhard genehmiget ward [3]).

Durch diesen Vergleich ward endlich die Schuld der Stadt getilget. Man bedung sich auf Seiten der Sülzbegüterten aus, daß die Sülzgüther künftig von aller Schatzung frey seyn, und daß von den Stadtschulden nur die berechneten 564000 Mk. bezahlet werden sollten. Die Stiege, Fluhten und alten Abgaben sollten, wie sie ehedem gewesen waren, bleiben, die Verträge von 1377 [4]), 1388 [5]) und 1390 aber vernichtet werden. Von jeder Pfanne wurden dem Rathe jährlich 908 Mark 3 Schill. und 6 Pfenninge, und von dem Chorusguht, welches aus der Pfanne gehet, halb so viel bewilliget, und jedem ward frey gelassen, diese Zinsen durch ein Capital abzukaufen. Diese Steuer sollte von der Collectorey oder einen Collegio von Geistlichen und Rathsdeputirten, nebst den Beytrag der Stadt=Cämmerey von 3000 Mk. gehoben, und auf die Tilgung der Schulden, ohne Zuthun des Raths verwandt werden (Sülz=Copialbuch N. 2. Registratur von 1477 im Rathsarchiv, wovon sich eine alte Copey alhier befindet). Hierauf fing der Abt zu Reinfeld zuerst an, 1458 einige seiner Pfannen durch die Bezahlung der Hauptsumme zu befreyen, und ihm folgten viele bürgerliche Pfannenherren und der Abt nebst dem Kloster St. Michaelis [6]). Allein viele Güther sind bisjetzt noch mit dieser Last behaftet und unfrey.

Das Stift Lübeck und Eutin nebst dem Abte zu Dobran und einige geringere Geistliche verwarfen nicht nur abermals diesen Vertrag, sondern erhielten von der Kayserlichen= und Päbstlichen Kammer neue Commissarien zur Untersuchung des Zwistes, und zugleich eine Vernichtung des schon bestätigten Vertrages. Außerdem erregten sie einen Krieg zwischen den Herzogen von Braunschweig Wilhelm und Henrich auf einer, und dem Bischof von Verden, den Herzog Bernhard von Lüneburg und der Stadt Lüneburg auf der andern Seite, in welcher die Stadt zwar 1459 und 1460 in des Kayfers Acht und Aberacht verfiel, allein über die braunschweigischen Herzoge siegte, und die Sülzeinkünfte der feindseligen Prälaten zu sich nahm. Hierdurch wurden die misvergnügten Prälaten endlich gezwungen nachzugeben, und durch die Vor=

[1]) Vgl. die Bulle des Papstes Calixt III. v. 26. Nov. 1456 Urk. 1131. [2]) Urk. 1137 v. 1. Aug. 1457. [3]) Urk. 1159 v. 1. Juli 1459. [4]) Urk. 694 u. 695 v. 25. Nov. 1377. [5]) Urk. 755 u. 756 v. 1. Aug. 1388. [6]) Urk. 1150 v. 11. März 1458.

sprache des nordischen Königs Christian des ersten die Aussöhnung mit der Stadt Lüneburg zu suchen, welche, nachdem sie 1459 am siebenden May dem letzten Vertrage beygetreten waren, erfolgte [1]). Darauf verordnete man zu den ersten jährlichen geistlichen Collectoren den Probst zu St. Johann Bernhard Lange und den Prior zu St. Michaelis Boldewin v. d. Berge (Sülz=Copialbuch Nr. 2. Registrum Salinae oder Collectorey Rechnung 1465—1475 in Caps. 38).

Der Kaiser hob 1461 die Acht, und der Pabst Pius II. 1462 den Bann auf [2]). Der Pabst Pius bestätigte sogleich [3]), und sein Nachfolger Alexander VI. im Jahr 1508, der Bischof Barthold von Verden aber 1472 den Vergleich. Die Leiche des Bürgermeisters Springintgud ward 1463 nicht nur ausgegraben und in die St. Johannis=Kirche mit großer Pracht gebracht, sondern der Rath stiftete für ihn in allen Kirchen und im Kloster Seelmessen. Endlich ward auch der Abt Ludolf und das Kloster St. Michaelis 1462 durch den päbstlichen Commissarius Bischof Arnold von Lübeck von dem Bann befreyet [4]), worin es zugleich mit dem Stadt gerathen war (Diplom. Caps. 38).

Seit dieser Zeit sind wenig merkwürdige Veränderungen bey dem Sülzwesen vorgegangen. Im Jahr 1448 sollen die Sülfmeister zuerst den Pfannenherrn das damalige freywillige Geschenk oder die Freundschaft für den ihnen gelassenen Vortheil der getauften Stiegen zugestanden haben. Im Jahr 1511 errichteten die Bahr und Sülfmeister zum Unterhalt der Schalfahrt den Weisladerkasten, in welchen sie eine gewisse Abgabe von Salze, welches sie verkaufen, aufbehielten.

Ohngefehr zu selbiger Zeit ward festgesetzet, daß der Vorbatschmaus, den bisher blos der Convent zu St. Michaelis gehabt hatte, künftig auch von den Abt zu Scharnbeck und Probst zu Lüne im zweiten und dritten Jahre angestellet werden sollte, welcher Gebrauch beygeblieben ist, ohngeachtet der Rath der Stadt sich 1532 sehr bemühete, den Abt zu bewegen, die Fürstl. Beamten zu Scharnbeck und Lüne von der Vorbatmachung auszuschließen (Chron. Ms. Luneb. ad an. 1532). 1598 ward noch eine Auflage, nemlich die neue Collectorey von den Sülfmeistern auf Verlangen des Herzogs zum Entsatz der belagerten Stadt Braunschweig übernommen, nachher aber zur Bestreitung der Sodausgaben und Steuern beybehalten. Die zweifache Auflage des Weisladerkastens und der neuen Collectorey, veranlassete ein Mißvergnügen bey dem Kloster St. Michaelis, und nachher bey dem Herzog Christian Ludewig, welches den Rath bewegte, um dieses Mißvergnügen zu unterdrücken, jenem

[1]) Urk. 1158 v. 7. Mai 1459. [2]) Urk. 1171 v. 12. Juni 1462. [3]) Daselbst. [4]) Vgl. Urk. 1170 v. 12. Juni 1462.

200 Mark und ausserdem jährlich 900 Mk., dem Herzog aber 1654 200 Rthl. Silentiengelder zuzugestehen. Endlich ward 1654 am 12. December und 1655 am 15. Jenner des Herzogs Christian Ludewig Hauptreceß über die Einrichtung des gesammten Sülzwesens gegeben, und 1659 das Salzcomtoir zur Führung des Salzhandels von dem Herzog, dem Stadtrath und den Sülfmeistern gestiftet (Jung de Jure salinarum p. 181. D. Daniel Lüders Synd. Luneb. Gründliche Remonstration Bürgermeister und Rath der Stadt Lüneburg, betreffende die Stadt Sülz=Intraden, mit Beylagen von A bis N N 23. Decbr. 1669).

Der Abt Ludolph von Hitzacker starb 1477 am Agathen Tage. Unter seiner Kloster=Verwaltung erschienen zum ersten Mahle 1458 primariae preces des Kaysers Friedrich für Jacob Sunnenkremer, welcher auch vom Abte eine Commende erhielt [1]) (Pr. Prec. Frid. III. Caps. 22 Misc.). Außerdem gab das Kloster dem Pabst bey jeder Abtsänderung 450 Goldgulden (Taxa ap. Tamburin de Marradio de Jure Abbatum T. 1. p. 513), und dem Bischof von Verden jährlich 278 Mark, wie auch zum Geschenk für die Genehmigung der Abtswahl 100 Goldgulden, für die Confirmation derselben 200 Mark und für die Confirmations=Urkunde 12 Rheinische Gulden (Abt Albrechts Rechnungen de An. 1477).

An Ludolphs Statt ward Albrecht von Bavenden oder Bovenden aus dem göttingischen Adel, ein fleißiger Rechnungsführer und ordentlicher Mann, erwählt, und 1477 vom Bischof Bartold von Verden bestätiget [2]). Bey seiner Einführung in Lüneburg forderte der lüneburgische Land Erbkämmerer v. d. Knesebeck das beste Pferd, wofür ihm 10 Rheinische Gulden, den drey Cubiculariis Ducis aber 3 Gulden gegeben wurden. Eben die Forderung machte der Erbkämmerer Ludolph v. d. Knesebeck 1505, und sie ward ihm auch damals unter der Bedingung berichtiget, daß er die Beweis=Urkunden seines Rechts beybringen sollte (Abt Boldewins Rechnung h. An.).

Für den verstorbenen Abt muste damals ein Jahr lang monatlich eine feyerliche Seelmesse in der Kluft und zu St. Cyriaci und Benedicti gelesen werden.

Der Abt Albrecht ward fürstlicher Rath oder erster geistlicher landschaftlicher Rath gleich seinen nächsten Vorgängern und allen seinen Nachfolgern, welches ihn verpflichtete, dem Herzog einen besonderen sogenannten landschaftlichen Eyd zu schwören. Er verrichtete auch priesterliche Handlungen und taufte 1477 als Abt die Prinzessinn des Herzogs

[1]) Urk. 1154 v. 22. Oct. 1458. [2]) Urk. 1243 v. 11. Febr. 1477.

Johann von Sachsen=Lauenburg. Im Jahre 1485 vollendete er die Abts Capelle in der Kirche, 1479 bekam er vom Bischof von Verden das Vorrecht, Commenden oder Vicarien der Altäre einzuziehen und mit den Abtey oder Klöstergüthern zu vereinigen [1]), 1483 vertrug er sich mit dem Convente über gewisse streittige Güther und verpflichtete denselben, so lange er die 200 Mk. jährlicher Abgaben dem Bischof von Verden bezalen müste, ein Drittheil der ausserordentlichen Bischöflichen Procuratien zu übernehmen. Von 1477 bis 1484 führte er nebst den übrigen Landräthen und Prälaten, nach dem Testament des Herzogs Friedrich des Frommen [2]), die vormundschaftliche Regierung für den minderjährigen Herzog Henrich den Mittleren und 1485 starb er.

Werner von Dageförde, bisheriger Kellner, ward in seine Stelle erwählt, und vom Bischof Bartold von Verden bestätiget [3]). Unter ihm sandte man die jungen Mönche nach Universitäten, welches vorher nur sehr selten geschehen war [4]) (Gebhardi Diss. sec. p. 88). Er verschafte dem Kloster vom Pabst Innocenz VIII. 1489 Indulgenzen für diejenigen, welche in den vierteljährigen Processionen die fünf Altäre der Klosterkirche besuchten und fünf Mahl einen Bußpsalm beteten [5]), wie auch die Bestätigung der Freiheit, Fleisch zu essen, Leinen zu tragen, und einen Beichtvater der alle Sünden vergeben könnte, zu wählen [6]) (Bullae Caps. 72). 1490 bauete er das Grundwerk der Niedermüle zu Lüneburg, welches 1578 und 1769 von neuen gelegt worden ist. Im Jahr 1488 schloß er einen neuen Vertrag mit dem Rathe zu Lüneburg [7]), worin die Vereinigung vom Jahr 1406 [8]) und der Sülzvertrag von 1457 bestätiget [9]), die 13 Fluthen und beide Böningen dem Kloster versichert, und von der Stadt der Schutz aller Kloster=Glieder, Angehörigen und Güther, und von dem Abt und Convent der Schutz des Raths in Sültzsachen übernommen ward (Caps. 38). Im Jahr 1504 vereinigte er sich, um die Klosterschulden zu tilgen, mit dem Convente auf eine merkwürdige Weise; denn er genehmigte, daß die Abtey und Kloster=Güther zusammen geworfen, und ein gemeinschaftlicher Tisch für ihn und alle Klosterherren und ihre Gäste angerichtet werden sollte [10]). Die Klosterbeamte solten die Rechnung von den Abtey= und Klostergüthern zugleich führen und vor dem Abte ablegen. Der zeitige Abt solte hundert rheinische Gulden zum Taschengelde und die Kosten, welche er auf Bewirthung seiner Freunde, auf Reisen, Spiellente und Diener verwenden müste, ingleichen die Verreichung und Accidentien

[1]) Urk. 1252 v. 6. Febr. 1479. [2]) Urk. 1245 v. 25. Febr. 1477. [3]) Urk. 1294 v. 17. Juni 1485. [4]) Urk. 1305 v. 6. Apr. 1487. [5]) Urk. 1330 v. 8. Dec. 1489. [6]) Urk. 1329 v. 29. Nov. 1489. [7]) Urk. 1320 v. 29. Oct. 1488. [8]) Urk. 875 v. 17. Oct. 1496. [9]) Urk. 1137 v. 1. Aug. 1457. [10]) Urk. 1404 v. 12. März 1504.

von den weltlichen Lehnen, von den geistlichen Lehnen oder Pfarren, Vicarien und Commenden, von den Schillings Höfen und Verpachtungen vorzüglich haben. Allein dieser Vertrag kam nicht zu Stande, oder dauerte nicht lange, weil der Abt Werner noch im selbigen Jahre verstarb.

Boldewin von Marenholz sein Nachfolger, der neunund-dreißigste und lezte catholische Abt, war ein sehr geschickter Mann, welcher auf italienischen Universitäten die Theologie und Rechtsgelehrsamkeit studieret hatte, sich eifrig in seiner Religion bezeigte, und in Staats und Regierungsgeschäften sehr geschickt und geübt war (Pistor. Script. rer. Germ. I. p. 843. Meibomii Script. rer. Germ. II. p. 123).

Er saß als Abt und beständiger Landrath oder Präsident in dem Landgericht zu Ülzen, welches Herzog Friedrich der Fromme gestiftet hatte, Herzog Ernst aber 1535 in das jetzige Hofgericht zu Zelle verwandelte (Grupen Disceptat. Forens. p. 629).

Dieses Landgericht muste er jährlich zweymahl besuchen, daher die Herzoge in Betracht dieser Last ihn und seine Nachfolger von den Vestenlagern und Tageleistungen oder von der Pflicht, die Fürstliche Hofstaat im Kloster zu bewirten, und sich in Herzoglichen Geschäften unentgeltlich gebrauchen zu lassen, befreieten [1]) (Privil. Ottonis et Ernesti de 1514 Caps. 73. Pfeffinger Br. Lüneb. Historie II. Th. S. 65).

Im Jahr 1505 soll er den Vertrag mit dem lüneburgischen Rath erneuert haben. Von den Päbsten Leo dem zehnten und Hadrian dem sechsten erhielt er das Vorrecht, die Commenden und Vicarien, deren Besitzer in des Pabsts Monathen versterben würden, zu vergeben, welches vorhin der Pabst ausgeübet hatte (Bulla Hadriani de 1522 Caps. 23 Misc. et 65) [2]).

Im Jahr 1518 stiftete Asche von Bodendorf eine Vicarie in der Kapelle zu Woltersdorf und gab das Jus patronatus den Äbten zu St. Michaelis und Oldenstadt, und das Jus praesentandi ihren obersten Köchen [3]). 1530 erlaubte der Abt und das Convent einer gewissen Gesellschaft von vier und zwanzig Bürgern, auf des Klosters Grunde die Abtswasserkunst anzulegen, und nahm selbst an dem Werke, um Flußwasser auf dem Kloster zu erhalten, nebst dem Convente Theil (Dipl. de 1530 Copialbuch 10. Th. S. 58. Confirmatio Eberhardi de 1561 auf der Abtskunst) [4]).

Der Herzog Henrich der Mittlere verwickelte sich im Jahr 1519 in den Krieg des Bischofs Johann von Hildesheim gegen alle Braun-

[1]) Urk. 1493 v. 11. März 1524. [2]) Urk. 1489 v. 31. Aug. 1522. [3]) Urk. 1452 v. 4. Aug. 1518. [4]) Urk. 1610 v. 25. Aug. 1561.

schweigischen Herzoge und gerieth dadurch in die Reichsacht. Darauf überließ er seinen Söhnen den Herzogen Otto und Ernst die Regierung, und begab sich 1521 nach Frankreich. Der Abt Boldewin unterstützte ihn mit Gelde und schenkte ihm 1526 hundert Goldgulden (Abt Boldewin Rechnung h. a.). Die jüngeren Herzoge theilten das Land 1524 und überließen einen kleinen Theil desselben oder das Fürstenthum Gifhorn dem Herzog Franz ihrem jüngsten Bruder. Der Herzog Otto begnügte sich mit dem harburgischen Landestheil, und der Herzog Ernst erhielt das Fürstenthum Celle oder das übrige vom lüneburgischen Herzogthum. Der lezte fand das Land sehr verschuldet, und besaß eigentlich nur das Schloß und Amt Celle. Alle übrige Schlösser und Ämter waren den Städten oder der Ritterschaft verpfändet, und von dem Schlosse Celle muste ausserdem noch der Frau Mutter, zweyen Brüdern und allen Schwestern der Unterhalt verschafft werden. Die Klöster und Stifte besaßen einen beträchtlichen Theil des Landes eigenthümlich, und die Städte hatten nach und nach durch die Mildthätigkeit der Fürsten oder durch andere Umstände die wichtigsten landesherrlichen Gerechtsame an sich gebracht. Der Herzog Ernst kannte die Irrthümer der catholischen Kirche und zugleich die Wahrheit der lutherischen Lehren. Er war ausserdem sehr geneigt, die vielen Unordnungen und die Zügellosigkeit der Geistlichen abzuschaffen und zu hemmen, und die wahre Religion im Lande einzuführen. Alle diese Umstände brachten ihn zu dem Entschluß, sobald er nur sich einigermaaßen aus jener Schuldenlast und Ohnmacht herausgerissen haben würde, eine allgemeine Staats- und Religionsänderung in seinem Lande vorzunehmen.

Der Abt Boldewin wuste diese Gesinnungen des Herzogs, und gebrauchte zeitig allerley Gegenmittel gegen die Ausführung derselben. 1526 schenkte er den gesammten herzoglichen Brüdern 1000 Goldgulden, und 1527 dem Herzog Otto zu Haarburg 50 Gulden. Dieser Herzog war ihm auch sehr geneigt, und bat ihn 1528 zum Gevatter bey der Geburt des Prinzen Otto (Abts Boldewin Rechnung h. ann.)

Ohngefehr im Jahr 1526 versuchte der Herzog Ernst, die Lutherische Religion im Lande auszubreiten [1]), allein die Prälaten berichteten dieses an den abwesenden Herzog Henrich, welcher 1527 aus Frankreich zurückkam und sich nach Lüneburg begab, um mit dem Abte und der Stadt zu überlegen, wie man die römisch catholische Religion aufrecht erhalten könnte. Der Herzog Ernst erfuhr dieses mit Misvergnügen, und verbot dem Rathe zu Lüneburg, den Herzog Henrich in der Stadt zu bewirthen, worauf sich dieser nach Wienhusen begab. Der

[1]) Vgl. Urk. 1524.

Herzog Ernst hielt darauf zu Scharnbeck einen Landtag, auf welchen er einigen Ständen sein Vorhaben bekannt machte, fieng 1528 die Reformation in Celle und Winsen an der Luhe durch die Verweisung der Franziscaner Mönche an, ließ in allen Pfarren und Nonnen-Klöstern den catholischen Gottesdienst abschaffen und lutherische Prediger verordnen, und trat mit den mehresten Äbten und Pröbsten in Unterhandlungen, welche ihm ihre Ämter und Klöster, die mehrentheils sehr verschuldet waren, 1529 abtraten, sich mit einem Jahrgehalte begnügten und zum Theil lutherisch wurden. Hierdurch litte die Landschaftliche Verfassung eine große Veränderung, denn die Probsteyen und Klöster wurden in fürstliche Ämter verwandelt und adlichen Hauptleuten anvertrauet, und in der Landschaft blieben vom Prälaten Stande nur der Abt zu St. Michaelis und die Stifte Bardowick und Ramesloh. Die Städte besaßen nur einzelne Stimmen, und der grösstentheils lutherische Adel erhielt fast allein die Verwaltung der Landesgeschäfte. Dieser Umstand machte es sehr wahrscheinlich, daß auch das Kloster St. Michaelis eingezogen werden würde, allein es ward dennoch theils durch den Schutz der damals mächtigen Stadt Lüneburg, und durch die Zuneigung des Adels, welcher es schon damals wie eine Schule für seine Jugend und wie eine Versorgung der jüngeren Brüder betrachtete, wie auch vornemlich durch die Vorsicht des Abts Boldewin, und nachher durch die schleunige Annehmung der lutherischen Religion des Priors Herbord von Holle erhalten.

Der Herzog Ernst ließ dem Kloster 1529 im Junius einen von den lutherischen Predigern zu Zelle entworfenen Rathschlag, wie das anstößige Leben im Kloster zu ändern sey, mit dem Befehle, solchen in's Werk zu setzen, übergeben, allein der Abt lehnte erst im folgenden Jahre diese Zumuthung mit der Entschuldigung, daß seine Mönche die Klostergelübde und die Regel des Benedicti beobachteten, ab. Inzwischen bekamen die Bürger aus Lüneburg durch die Predigten der herzoglichen Prediger zu Lüne und Bardowick und durch einige fremde lutherische Handwerksgesellen einen Abscheu für der catholischen Religion, und zwungen den Rath, da er sie im Jahre 1529 zur Berathschlagung über eine vom Herzog geforderte Schatzung zusammenrufen muste, den öffentlichen lutherischen Gottesdienst in der St. Nicolauskirche zu verstatten. Dieses brachte die catholischen Geistlichen, und insbesondere den Gardian der Franziscaner in der Marienkirche so sehr in Zorn, daß er in den Fasten 1531 eine heftige Schimpfpredigt gegen die Lutheraner hielte, wodurch ein Auflauf veranlaßt ward. Der Rath, welcher der römisch-catholischen Religion eifrig zugethan war, hielte es für nöthig, die vornehmsten Feinde derselben insgeheim hinrichten zu lassen, und die übrigen durch öffentliche Vertheidigungen der catholischen Lehrsätze wieder von

den Lutherischen Lehrgebäude abzuziehen. Er verschrieb demnach verschiedene Scharfrichter, und Augustin von Getelen, einen Augustiner Mönch, der wegen seiner Stärke in der Wiederlegungskunst sehr berühmt war. Allein die lutherischen Bürger entdeckten die geheimen Rathschlüsse und Absichten des Raths, beriefen einen gewissen lutherischen gelehrten hamburgischen Prediger Stephan Kempe zu ihrer Vertheidigung zu sich, und verbunden sich, zweyhundert Mann stark, die lutherische Religion in der Stadt einzuführen, und sich gegen alle Gewaltthätigkeit wechselsweise zu schützen. Diese Verbindung und der Sieg des Kempe nöthigten den Rath, am Himmelfarts-Tage 1530 die Haltung der catholischen Messen zu verbieten (Schmid programma ad Actum Oratorio dramaticum in memoriam duplicis Jubilaei Luneb. 1730. Bertram evangelisches Lüneburg).

Hierauf ließ der Rath durch den Hofprediger des Herzogs Ernst Urban Regius, das Kirchenwesen in eine andere Verfassung bringen, und durch den Prediger Kempe Artickel uth H. Pomerani Schriften vam Ampte und Denst yn den Kerken summert auffsetzen, und unter dem Stadtsiegel allen catholischen Geistlichen einreichen. Der Abt Boldewin sandte diese Schrift nach Augsburg an zwey berühmte catholische Gottesgelehrte, Conrad Wimpina und D. Joh. Menssing, welche zwey Wiederlegungs-Schriften gegen dieselbe ausarbeiteten, und ließ den oben genannten von Getelen zu sich holen, um durch denselben die Lehren seiner Kirche mündlich vertheidigen zu lassen. Auch bewarb er sich bey auswärtigen um Schutz, und erhielt einen am Dienstage nach Mariä Himmelfart 1530 unterzeichneten Brief von Bussen von Bartensleben Hauptmann der alten Mark, Ludof von Wenden, Ludolph von Marenholtz, Cord von Veltheim, Jost von Steinberg und Hans von Bartensleben, worin ihn diese ermunterten, das Kloster dem allgemeinen Adel zum Besten in seinem Wesen zu erhalten, und bathen, sich in keine Unterhandlungen mit dem Fürsten einzulassen [1]) (Dipl. Caps. 28). Jener Wimpina übersandte eine teutsche Schrift, welche an den Rath gerichtet war, Dr. Menssing eine andere heftigere gegen den S. Kempe, die dieser mit großer Härte beantwortete (Conradi Wympina Vorlegung Articulorum und Authoritatum Luneburgi a Steph. Kempe Lutherano Apostata in vulgus productorum ad Senatum ibid. und Doct. Johan Menssing Schrifte gegen Steffens im Kloster-Archiv Ms. Uppe des Abbates van S. Michael tho Luneborch und sines Proveesels Provebock Antworth Stephani Kempen an M. Fried. Henniges parner tho Luneborg. Hamborg 1531 8vo und in Bertrams evangelischen Lüneburg p. 106).

[1]) Urk. 1530 v. 16. Aug. 1530.

Der Herzog zog 1530 die Landgüther des Klosters Heiligenthal ein, und die Stadt brachte mit Bewilligung des Erzbischofs Christofs von Bremen als Bischofs von Verden, und durch gütliche Unterhandlungen das Kloster Heiligenthal und das Franziscaner Kloster St. Marien an sich. Er sandte ferner an den Abt und Prior des Klosters St. Michaelis und forderte von demselben die Auslieferung des Inventarii ihrer Güther und ihres Vermögens, wie auch die Abschaffung der catholischen Gottesdienstlichen Gebräuche, aber beydes ward ihnen verweigert. Nachher drang er darauf, daß in der Klosterkirche nicht gegen die Lutheraner geprediget werden, und der catholische Gottesdienst bey verschlossenen Thüren vom fünften August an gehalten werden sollte. Bald nachher erlaubte er zwar auf Verlangen der Bürgerschaft, die Kirchthüren wieder zu öfnen, ließ aber den Bürgern von den Canzeln untersagen, die Michaelis-Kirche zu besuchen. Die catholische Geistlichkeit bestand damals im Klostergebiete aus dem Pleban oder Kirchherrn zu Cyriaci, den Capellan zu St. Michaelis, der die Kirchherrenverrichtungen in dieser Kirche verwaltete, und aus 14 geweiheten Priestern, welche zugleich den Küsterdienst zu St. Cyriaci, und die Organisten Verrichtungen in der Kloster-Kirche versahen, vorzüglich aber als Vicarien, Commendisten und Elemosynarien die Messen und Gesänge an ihren Altären zu St. Michaelis und Cyriaci hielten (C. Brandes Abtey-Regiſter von 1519).

Diese stelleten insgesamt das Messelesen im Jahre 1531 ein, und einige von ihnen heiratheten, welches den Convent bewegte, ihre Einkünfte einzuziehen. Der Convent nahm in selbigem Jahre anstatt des Capellans einen lutherischen Prediger oder Prädicanten Namens Andreas Garding mit einem damals sehr gutem Gehalte von 152 Mrk. an (Rod. v. Weihe Keluer Reg. fl. a.) und es blieben nur zwey Meßpriester in würklicher Bestallung, nemlich der Organiste und Küster zu St. Cyriaci. Dennoch gereichte der Klostergottesdienst den Bürgern zum Ärgerniß, denn einige Geistliche im Kloster fuhren fort, die Lutheraner öffentlich zu verketzern, und reichten den catholischen Bürgern die Sacramente. Dadurch entstand in der Fasten 1532 ein Auflauf der Wollenweber Gesellen, welche die Kloster-Kirche stürmeten und die Fenster einwarfen. Allein der Rath strafte diese Aufrührer, und ließ den Abt in der Marterwoche ersuchen, seinen Bedienten das Schimpfen gegen die Lutheraner zu untersagen. Zu gleicher Zeit nahm sich der Rath des Klosters bey dem Herzog Ernst an; denn dieser bezeugte dem Kloster 1530 seinen Unwillen über der Conventualen Weigerung, seinem Rathschlage zu folgen [1]), und antwortete auf ihre Entschuldigung, daß sie der

[1]) Urk. 1528 v. 5. Apr. 1530.

Regel St. Benedicti folgten, daß diese Regel verfälscht sey, und von ihnen nicht einmal in Betracht der äuserlichen Umstände, nemlich der Tracht, befolget werde, weil der Prior und der Rural-Herr in weltlicher Kleidung ihre Geschäfte auf dem Lande verwalteten, und da das Capittel diesen Vorwurf abzulehnen suchte, und ausserdem den Herzog zum Zorn reizte, weil es anstatt der geforderten 1000 Rheinischen Gulden Türkensteuer nur 1000 Mark Lübisch einsandte, so ließ er am Tage nach Himmelfart 1531 die Landgüther des Klosters in Besitz nehmen und gab (Abt Boldewin Rechnung 1531. Copialbuch 8. Thl. n. 12) bey seiner Anwesenheit in Lüneburg am 10. Julius 1531 dem Rathe, als des Klosters Fürsprechern, die mündliche Antwort, daß das Kloster in einen andern Zustand versetzet werden müste und sollte. Er forderte ferner von einigen berühmten Rechtsgelehrten ein Gutachten über die Frage: ob er berechtiget sey, das Kloster einzuziehen, welche fast von allen bejahet ward (Modest. Pistoris Consilia Vol. 1. Cons. 43. Schurpfii cons. centur. 1. cons. 48. Wesenbecii Consil. posthuma T. V. p. 374. Consil. 210. Conf. Acta, betr. den Prozeß de Jurisd. omnimoda Fasc. 1).

Allein der Rath zu Lüneburg that eben diese Anfrage an den fürstlichen Hofprediger Rhegius, welcher sie unter der Bedingung verneinte, wenn die Klosterherren bey einander bleiben, sich reformiren lassen und unsträflich leben würden (D. U. Rhegii Rathschlag zu was Brauch die Kirchengühter fürnehmlich sollen angewand werden in seinen Operibus).

In diesen für das Kloster gefährlichen Umständen zog der Abt den Reichsfürsten und Abt zu Corvey fleißig zu Rathe, und erhielt vermuthlich durch diesen ein neues General-Privilegium des Kayſers Karls des fünften am 14. Jenner 1532 [1]), zugleich aber auch Kayserliche primarias preces für Johann von Marenholtz [2]) (Caps. Generalprivilegia und Caps. 22 Miscel.).

Außerdem ließ er die wichtigsten Urkunden und Documente in einem Notariats Instrumente genau abschreiben, und von dem Probste zu St. Johannis in Lüneburg Johann Koller, und einigen Notarien mit den Urstüken zusammen halten und fidimiren (2tes Copialbuch).

Der Rath der Stadt ließ inzwischen 1531 eine neue Kirchen Agenda für seine Prediger durch den D. Urban Rhegius aufsetzen, in welcher alle Adiaphora beybehalten wurden. Er nahm ferner dem Probst zu St. Johannis die Peinliche Gerichtsbarkeit, welche er dem Niedergerichte

[1]) Urk. 1538 v. 14. Janr. 1532. [2]) Urk. 1543 v. 8. Mai 1532, Urk. 1544 v. 16. Aug. 1532.

gab, ferner die Aufsicht über die Geistlichkeit und das Volk in geistlichen Dingen, wie auch die Curam animarum zu St. Johannis, die er einem Prediger nebst der Benennung eines Superintendenten, und zwar zuerst dem ehemaligen scharnebekischen Abte Henrich Radbrok anvertrauete, und endlich die Jura dioecesana oder Consistorial-Rechte, die er für sich behielte, um den Appellationen vom Probste an den Bischof von Verden zuvor zu kommen. Der Probst behielt demnach bloß die Aufsicht über die geistlichen Stiftungen und die Verlehnung der Beneficien oder Vicarien. Weil aber sowohl der Probst als auch andere catholische Geistliche sich beschwerten, daß man ihnen nicht erlaubte, die Wahrheit ihrer Religion zu erweisen, so ließ der Dr. Rhegius auf Verlangen des Raths 44 kurze Sätze von der Gewißheit des Christenthums aus dem vierten Kapittel der Epistel an die Römer am 17. Junius 1532 durch den ersten lüneburgischen Prediger M. Friedrich Henninges an die Kirchthüren anschlagen und vertheidigen. Um diese Sätze zu entkräften, waren alle catholische Geistliche vom Rathe aufgefordert. Allein es erschienen nur zwey fremde Opponenten, nemlich der Chorherr von Bardowick M. Henrich Lampe und der Klostermeister zu St. Michaelis Rolev Roleves, welche beyde zum Stillschweigen gebracht wurden. Diese öffentliche Prüfung und der häufige Besuch des D. Rhegius veranlaßeten den Prior des Klosters nebst einigen Kapitularen, eine Untersuchung der lutherischen oder streitigen Glaubenssätze anzustellen, und da sie dadurch eine richtigere Vorstellung von dem lutherischen Glaubenssystem bekamen, endlich solches ins Geheim anzunehmen. Der Abt Boldewin von Marenholz bemühete sich im Gegentheil, die Kapitularen und Conventualen bey der catholischen Religion zu erhalten, und hielt am Michaelisfeste 1532 die gewöhnliche feyerliche Messe in bischöflicher Kleidung vor dem hohen Altare oder vor der güldenen Tafel, vor welcher bloß der Abt Messe halten durfte [1]). Der Prior entschloß sich bald darauf nebst den lutherischen Conventualen, das Abendmahl unter beiderley Gestalt öffentlich zu nehmen, und empfing es am neunten December 1532 vor dem Altar des heiligen Kreuzes [1]), der auf dem Herren oder Mönchs Chor am eisernen Gitter stand. Diese That ward sogleich dem Abte gemeldet, der, da er sie selbst gesehen hatte, sich so sehr ereiferte, daß er die Schlüssel auf das Chor warf, und vom Schlage gerührt ward, an welchem er am eilften December starb (Lohalm von Estorf Bericht in Gebhardi Diss. secular. p. 92) [1]).

Am dreyzehnten December darauf begaben sich die acht begevenen Heren des frygen Stiftes S. Michaelis, nemlich der Prior Herbord

[1]) Vgl. Urk. 1537.

von Holle, der Keluer Rodolf von Weihe, Johann v. d. Knesebeck, Georg von Gilten, Henrich v. d. Knesebeck, Henrich von Dannenberg, Wilken von Kisleven und Henrich von Hademstorf, in das Kapittel, und verabredeten, daß der künftige Abt nur die Hälfte des vorräthigen baren Geldes und die Verlassenschaft des verstorbenen Abts haben, den Predikanten, Scholmester, Frühmessenschüler, Küster und Organist allein besolden, die Verwaltung des Benedicti-Hofes einem Kapitularherrn übergeben, und dem Convente Bau- und Brennholz und die Matte von dem Klosterkorn in seiner Mühle geben sollte [1]). Gleich darauf erwählten sie den Prior Herbord von Holle zum ersten lutherischen Abt, welcher seine Bestätigung bey dem Erzbischof und Bischof zu Bremen und Verden suchte, aber nicht erhielt [*]). Der Herzog Ernst untersagte dem Capittel, wiewohl zu spät, zur Wahl zu schreiten, und erkannte den Prior nicht als Abt. Er befahl dem Convente 1533, den lateinischen Gesang in der Kirche einzustellen, und da solcher diesem Befehle aus Furcht, den Bischof von Verden noch mehr zum Zorn zu reitzen, nicht gehorchte, ließ er ihnen ein hartes Schreiben einhändigen, worin er als Patron des Klosters ihnen andeutete, daß sie unverzüglich das Verzeichniß aller Güther ihm und der Landschaft überschicken und Rechnung von ihrer Verwaltung ablegen sollten. Zugleich bot er ihnen seine Gnade in dem Fall, wenn sie das Kloster guthwillig verlassen würden, an (Bertram evangelisches Lüneburg 2. Beylage. Antword des Convents im Archiv) [2]).

Der Abt lehnte diesen Befehl von sich ab, und zeigte seine Unschuld in Betracht einiger harten Beschuldigungen. Er verlohr aber zugleich den Muth, diese Wiederwärtigkeiten zu besiegen, und da er bloß den Genuß der Sülzgüther, des Zolles und der Mühle hatte (denn der Herzog zog nunmehr auch die Abtey-Güther ein), dennoch aber viele Schulden vor sich fand, die sein Vorgänger mit einer gewissen jährlichen Einkunft von 3280 Mark nicht hatte tilgen können, so hielte er es für nothwendig, sich dem Verdenschen Bischof gefällig zu bezeigen und catholisch zu bleiben. Allein durch den Zuspruch des D. Rhegius ward er bald auf einen andern Entschluß gebracht, und er bezeugte darauf öffentlich, daß ihn keine Gefahr oder Noth von dem Bekenntnisse des lutherischen Glaubens ablenken sollte. Er ließ demnach am Tage vor dem Weinachtsfeste 1532 die erste lutherische Predigt in der Klosterkirche halten, und die güldene Tafel und das Chor des hohen Altars verschließen, auf welcher erst nach dem Jahre 1595 das Abendmal ver-

[1]) Urk. 1547 v. 13. Dec. 1532.
[*]) Dieselbe erfolgte am 13. Janr. 1534, Urk. 1556, s. unten. (H. B.)
[2]) Vgl. Urk. 1550 v. 19. Janr. 1533.

reichet worden ist. Er schafte ferner die Ordenstracht ab, führte dagegen eine anständige Priestertracht ein, lies die lateinischen Missalia oder Klostergesangbücher der Klosterherren in den Chorstunden nach den Grundsätzen der lutherischen Kirche verändern, und führte in der Kloster und großen Schule eine bessere Art des Unterrichts ein (Missale auf der Bibliothek. Chytraei Chron. Saxon. p. 590). Von den Ceremonien behielte er alle diejenigen, welche unschuldig waren, bey. Das Evangelium sang er vor dem Altar in der Mette selbst ab oder ließ es von dem Prior singen, welcher Gebrauch bis 1655 beybehalten ward. Der Gottesdienst in der Unterkirche und zu St. Cyriaci ward eingestellet, und in der Benedicti=Kapelle führte man anstatt der Messen einen Freytag=Gottesdienst ein. Bey allen diesen Veränderungen ließ man den bisherigen Meßpriestern ihre Vicarien und Commenden so lange sie lebten, und verstattete ihnen, so wie den catholischen Klosterherrn für sich der römischen Kirche getreu zu bleiben: daher verließen zwey der Klosterherren, nemlich Wilken von Kisleven und Georg von Gilten, ihre Ordenstracht und Glaubenssätze, jener erst 1566, dieser aber gar nicht. Das Beneficial=Wesen in den lüneburgischen Kirchen blieb in der alten Verfassung, weil man damals noch glaubte, daß durch ein Concilium, oder durch Religions Kriege die Gewalt des Pabsts und des Bischofs von Verden wieder hergestellet werden könnte, und weil man sich auf diesen Fall durch die Beybehaltung der äuserlichen Kirchen=Verfassung zu sichern hofte. Der Abt nahm demnach in seiner und der St. Benedicti Kirche die Presentationen der Geschlechter, welche das Patronat=Recht hatten, oder des Convents zu einem Altar oder zu der Vicarie eines Altars an, oder vergab diese selbst, und belehnte alsdann, vermöge der ihm zustehenden geistlichen Rechte, den Presentatum damit, allein in der Cyriaci und St. Lambertikirche übte er so wie das Convent nur das Presentations=Recht aus, und ließ die von ihm erwählte Vicarien von dem Probste zu St. Johannis belehnen (Abt Eberhards und Abt Conrad Beneficienbuch. Investitur Instrumente Caps. 27).

Diese Vicarien waren entweder Klosterherrn, oder Prediger, Schullehrer, Abtey=Beamte und Rechnungsführer, welche die Einkünfte der Vicarien anfänglich auf ihre Lebenszeit, nachher aber nur so lange sie dem Kloster dienten, erhielten, oder auch auswärtige und studirende, die nur auf gewisse Jahre die Vicarie besitzen durften. Anfänglich beliebe man auch gewisse Personen zum Schein oder ad fideles manus mit Vicarien unter der Bedingung, daß sie die Einkünfte einem Stipendiaten zu einem Stipendio auszahlen sollten. Nachher aber vereinigte man einige Vicarien mit den Pfarr= und Schuldiensten auf ewig, einige verwandelte man in Stipendien für künftige Klosterherren und für bürgerliche studirende, und einige hob der Abt Eberhard auf, indem er ihre

Güther als weltliche Lehne einigen lüneburgischen Patriciern verliehe. Die wenigen Vicarien, welche zur Verbesserung der Klosterherrenbesoldungen noch übrig blieben, wurden endlich im Jahr 1656 zu dem gesammten Vermögen des Klosters geschlagen.

Die Vicarien, welche das Kloster in fremden Kirchen zu verleihen hatte, wurden durch verschiedene Verträge den Patronen der Kirche überlassen, allein die Kirchen, welche dem Kloster außer Lüneburg gehörten, und deren Einkünfte es zum Theil vermöge der päbstlichen Vorrechte genossen hatte, wurden von dem Herzog in Besitz genommen, und die ihnen entzogenen Güther wurden ihnen wieder gegeben. Vermuthlich ward auch schon damals vom Rathe mit dem Abte verabredet, daß in Lüneburg die Kirchsprengel aufhören und jedem verstattet werden sollte, sich nach seinem Gefallen einen Beichtvater aus dem gesammten Stadt=Ministerio zu wählen. Bey diesem Vertrage gewonnen beyde Theile, denn dem Kloster gehörte nicht nur eine besondere Parochie von St. Michaelis, welche sich über die Burgmänner und Schloß= und Klosterangehörige erstreckte, sondern es hatte auch die Parochie St. Cyriaci, in welcher der Grim, die alte Stadt und der Gral eingepfarret war, in welchen Bezirke auch daher noch jetzt die Bethglocke nach der Klostersatzung des Abends um sechs Uhr angezogen wird. Dem Rathe standen im Gegentheil die Parochien St. Johannis, St. Nicolai und St. Gertrud zu, und nach der Reformation, da diese letztere Kirche einging, wurden der St. Lamberti oder Sülfmeister Kirche 1541 und der Hospitalkirche des heiligen Geistes gleichfalls Parochialrechte gegeben.

Der Abt nahm den Titel eines erwählten Abts des Klosters St. Michaelis Ordinis S. Benedicti Verdisches Stiftes an, und seine Nachfolger gebrauchten den Beysaz des Benedictus=Ordens und des Verdenschen Stifts noch zu der Zeit, da Verden schon secularisiret und die Gefahr vor Vertilgung der Lutheraner längst verschwunden war, nemlich 1655 in dem Wahlinstrument des Abts Staz Friedrich von Post.[1]) In diesen Wahlinstrumenten wird auch stets der Missa de spiritu sancto gedacht, von welcher sich in den Wahlinstrumenten vom Jahr 1555 und 1617 folgende Worte finden: et in predicto termino conveniens fuisset Missam de Spiritu sancto celebrasse sed quoniam hoc commode fieri non poterat hortatu supradicti Dn. Nicolai Fresen prioris flexis genibus nostras preces devotas Deo Opt. Maximo obtulimus[2]). Im Jahr 1534 ward endlich der Abt Herbord vom Erzbischof Christof

[1]) Urk. 1782 vom 6. Sept. 1655. In dieser Urkunde ist aber nur der Beisatz „Ordinis Sancti Benedicti“ enthalten; bei der Wahl seines Vergängers am 11. Nov. 1642, Urk. 1770, steht noch: „Ordinis Sancti Benedicti Verdensis Dioecesis.“ (H. B.)
[2]) Urk. 1593 vom 11. Dec. 1555 u. Urk. 1723 v. 7. Sept. 1617.

bestätigt [1]) (Copialbuch 8. Theil n. 13), worauf er die Benennung erwählter Abt fahren ließ.

Der Herzog Ernst weigerte sich nicht nur, die Güther des Klosters dem Abte und Convente wieder zu geben, sondern drang auch auf die völlige Secularisation des Stifts. Der Abt und das Capittel wandten sich an den Rath der Stadt, um von ihm Hülfe zu erlangen, allein der Rath weigerte sich diese zu leisten, wenn nicht der Abt und die Capitularen versprächen, daß sie, wenn die Stadt sie bey dem Prozesse gegen den Landesherrn vertreten und schützen würde, sich während dem Prozesse in keine Verträge mit dem Herzog einlassen, ihre Kleinodien aber beisammen halten und nichts vornehmen wolten, wodurch die Gerechtsame der Stadt in Betracht der Klostergüther in der Stadt verletzet werden könnten. Dieses versprach der Abt [2]) (Copialbuch 5. Th. S. 253) und der Vertrag ward kurz vor Ostern 1533 untersiegelt, allein der Abt und das Capittel legten zugleich eine Protestation, daß solcher erzwungen sey, vor einem Notario nieder (Copialbuch Nr. 12). Hierauf verlangte der Rath die völlige Zurückgabe der dem Kloster entzogenen Güther von dem Herzoge. Der Herzog behauptete im Gegentheil, daß solche ihm rechtmäßig gehörten. Man berief sich von beyden Seiten auf Wesenbeks, Regii und vieler anderen Rechtsverständigen und Gottesgelehrten Gutachten. Man stellete verschiedene Zusammenkünfte und gütliche Unterhandlungen, vornemlich zu Scharnbeck, unter der Direction des Herzogs Henrich von Meklenburg an, allein endlich kam die Sache vor das Reichs-Kammergericht (Val. Chüden Syndici Registratur und Vorzeichniss was des Kloster S. Michaelis halber von Anno 1532 biss in das 45. Jar sich begeben Ms. im Raths-Archiv. Chytraei Chron. Saxon. p. 400. a Dassel Consvetud. Luneburg. Proem. p. 18). Beyde Theile gründeten ihre Forderungen auf das Jus patronatus, welches sie über das Kloster zu besitzen behaupteten. Der Herzog leitete solches von der Stiftung des Herzog Hermanns von Sachsen, seines Anherrn, als ein geerbtes Recht und zugleich von der Landeshoheit ab, und forderte das Kloster nebst den Güthern von dem Rathe, um die Messe abzuschaffen, und die Klosterverfassung gänzlich aufzuheben. Der Rath behauptete, daß er das Patronat über das Kloster und alle seine Güther durch die rechtmäßige Eroberung des Schlosses und Klosters, und durch die Wiederaufbauung desselben auf Kosten und auf dem Boden der Stadt erhalten und über hundert Jahr ausgeübt habe. Er führte ferner an, daß er sich durch viele Verträge mit den Äbten und dem Convent verbunden habe, und ferner durch die Befehle der Kayser Sigismund, Friedrich 3. und Karls des Fünften verpflichtet sey, das Kloster

[1]) Urk. 1556 vom 13. Janr. 1534. [2]) Urk. 1554 vom 13., 15. März 1533.

zu schützen, und behauptete, daß das sämmtliche Klostergut, wenn das Kloster eingezogen werden sollte, zu der Stadt Kammer geschlagen werden müste, weil solches Gut größtentheils von der Stadt und den Bürgern herrührte. Der Rath wandte sich endlich an den Erzbischof Christoph als Bischofen von Verden und erhielt sowohl von diesem am Tage Maria Geburt 1543, als auch von dem Kaiser Karl dem Fünften am 18. Mai 1544 die Erlaubniß, das Kloster Michaelis, da es so sehr verringert worden, daß das demselben einverleibte Pfarramt nicht versehen werden könnte und folglich das Kapittel bald aussterben müste, zu administriren, demnächst aber zu göttlichen Gebrauche, vermöge der Befehle Sigismunds und Friedrichs beysammen zu halten [1]). Auf dieses Vorrecht gründete der Rath eine sogenannte Vernöttelung oder einen Vorschlag, über welchen 1545 eine mündliche Berathschlagung fürstlicher und städtlicher Abgeordneten gehalten ward [2]). Dieser Vorschlag war von dem Rathe in des Herzogs Namen abgefasset. Der Rath und der Herzog sollten sogleich ein genaues Verzeichniß aller beweglichen und unbeweglichen Kloster-Güther verfertigen, und alle Briefe, Siegel und Kleinodien mit des Herzogs, der Ritterschaft und der Stadt Siegeln verwahren lassen. So lange das Kloster noch nicht ausgestorben, oder verlassen worden, sollten die Klosterherren im Besitz der Güther bleiben, und durch kein Zureden, Unterhandlung oder Zwang zur Aufgebung des Klosters verleitet werden. Würde aber das Kloster ausgestorben seyn, so sollten der Stadt die Kirche, das Klostergebäude, die Mühle und alle Häuser in der Stadt nebst den weltlichen Klosterlehnen der Bürger, dem Herzog aber die weltlichen übrigen Lehne eigenthümlich zufallen. Die geistlichen Lehne und alle übrigen Güther, Gelder und Einkünfte sollten vereiniget, die Kleinodien aber noch zehn Jahrlang, um den Ausspruch eines Concilii zu erwarten, im Kloster gelassen werden. Ueber dieses vereinigte Gut sollte der Herzog und der Rath, jeder einen Administrator verordnen, welche beyde von den fürstlichen Räthen, der Landschaft und Stadt in Eid genommen werden, und jährlich dreyen Deputirten des Herzogs, der Ritterschaft und Stadt Rechenschaft thun solten. Diese Administrators sollten dem Rath jährlich 300 Mark für zwey Prädicanten und 2000 Mark zum Unterhalt der übrigen Kirchen und Schuldiener zu St. Michaelis auszahlen. Die übrig bleibenden Einkünfte sollten in Sechs Theile vertheilt und davon drey Theile zur Erziehung der fürstlichen jungen Herrschaft, zwey Theile zu Stipendien für die Kinder cellischer Begüterten von Adel, und ein Theil zu Stipendien für lüneburgische Bürgersöhne ausgezahlet werden. Dieser Vorschlag ward von dem Herzog nicht gebilliget. Bald hernach starb der Herzog Ernst

[1]) Urk. 1572 vom 18. Mai 1544. [2]) Urk. 1573 de 1545.

im Jahre 1546. Ihm folgten in der Regierung seine Söhne Franz Otto, Friedrich, Hinrich und Wilhelm, welche insgesammt minderjährig waren. Die vormundschaftlichen Regierungsräthe fanden für gut, die Forderung des Herzogs Ernsts sinken zu lassen, und veranstalteten am 25. und 29. Mai 1548 zwey Zusammenkünfte der fürstlichen, Abteylichen, Kapitularischen und Städtischen Abgeordneten, [1]) in welchen man endlich einen Vergleich des Abts und Capittels mit dem Landesherrn zu Stande brachte. Die Regierung trat dem Kloster seine Güther und Lehne ab, die genoßenen Einkünfte und Nutzungen wurden aber nicht vergütet. Die von der Herrschaft verpfändeten Klostergüther wurden von Kloster eingelöset, nur zahlte die Herzogliche Regierung den Pfandschilling für Wienenbüttel (2000 Mk.) halb, das Kloster entsagte allen Schadens und Deteriorations-Vergütungen, und zahlte auf zehn Jahr zur Erziehung der Prinzen jährlich 200 Gulden. Der Abt belehnte auf das neue alle Lehnleute, durfte aber kein Mühlgeld für das Mahlen nehmen (Copialbuch 8. Th. 15). Hierauf wurden den Bedienten des Klosters am 18. Junius die Landgüter des Klosters wieder abgeliefert (Henr. v. Hademstorff Rechn. h. a. et 1550).

Der Herzog Franz Otto trat im Jahr 1553 selbst die lüneburgische Landesregierung an, und bestätigte 1557 die Vorrechte des Klosters [2]), allein er starb bald nachher im Jahr 1559. Das Herzogthum fiel an seine jüngeren Brüder Henrich und Wilhelm, von welchen der ältere, vermöge eines Vertrages vom 13. Sept. 1569 sich mit einem Theile des Herzogthums, nemlich den Ämtern Dannenberg, Lüchow und Scharnebeck oder dem Dannebergischen Fürstenthum begnügte, und das Herzogthum Celle dem Herzog Wilhelm überließ.

Im Jahr 1551 verlangte die vormundschaftliche Regierung, daß jener Prinz Henrich der jüngere auf eine Zeitlang in das Kloster aufgenommen werden sollte. Das Kloster aber lehnte die Erfüllung dieses Gesuchs von sich ab, und both dem Prinzen ein Geschenk von 2400 Mark zur Fortsetzung seiner Studien an, welches nicht angenommen ward (Acten über diese Sache im Archiv).

Nachdem das Kloster seine Güther wieder erhalten hatte, machte man verschiedene neue Einrichtungen im Kloster. Das Kapittel bestand seit 1532 aus dem Prior, dem Kelner, dem Senior und fünf begebenen Klosterherren. Nachher ward diese Anzahl bald vermehret, bald vermindert, denn man nahm bis in das sechszehnte Jahrhundert alle Novitien, sobald sie ihre akademischen Jahre zurück geleget hatten, in das Kloster auf, kleidete sie ein, zog sie zu Capitular und Abts-Wahlen, und gab ihnen den freyen Unterhalt, aber ohne Pension, bis daß ein Capitularen-Platz eröfnet wurde, und sie durch die Wahl zu solchen gelangten. Diese Capitularen musten nach ihrer Wahl eine Capitulation beschwören, wodurch sie sich insbesondere zur Treue und Verschwiegenheit verpflichteten. Zuvor hatten sie aber bey der Einkleidung, die ohne Feyerlichkeiten vom Prior auf der Abtey vorgenommen wurde, schon das Versprechen eines geistlichen Wandels und des Gehorsams gegen den Abt und Prior abgeleget. Die Academici, aus welchen man die Conventualen in den neueren Zeiten nur alsdenn, wenn ein Platz eröfnet worden, nach dem Alter nahm, waren Personen vom lüneburgischen oder anderen teutschen Adel, welche vom Capittel ehedem in die Kloster-Novitienschule aufgenommen, darin unterhalten, und nachher mit Stipendien auf hohe Schulen gesandt worden waren. Von den Capitularen hatten einige, so wie ehedem, kleine Einkünfte und Geschäfte, die ihnen der Prior auftrug, wie zum Beyspiel die Führung des Ziegelhofs und Kirchenstuhlsregister, und die Einnahme der Geschenke für die Besichtigung der güldenen Tafel. Einige andere aber hatten Aemter oder Ehrenstellen. Die Aemter waren seit der lutherischen Reformation das Priorat, das Kelneramt, und das Ausreuter-Amt, deren Besitzer über besondere Angelegenheiten die Aufsicht hatten, und Rechnungen führten. Die Ehrenstelle ohne Beschäftigung war das Seniorat. Der Prior hatte die allgemeine Aufsicht und Regierung im Kloster. Nebenher sorgte er für die Einnahme von der Sülze, die Capitalien und andere Zinsen, gab die Einkünfte den Beamten, Klosterherren und Bedienten, und vertheilte selbst die Armengelder und Stipendien.

Der Kellner berechnete die Sülzeinkünfte, beständigen Zinsen, Testamentengelder, Kirchen- und Geläuteeinkünfte und die Ausgaben, welche auf die Besoldung der Klosterherren und Conventsbedienten, die Kleidung derselben, die Stipendien, die Küche, den Keller, den Bau und die Arzeney, wie auch die Kirchenbedürfnisse verwandt wurden.

Der Ausreuter hatte die Aufsicht über alle Klosterlandgüther, Gerichte, Häuser, die außer dem Kloster in der Stadt waren, den Stall und die Gärten seit 1558, und zahlte die Besoldung des Klosterschreibers, die Prozeßkosten und den Unterhalt des Stalles. Er hielt das Hauptregister der Dienste, Zinsen und Landpachtungen, der Zehnt-, Unzuchts-, Wehr-, Bruch-, Dienst-, Zins- und Korn-register, und that mit Zuziehung des Priors die Uneinigkeiten der Landleute ab. Vor der Reformation führte der Ausreuter die Benennung Ruralis (S. Register Georgii de Gilten ruralis 1522).

Nachher aber ward er erst Bevelhebber der Landgüder des Klosters (S. Wilk. v. Kisleven Ausr. Reg. 1557 p. 249) und endlich Uthrider, Equester und Praefectus genannt. Der erste, der die Benennung Ausreuter anstatt des Titels eines Ruralen führete war Wilken

[1]) Urk. 1576 vom 25. Mai 1548. [2]) Urk. 1598 vom 28. März 1557.

v. Ilten, dem in Vigilia Jacobi 1548 officium bonorum ruralium committiret ward, und der darauf das erste Holzgericht zu Gelderſen am 11. September hielt, wozu ihm das Kapittel ein Schwerd, einen Pfriem, ein Messer, einen Faustthammer, einen Reitrock, eine Reidtasche, einen Mantel und lederne Handschuhe machen ließ. Diese Tracht unterschied ihn von den übrigen Conventualen, welche stets in einer Predigerkleidung erschienen, und veranlassete vielleicht seine neuen Amtsnamen (Ausreiter Register W. v. Ilten 1548. Capitulation von 1630. S. Acta Capitularia h. a. Gebhardi historische Nachricht von den Ausreitern des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, Lüneburg 1754).

Der Ausreiter ward bis zum Jahr 1629 vom Abte gesetzet, oder mit seinem Amte belehnet, allein nachher ward er von den Capitularen erwählet.

Der Abt stand in einer vorzüglich großen Achtung und erhielt die Benennung seiner Gnaden, die damals nur den Fürsten gegeben ward. Er hatte auch einen fürstlichen Hofstaat, nemlich außer dem Amtmann, der die Kammer verwaltete, einen Procurator oder Amtschreiber, einen Cubicularius oder Leibzeugen von Adel, einen Procurator, einen Kammerknecht, vier reisige Knechte und einen Hofnarren (Abtey Amtsregister. Prior-Rechnung von 1559. Manual Abt Conradi von Bothmer, und Matrikel der Abtey-Pagen).

Er unterhielte ferner adliche und bürgerliche Schüler nebst den Hypodadasculus oder fünften Schulcollegen auf der Abtey. Allein diesen gab er Speise, Unterhalt und Besoldung, so wie der Convent dem Klostermeister oder vierten Schulcollegen, und den adlichen Schülern, die zum künftigen Kloster-Platze bestimmet waren, gab. Die Abtey-Schüler bekamen auch Stipendien, oder wenn die, welche von Adel waren, ihre Haushaltung anfiengen, ein Geschenk. Einige Abtey-Schüler waren Almosen-Schüler oder Discantisten, welche bey der Kirchenmusic gebraucht, und von den Kloster-Musikanten, die der Kellner besoldete, und dem Cantor unterstützt und angeführet wurden. Von dieser Anstalt sind bey der Veränderung 1655 die drei Kloster Musikanten und der Freytisch für die Chorschüler beybehalten worden.

Der Abt Herbord und das Kapittel hatten zwar seit 1532 einen Prediger und seit 1541 einen Capellan in der Klosterkirche gehabt, allein eine Zeitlang und vermuthlich vor dem Jahre 1541 gebrauchten sie einen Prediger aus der Stadt, um die Predigten in der Michaelis-Kirche zu verrichten und die Sacramente zu verreichen, welches den Rath der Stadt veranlassete, seine Bitte um die Schenkung des Klosters bey dem Kaiser und Bischof von Verden auf die Vorstellung zu gründen, daß die Klosterherren nicht im Stande wären, Prediger zu unterhalten, und daß dadurch der nöthige Gottesdienst verabsäumet werde. Im Jahr 1546 findet man bereits, daß sich der neue Capellan Hermann Holtingk selbst

introducirt habe, ohngeachtet ein Haupt-Prediger Andreas Gerding vorhanden war (S. des Abts Vertheidigungs-Schreiben an den Herzog de A. 1643).

Zu beyden Klosterpredigern ward noch ein Concionator oder nicht ordinirter Frühprediger 1565 angenommen, dessen Stelle nachher nicht allezeit durch einen besonderen Mann wie 1645 und 1688 besetzt gewesen, sondern öfters, so wie jetzt, Schullehrern anvertrauet worden ist. Von den Klosterpfarren auf dem Lande vereinigte der Abt 1550 die Pfarre zu Wenthusen nebst der Capelle zu Vastorff mit der herzoglichen Pfarre Reinstorf, unter der Bedingung, daß der Prediger dieser Pfarre einmahl vom Abt, und einmahl vom fürstlichen Consistorio berufen werden sollte (S. des Consistorial Rath Hofmann Regenten Sahl p. 601).

Mit dem verdenschen catholischen Bischof dem Erzbischof Christof blieb das lutherische Kloster noch immer in Verbindung, denn es gab ihm 1549 am 25. August ein Geschenk von 50 Mark zu der Proviantirung des Schlosses Rothenburg (Priors Rechn. 1549).

Durch den Gebrauch der meisnischen Sprache auf den Kanzeln, durch die Prediger und Rechtsgelehrte, welche von den obersächsischen Universitäten verschrieben werden musten, und durch das häufige Lesen der Schriften des D. M. Luthers ward zu Abt Herbords Zeit die hochdeutsche Sprache in Lüneburg eingeführt. Die letzte plattdeutsche Urkunde des Abts ist vom Jahr 1533 [1]), und die erste hochteutsche vom Jahr 1548 [2]). In den Rechnungen und kleinen Kapittelschlüssen, welche seit Abt Boldewins Erwählung nicht mehr in lateinischer Sprache aufgesetzet worden sind, blieb der alte Dialekt noch fast zwanzig Jahre länger, und in den Kellnerregistern ward die hochteutsche Sprache zuerst 1579 gebraucht.

Vom Abt Herbord findet sich auch zuerst ein Klosterwapen an seinem Epitaphio. Dieses bestehet aus einem Schilde, auf welchem eine grüne Bischofsmütze nebst zwey güldenen Abtsstäben ruhen. Im Schilde ist das 2. und 3. Feld dem Stammwapen eingeräumt. In dem 1. und 4. rothen Felde aber sitzt ein güldener infulirter Abt auf dem Bischofsstule mit einer zum segnen aufgehobenen Hand und mit dem Bischofsstabe oder Pedo in der linken Hand. Dieses Wapen ist in Nebendingen öfters verändert worden. Der Abt Eberhard nahm als Bischof das Schwerd mit auf die Inful und setzte neben derselben einen gekrönten Helm, auf welchem das Convents-Wapen, nemlich ein weisgekleideter Engel war, welcher mit einem güldenen Kreuzspiesse einen grünen Drachen ersticht.

---

[1]) Urk. 1553 v. 13. März 1533. [2]) Urk. 1577 v. 25. Juni 1548.

Er fügte auch güldene und rothe Helmdecken hinzu, allein den Abt im Schilde ließ er in weißer Tracht mit einem bald rothen, bald goldenen, bald grünen Meßgewande oder Casula und einer grünen, öfters aber rothen Inful abmalen. Seine Nachfolger behielten seine Tincturen und Farben bey, nur findet sich einmahl, daß am Ende des 16. Jahrhunderts wieder der Abt ganz gülden und der Drache weis abgebildet worden. Der Abt Johann Henrich v. Haselhorst gebrauchte auf der Inful oft nur einen Stab, allein noch öfterer, so wie sein Nachfolger der Abt Christof von Bardeleben stets, das Schwerd und den Stab. Auf dem Grabsteine des Abts Joachim von Bothmar ist über der Inful und den beiden Stäben noch ein bischöfliches Kreuz gesetzet. An den güldenen Stäben hänget fast immer ein weisses Tuch. Wie es scheint hat keiner der catholischen Äbte ein anderes als sein Geschlechts-Wapen gebraucht. Denn des Erzbischofs Boldewins Wapen in einem Fenster zu St. Benedicti, des Abts Othrave von Berveld Wapen auf einem Kelche in der güldenen Tafel, und des Abt Boldewin Wapen auf der Inful oder Abts-Mütze bestehet blos aus dem Geschlechtsschilde dieser Herren.

Das älteste tingirte Convents Wapen von 1595 findet sich in den Kirchenfenstern zu Lüne, und scheinet nach der Willkühr des Mahlers verfertiget zu seyn, denn der Helm fehlt, das Feld ist weiß, und der Engel, welcher ein fliegendes gelbes Gewand über die Schultern trägt, ist blau.

In den Fenstern der Benedicti Kapelle war ehedem ein vereinigtes Abtey-Convents- oder ein vollständiges Klosterwapen vom Jahre 1613, welches aus einem rothen Schilde von vier Feldern mit dem weißen Bilde des Abts im ersten und vierten, und des Engels im 2. und 3. Felde bestand. Diesen Schild hielte der violet gekleidete, aber nicht infulirte heilige Benedictus mit der rechten Hand und mit dem Bischofsstabe in seiner linken. Ein anderes neueres Wapen in der Kloster-Kirche hat bloß den weißen Engel im Schilde und auf dem Helm. Im Jahre 1538 war es gewöhnlich, daß der Kelner silberne Klosterordenketten mit St. Michaelis Bild für die Klosterbedienten verfertigen ließ (Kelnereg. de 1538).

Der Abt Herbord starb am 12. Decbr. 1555 [1]), und das Kapittel wählte Eberhard von Holle seinen Vetter, einen eben eingekleideten Conventualen an seiner Statt zum Abt am Mittwoch nach Nicolai 1555 [1]). Der Bischof Christof von Verden bestätigte ihn 1556, und das Capittel legte ihm eine Capitulation vor, die aber nicht vollzogen zu seyn scheint.

[1]) Urk. 1593 v. 11. Dec. 1555.

Dieser neue Abt gehört zu den größesten Geistern seines Zeitalters. Er liebte alle Gattungen von Wissenschaften, und besaß vorzüglich eine Neigung und Stärke zu und in der Theologie, Geschichte, Dichtkunst, und Staatskunst. Durch diese Vollkommenheiten, nochmehr aber durch seinen durchdringenden Verstand, seine Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit ward er Reichsfürst zweyer teutschen Bischofthümer. Zum Coadjutor und nachher zum Bischof in Lübeck ward er durch die Empfehlung des dänischen Königs Friedrichs des zweyten und der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg von dem catholischen Thumcapittel im Jahre 1561 erwählt. Er nahm aber die Postulation erst nach eingeholtem Rathe verschiedener angesehenen lutherischen Gottesgelehrten an. Zum Stifte Verden postulirte ihn der bremische Erzbischof und verdische Bischof Herzog Georg von Braunschweig 1564 am vierten Februar als Coadjutor, 1566 aber erhielt er die Bischofswürde [1]). Allein weil er sich bey dem Stifte Verden nicht so, wie bey dem Stifte Lübeck geschehen war, um die Bestätigung des Pabstes bewerben wollte, nahm er den Titel eines Administrators zu Verden an. Dennoch wird er auf einem güldenen Schaustücke mit seinem Bilde und Wapen 1571 Evert von Holle Bisschof zu Lubeck und Verden Abt zu Luneburg genannt (Köhlers Ducaten Cabinet V. Lübeck p. 497).

In allen diesen verschiedenen Würden erwarb er sich einen dauerhaften Nachruhm. 1562 brachte er den noch gültigen Vergleich zwischen den Herzogen und der Stadt Lüneburg über die Vorrechte der Stadt [2]), welche die Herzoge seit dem Jahre 1553 sehr heftig vor Schiedesrichtern und den Reichsgerichten bestritten hatten, zu Stande: 1568 bewegte er die verdenschen Thumherren, im Thum zu Verden die Messe am 18. October abzuschaffen, und darauf führte er im ganzen Stifte Verden die lutherische Religion ein, da sein ehemaliger Vorweser, der Erzbischof Christof, ohngeachtet vieler angewandten Mühe und Kosten, nicht einmal eine catholische Lebensbesserung unter der niedrigeren verdenschen Geistlichkeit hatte bewerkstelligen können. 1566 söhnte er das herzogliche braunschweigische Haus mit dem Bischof Burchard von Hildesheim durch den bekannten merkwürdigen Vergleich über die Stiftländer aus. 1575 schloß er mit dem Herzog Wilhelm dem jüngern von Lüneburg den verdenschen Gränz- und Jurisdictions-Vergleich, wodurch die Gränze des Stifts Verden genau bestimmet, die verdensche geistliche Jurisdiction bis zu einem Schlusse eines Concilii oder Reichstages im lüneburgischen Lande, suspendiret, die Ansprüche aber auf Lüchow, Dannenberg, das halbe Schloß und die halbe Sülze in Lüneburg den Bischöfen vorbe-

[1]) Vgl. Urk. 1632 v. 18. Juli 1566. [2]) Urk. 1613 v. 19. März 1562.

halten wurden [1]). In den Jahren 1570, 1575 und 1582 besuchte er die Reichstäge und hatte einen sehr großen Antheil an den wichtigsten Schlüssen derselben, so wie fast an allen teutschen Staatshandlungen seiner Zeit. Endlich visitirte er selbst das Kammergericht zu Speier und nachdem er an demselben viele Sachen zum Ende gebracht hatte, starb er zu Lüneburg gleich nach der Rückkehr 1586 am 5. Julius, da er eben im Begriffe war, einen Erbschaftszwist der mecklenburgischen Herzoge beyzulegen (Hartw. a Dassel Consvetud. Luneb. Proem. p. 21) und ward auf seiner Verwandten Kosten in der Klosterkirche begraben (Acta Bischof Eberhard betreffend, im Archive).

Dieser Mann hatte durch sein Ansehen, durch seine Macht und durch seine Verbindungen mit den benachbarten fürstlichen Höfen dem Kloster ansehnliche Vortheile verschaft. Dennoch findet man in den Rechnungen und in den Streitschriften über seine Begräbnißkosten bittere Klagen über seinen Haushalt, weil er in den letzten Zeiten einige Gebäude verfallen lassen, dem Kapittel keine Rechnung abgeleget, und einige Klostergüther versetzt haben soll, um Geld für das verschuldete lübeckische Stift zu erhalten.

In den Jahren 1562 und 1573 würkte er kayserliche Schutzbriefe für das Kloster aus [2]) (Caps. 73 Generalprivilegia Ferdinandi I. und Maximiliani II.), ferner erhielte er 1563 der Herzoge Henrich und Wilhelm gleichmäßiges Privileginm [3]), und 1570 des Herzogs Wilhelm Bestätigung der Kloster-Centbrüche [4]) (Caps. ead.), 1572 und 1573 versicherte er dem Kloster die Jagd und Holzherrschaft zu Igendorf [5]) (Caps. Igendorf), und zu gleicher Zeit setzte er selbst eine Nachricht von der Kloster Jagdschneide auf (Copialbuch 2. Th. S. 1).

Im Jahr 1557 trat er den übrigen Sülz-Prälaten und Begüterten bey, welche sich verbunden, den damaligen Herzog Franz Otto vor der Reichskammer zu belangen, weil er 1556 von dem Kaiser das Vorrecht ausgewirkt hatte, ein Sechstheil aller Sülzeinkünfte auf sechs Jahr, und ein Zehnttheil auf noch zehn andere Jahre zu heben. Dieses Privileginm ward zugleich von der Stadt angegriffen, und bis zur Entscheidung der Sache ungültig gemacht. Der Prozeß nahm zwar sogleich seinen Anfang, blieb aber im Jahre 1617 liegen.

Im Jahr 1578, 1579 und 1580 ließ der Bischof Eberhard die Mühlen am Wasser, den Pferdestall auf der Abtey, das große Thor

[1]) Am 19. Dec. 1575; s. jedoch auch den Grenzvergleich Urk. 1674 v. 20. Aug. 1581. [2]) Urk. 1616 v. 10. Nov. 1562 u. Urk. 1661 v. 1. Mai 1573. [3]) Urk. 1619 v. 19. Aug. 1563. [4]) Urk. 1646 v. 25. Aug. 1570. [5]) Urk. 1660 v. 19. Nov. 1572 u. Urk. 1665 v. 28. Aug. 1573.

und Kornhaus und das Schloß Grünhagen aufbauen. Auch ließ er die sogenannte Abtstafel in der Kirche verfertigen und sein Bild in die Capittelstube setzen, welchem Beyspiele seine Nachfolger nachahmten, deren Gemälde jetzt nebst dem seinigen in der Kirche hängen. Er führte den noch gebräuchlichen Titel eines Herrn vom Hause ein, und ließ solchen zuerst in die Lehnbriefe setzen. Vorzüglich aber setzte er das Schulwesen und die Kircheninspections-Sachen in eine gute Verfassung.

Der Titel eines Herrn vom Hause bedeutet eigentlich den Abt, der auf dem Schlosse wohnt, weil es in dem Benedictiner-Orden seit den ältesten Zeiten gewöhnlich gewesen ist, daß nicht nur der Abt, sondern jeder zum Priester ordinirte Mönch das Wort Herr oder Dom vor seinen Namen im Gespräch und in Schriften setzt, und weil ferner unter dem Hause das Schloß zu Lüneburg verstanden ward (Gebhardi Disp. de Titulo Domni de Domo S. Michael. Resp. Wilh. Henr. Grote 1731).

Nachdem das Kloster vom Schlosse getrennt worden, blieb dennoch die Benennung bey, und wurde erst von des Klosters Beamten und Lehnleuten in Handbriefen (Beyspiel von 1440 im Copialbuch 6. Th. S. 143), nachher aber auch vom Landesherrn selbst 1524 gebraucht (Pfeffinger Geschichte 2. Th. S. 26).

Der Abt nannte sich gleich seinen Vorfahren bloß Abt in den Lehnbriefen 1556, 1563 [1]) und 1564. Allein in dem letzteren Jahre kam er zuerst auf den Gedanken, den Titel eines Herrn vom Hause, anstatt des Titels Abt anzunehmen (Testimonium Eberhardi pro W. Harstryck worin der Bischof Eberhardt selbst das Wort Ebte überall ausgestrichen und Herr vom Hause übergeschrieben hat. Caps. 34 Hosp. S. Benedicti Hof).

Nachher gebrauchte er in einer Correspondenz, die er als Bischof zu Lübeck mit dem dänischen Könige über die Landstandschaft seines lübeckischen Stifts führte und welche im königlichen geheimen Archiv zu Koppenhagen liegt, bis 1566 am Margareten Tage stets den Titel Abt, vom sechsten August 1566 an aber den Titel Herr vom Hause, anstatt des Titels Abt. Beyde Titel wurden endlich vereinigt und erschienen zuerst beysammen 1578 an dem Denksteine der Mühle in Lüneburg und 1583 im Grotischen Lehnbriefe [2]).

Die St. Michaelis-Schule oder, wie sie jetzt heißet, die Particular-Schule des Klosters ward 1555 mit einem Collegen, nemlich den Cantor oder Sankmester vermehret, und hatte seitdem drey Gesellen außer dem

[1]) Urk. 1594 v. 20. Apr. 1556, Urk. 1618 v. 29. Janr. 1563. [2]) Urk. 1677 v. 25. Juli 1583.

Rector. Vorhin standen an der Schule, seitdem sie lutherisch geworden war, nur der Präceptor, der Rector, der Collaborator und ein Schreibmeister, nebst drey Choralen oder Schülern, die den Gesang im Chor derigirten (Kelnerey-Register vom Jahr 1541, 1556).

Im Jahr 1563 entschloß sich der Abt Eberhard, die Schulverfassung völlig zu ändern, und erbauete zuvörderst nebst den Prior Henrich von Hademstorf das geräumige Schulgebäude, welches noch stehet. Darauf berief er 1565 von Zerbst einen sehr berühmten Schullehrer M. Thomas Mauwer, welcher neue Schulgesetze entwarf, und Rector ward. Dieser theilte die Schule in vier Classen, welche zugleich von den adlichen Schülern oder künftigen Conventualen im Kloster, und von den adlichen Schülern auf der Abtey besucht wurden. Der Abt und das Kloster verordnete für diese Classen ausser dem Rectore vier Lehrer, den Conrector, Cantor und zwey Gehülfen, oder den Clostermeister, den der Prior beherbergte, und den Abtey Präceptor. Ueber alle diese bekam nachher Mauwer, als er erster Prediger der Kirche St. Michaelis ward, das Inspectorat, der Prior aber die oberste Aufsicht (S. Capitular Prothocoll de 1630).

Im Jahr 1617 vermachte der Prior Diederich von Honstedt zu der Stelle des Quinti, der zuvor, sowie der Klostermeister, nur ein geringes Gehalt bekam, eine feste Besoldung. Darauf nahm man zu den Klostermeister und Präceptor-Stellen Studenten an, welche öfters diese Ämter lebenslang behielten, da zuvor nur Schüler auf einige Jahre diese Ämter mit einem geringen Gehalte erhielten, und wenn sie sich wohl verhielten, zur Belohnung nach Universitäten gesandt und mit Stipendien begabt wurden. In Betracht der Schulverfassung, gieng 1607, da man die Fasten-Comödien des Conrectoris abschafte (Capit. Prothoc. h. an.) und 1630, da man neue Gesetze für Lehrer und Schüler machte, eine beträchtliche Veränderung vor (Capit. Prothoc. 1630). Allein im Jahr 1655 wurde die Eberhardinische Einrichtung völlig aufgehoben, da der damalige berühmte Rector derselben Joh. Buno eine neue Schulordnung aufsetzte, welche unter dem Titel: Ordo ac modus docendi et discendi qui ex Decreto serenissimi et Celsissimi Principis ac Domini Christiani Ludovici Ducis Br. et Luneb. in Schola Chlassica quae est Luneburgi ad S. Mich. est observandus Cellae 1656 gedruckt ist, und die Schule in sieben Classen theilte. Zu diesen wurden verordnet, außer dem Rector, Conrector, Cantor, Subconrector und Quintus, ein Schreibmeister und ein Infimus, welcher allemahl zugleich Oberküster seyn sollte. Die Stelle eines Quinti ist 1748 eingezogen, dafür aber 1770 ein Lehrer der französischen Sprache verordnet.

Mit den Kirchensachen nahm der Abt und Bischof Eberhard gleichfalls eine Veränderung vor, denn er befahl dem ersten Prediger der

Klosterkirche Simon Bruns und dem Abtey Amtmann, daß sie jährlich die Klosterpfarren visitiren, die Kirchen- und Pfarreinkünfte untersuchen, die Rechnungen abnehmen, die Pfarrherren und die Gemeine examiniren und über alles ein Protocoll halten sollten, welches nachher wenigstens bis 1590 stets geschehen ist (S. Bruns Protocoll oder Pfarrregister von 1556—1572. T. Mauweri Protocoll bis 1575. F. Dedekind Protocoll bis 1590).

Jener erster Prediger erhielt zugleich den Titel eines Superintendenten der mit dem Kloster vereinigten Pfarren, den er aber nur selten öffentlich gebrauchte, dennoch finden sich folgende Beyspiele: Folgende Worte im Kirchenbuche auf der Pfarre zu Dalenburg 1571 Bisschop Everhard constituerde M. Th. Mauwer vor enen Superintendenten und Pastorn tho S. Michael binnen Luneborg und Ordinarium Superintendenten S. F. G. Kerken in Gegenwart aller Kloster-Prediger und Küster (Zeche: Superint. Abbatiae S. Stuhlregister zu St. Mich. de A. 1603. Johann Müller der Stift und Pfarrkirche zu St. Michaelis Pastor und Inspector. [S. desselben Bußpredigt von der Pest 1625. 4.]. S. G. Starck Past. et Insp. ad S. Mich. Disp. sub Tit. Christus de Torrente in via bibens 1643).

Der Herzog Franz Otto verlangte zuerst, daß die Landprediger des Klosters sich von dem fürstlichen Superintendenten examiniren lassen, und zuweilen die Generalvisitationen besuchen sollten [1]) (Bertram evangel. Lüneburg S. 531); der Herzog Wilhelm aber strich 1572 aus seines Generalsuperintendenten Bonensac Pfarrverzeichnisse die Rubrik Pfarren unter Mauweri Inspection aus, und befahl, die Klosterpfarren unter die fürstlichen Superintendenten zu vertheilen. Der Generalsuperintendent setzte darauf den Capellan zu Dalenburg ab, und ließ durch den Pastor und Amtmann zu Lüne einen Pastor zu Netze einführen. Allein wie der Bischof Eberhard sich über diese Eingriffe in seine Gerechtsame beklagte, bestätigte der Herzog endlich das Recht des Abts, die Closter-Pfarrherrn einzuführen, abzusetzen, zu visitiren und zur Ablegung der Rechnung anzuhalten, nur verlangte er, daß der vocirte Candidat vor der Einführung vom Abte zum Examine nach Zelle, und jeder Pastor zu den General-Visitationen gesandt werden sollte. Auch sollte das fürstliche Consistorial-Ordinations und Examens Zeugniß vor der Einführung von der Canzel verlesen werden (Bertram l. c. Acta de Jure patronat. d. a. 1572).

Bald nachher 1577 forderte der Herzog den Pastor zu S. Michaelis Dedekind und den Superintendenten der Stadt Lüneburg nach Melbeck

[1]) Urk. 1659 v. 25. Oct. 1572.

zur Unterschrift der Formulae Concordiae und ließ zugleich entschuldigen, daß er sie nicht zu dem Convent der übrigen Special-Superintendenten berufen habe (Bertram Beilage 375).

Nach des Bischof Eberhards Tode ward 1591 am 17. Junii abermals auf dem Landtage das Inspections-Recht des Klosters in Anspruch genommen, aber dennoch bestätiget [1]). Nachher entstand insbesondere über das Introductions-Recht ein Zwist, welcher endlich 1609 am 14. Februar durch den Receß des Klosters mit dem Herzog Ernst, worin außer den gewöhnlichen Patronatrechten dem Abte auch das Jus Adlocutionis und das Recht, die Rechnungen abzunehmen zugestanden ward, geendiget wurde [2]) (Caps. 65 Acta de Jure patronat. de An. 1591, 1609, 1643).

Jenes Jus adlocutionis ist nachher noch einige Mahle vom Consistorio angefochten, allezeit aber auch bestätiget worden (Des Herrn Landhofmeisters von Post Deductio de jure patronatus und eingeholte Responsa de A. 1670 [3]) et Resolutiones der Regierung und des Consistorii de annis 1670 und 1711 [4]). Caps. 65) Acta betreffend die Adlocution der einzuführenden Landprediger des Klosters).

Von den Landschaftsdirectoren finden sich Beyspiele, daß solche mit Zuziehung zweier Klosterprediger die erste Untersuchung über irrige Lehren ihrer Schulbedienten angestellet haben, welches, wie es scheint, ein Ueberbleibsel der alten Consistorial-Rechte des Klosters ist (Acta betreffend des Rectoris von Brinken geäuserte besondere Glaubens Meynungen de An. 1727).

Von den Klosterpfarren ward eine nemlich Hitbergen dem Abt und Bischof Eberhard entzogen, eine andere aber nemlich Veersen wurde 1609 mit der fürstlichen Pfarre Oldenstadt vereiniget (Acta über die Veerser Pfarrbesetzung de 1715).

Die Pfarre Hitbergen diesseits der Elbe im Herzogthume Lauenburg war einem gewissen Henrich Alberti anvertrauet, den die Kloster-Protocolle für einen geschickten und unsträflichen Mann, die fürstlich lauenburgischen Visitations Protocolle de Ao. 1581 aber für einen Ignoranten ausgeben (Nachricht von denen Pfarrkirchen im Fürstenthum Lauenburg. Lauenburg 1715 8vo. p. 29).

Die Gemeine zu Hitbergen beschuldigte diesen Mann der schändlichsten Verbrechen, und die verwittwete Herzogin von Sachsen-Lauenburg nahm daher Anlaß, 1580 den Abt und Bischof Eberhard um seine Remotion zu ersuchen. Der Bischof erklärte ihn aber nach angestellter

[1]) Urk. 1689 v. 17. Juni 1591. [2]) Urk. 1710 vom 14. Febr. 1609. [3]) Urk. 1808 v. 27. Aug. 1670 und Urk. 1809 v. 31. Oct. 1670. [4]) Urk. 1826 v. 23. Juli 1711.

Untersuchung für unschuldig und schlug die Bitte ab. Darauf nahm der Amtmann zu Lauenburg den Pfarrherrn gefangen, und der Bischof sahe sich genöthiget, ihn, nachdem er ihn durch harte Gegenmittel frey gemacht hatte, nach der Pfarre Neuenkirchen zu versetzen. Der Bischof wollte darauf 1583 einen neuen Pfarrherrn in der Kirche introduciren lassen, und der Herzog von Lauenburg trug seinen Superintendenten auf, die Introduction zugleich mit dem Kloster-Pfarrherrn zu verrichten. Gegen diese Neuerung protestirte der Bischof [1]). Die Introduction unterblieb, und der Bischof wirkte eine kayserliche Commission auf den Herzog Otto von Braunschweig zu Lüneburg aus, welcher 1584 beyde Theile vor sich nach Harburg beschied (Acta die Pfarre Hitbergen betreffend. Henr. Albers Protestation in Caps. Hitbergen) [2]).

Vermuthlich ist der Abt und Bischof damals beweget worden, das Pfarrecht abzutreten, denn 1586 und 1596 sind zu Hitbergen lauenburgischer Seits Pfarrherrn bestellet worden (Nachricht von den Pfarrkirchen im F. Lauenb. p. 30), und der Abt zog das Sülzguht der Pfarre, nemlich ein Plaustrum im Memminge oder das Beneficien Plaustrum ein, und vereinigte es mit der Abtey (S. Abt Henrich von Haselhorst Einnahme Register).

Ueber die Pfarrherren oder Prediger der St. Michaelis Kirche in Lüneburg maaste sich bald nach des Bischofs Eberhard Tode auch der Rath der Stadt Lüneburg eine Aufsicht an, deren erster Grund vermuthlich in dem Umstande zu suchen ist, daß das Kloster sich eine Zeitlang der Stadt-Prediger bediente, und nachher öfters seine Prediger zu Ersparung der Kosten nicht auf einer Universität, sondern durch den Superintendenten der Stadt ordiniren ließ. Der Bischof Eberhardt sahe vielleicht die Folgen dieser Ordination voraus, denn er sorgte dafür, daß verschiedene Landprediger, auch selbst einige Stadtprediger der Michaelis-Kirche von dem ersten Prediger der Michaelis-Kirche ordiniret wurden. Weil der Ordinator Thomas Mauwer nicht nur Klosterprediger, sondern auch Generalsuperintendent in den Stiften Verden und Lübeck war, so wiedersprach der Rath diesen Ordinationen nicht, weil sie als keine Beyspiele gegen sein vermeintes Recht dereinst angeführet werden konnten. Nach des Bischofs Eberhard Tode ward der Ausreuter Conrad von Bothmar 1586 zum Abt erwählt [3]), welcher ein sehr andächtiger und eifriger Lutheraner war, eine neue Kirche und Pfarre zu Bothmar stiftete und durch seine Bemühungen und Wachsamkeit verhinderte, daß die reformirte Religion nicht in dem Kloster und

[1]) Urk. 1678 v. 9. Sept. 1583. [2]) Urk. 1678 v. 9. Sept. 1583. [3]) Urk. 1679 v. 6. Juli 1586.

Lande eingeführet ward (Wetzelii Pastoris und Superintendenten in der Stiftskirche zu Lüneburg Leichpredigt auf Conr. v. Bothmar Abten. Hamburg 1617).

Dieser Mann hielt es so wie sein Vorgänger für nöthig, daß die Prediger zu St. Michaelis sich zur Erhaltung der einmal angenommenen Religions-Grundsätze zu dem Ministerio zu Lüneburg hielten, und mit demselben, nachdem sie sich als orthodoxe Gelehrte bewiesen hätten, in einer geistlichen Brüderschaft lebten, auch sich denen Artikeln unterwürfen, zu deren Beobachtung sich das Ministerium zu Lüneburg, Hamburg und Lübeck verpflichtet hatte. Der Rath sahe im Gegentheil diese Verbindung wie eine Pflicht an, und glaubte, daß die Klosterprediger vermöge der mit der Präpositur erhaltenen Consistorial Rechte und geistlichen Jurisdiction über die S. Cyriaci Kirche, deren Gemeine sich zu der S. Michaelis Kirche vorzüglich hielte, dem Superintendenten der Stadt und dem Stadt-Consistorio in erster Instanz unterworfen sey. Wie demnach der Abt Conrad 1596 den Kapellan der St. Michaelis Kirche durch den ersten Prediger ordiniren ließ, protestirte der worthaltende Bürgermeister dagegen, und der Rath suchte seine Rechte geltend zu machen. Endlich wurden 1597 und 1598 [1]) zwey Vergleiche zwischen dem Rathe und Kloster aufgerichtet, vermöge deren dem Kloster das Recht, seine Prediger zu vociren und solche auf einer lutherischen Universität ordiniren zu lassen, vorbehalten, zugleich aber festgesetzet ward, daß diese Prediger sich selbst introduciren, demnächst aber, nachdem sie vom Stadt-Ministerio rechtgläubig befunden worden, die Glaubensartikel und Statuten bey dem Ministerio unterschreiben sollten (Acten über die Ordination des Past. zu St. Michaelis de An. 1596).

Diese Einrichtung ward 1656 am 15. Januar durch ein herzogliches Rescript an den Landhofmeister von Post geändert, wodurch das Jus vocandi, removendi und ordinandi über die Klosterprediger und Capellane bestätiget und solche vom Consensu des Stadtministerii getrennet wurden. Im Jahre 1703 haben aber beyde abermals sich mit dem Ministerio vereiniget.

Der Abt Conrad erhielt seine Bestätigung vom Bischof Philip Sigismund zu Verden erst im Jahre 1610 am 15. April [2]) (Copialbuch 8. Th. n. 17).

Er ließ nebst dem Convente 1602 die sehr wohl gearbeitete Kanzel von Stein zu St. Michaelis verfertigen, und zierte überhaupt die Kirche aus, 1607 ließ er die Glocken auf Wellen, die man treten konnte, hängen, welches eine damals neue Erfindung war, und das Capittel verfertigte

[1]) Urk. 1697 v. 23. März 1598. [2]) Urk. 1712 v. 5. Apr. 1610.

zugleich eine Pulsanten Ordnung (Kelner Register 1607). Im Jahr 1616 erhielt der Abt die herzogliche Bestätigung der Kloster-Güter und Privilegien. Zu seiner Zeit bekam das Kloster die letzten kayserlichen primarias Preces 1604 für den Herold Martin Lorenz Pregell [1]) auf eine Layen Herren Pfründe, welche der Abt sowohl wie das Convent sich zwar anzunehmen weigerten, allein endlich 1606 nachdem drey kayserliche drohende Befehle eingelaufen waren, mit 200 ℳ abkauften [2]) (Capit. Prothocol. ad An. 1606. Prim. preces Rudolphi II. und die Acten darüber Caps. 74. Moser teutsches Staatsrecht III. Th. S. 424. Pfeffingeri Vitriar. illustratus T. III. p. 86).

Eben der Kayser Rudolpf, der diese Preces ausfertigen ließ, hatte bereits 1580 für Burchard Nolen einen ähnlichen Panisbrief übersandt [3]).

Der Abt Conrad starb am 25. August 1617. Sein Nachlaß war so beträchtlich, daß das Capittel von solchem, vermöge des Vergleichs mit dem folgenden Abte vom Jahr 1625, zu seinen Antheil 3000 Thaler bekam (Ausreuterey Register d. A. 1625).

Nach seinem Tode wählte das Capittel am 26. August den Ausreuter und fürstlichen Hofrath Joachim von Bothmar zum Abt [4]), welches dem Hofe insbesondere dem Herzog Georg sehr unangenehm war, weil man seit dem Jahre 1613 getrachtet hatte, den Prinzen Magnus durch die Postulation des Abt Conrads zur Abtey zu verhelfen (Acta Capitularia).

Das Capittel hatte dieses Mißvergnügen befürchtet, und daher die Wahl beschleuniget. Gleich nachdem sie geschehen war, erschienen zwey Abgeordnete des Herzogs Georg, welche sie untersagten.

In dem herzoglichen Hause war 1592 der regierende Herzog Wilhelm verstorben, und seine vielen Prinzen, von welchen der Prinz Magnus der fünfte in der Ordnung war, kamen nach und nach fast alle zur Regierung. Zuerst trat der Herzog Ernst 1592 die Regierung an. Ihm folgte 1611 der zweyte Sohn Herzog Christian Bischof zu Minden; diesem 1623 Herzog August Bischof zu Ratzeburg, und diesem 1636 Herzog Friederich, welcher dem jüngeren Bruder dem Herzog Georg, der bisher die Regierung mit seinen Brüdern gemeinschaftlich geführt hatte, 1636 das Fürstenthum Calenberg überließ und Celle für sich behielt. Der Herzog Georg ward gleich im Anfange des dreyßigjährigen Krieges 1619 zum Kreisobristen des niedersächsischen Kreises erwählet, legte aber diese Stelle 1624 nieder. Sein älterer Bruder der Herzog Christian verwaltete zu gleicher Zeit das Kreisobristenamt vom Jahr 1614 bis 1625.

[1]) Urk. 1702 v. 13. März 1604. [2]) Urk. 1706 v. 6. Aug. 1606. [3]) Urk. 1671 v. 2. Mai 1580. [4]) Urk. 1722 v. 27. Aug. 1617.

Bisher hatte das herzogliche Haus die schwachen Ueberreste der bischöflichen Gewalt der verdischen Bischöfe in seinen Landen, nemlich die Bestätigung des Stifts Probsts zu Bardowick, des Probsts zu St. Johannis in Lüneburg und des Abts zu St. Michaelis, geduldet, weil fast immer ein braunschweig lüneburgischer Prinz das Bischofsthum besessen hatte. Allein da im Jahr 1617 die große Erbitterung der Protestantischen und Catholischen Fürsten, und zugleich der sogenannte dreyßigjährige Religionskrieg ausbrach, so entschlossen sich die sämmtlichen Herzoge, sich und ihre Unterthanen völlig von der Verbindung mit dem Bischofthum Verden loß zu machen. Der Herzog Christian verbot demnach am 10. September 1617 dem Kapittel und dem Abte Joachim, die Bestätigung bey dem Bischof von Verden zu suchen, und da das Kapittel aus Furcht für den Folgen diesen Befehl von sich abzulehnen suchte, nahm er dem Kloster die Klosterjagden und Güther. Hierauf stellete das Kapittel am 7. Jenner 1618 einen Revers aus, daß es nie von einem andern als dem Landesherrn die Abtsbestätigung suchen wollte [1]), und erhielt dagegen die erste Bestätigung nebst seinen Güthern am 4. Jenner zurück [2]) (Copialbuch 8. Th. S. 18. Acta über das Jus Confirmandi im Archiv).

Der Bischof Philip Siegmund erinnerte zwar nebst dem Thum-Capittel den Abt öfters und drohend, die Confirmation zu suchen, allein der Herzog Christian untersagte dem Abt bey Strafe des Arrestes seiner Güther, sich in Briefwechsel mit dem Stift einzulassen, und beantwortete die verdenschen Briefe selbst. Das verdensche Capittel wandte sich, wie der Bischof Philip Sigismund gestorben war, 1623 an die lüneburgische Landschaft und versprach, den Herzog Friedrich zu seinen Bischof zu erwählen, wenn der Herzog die Confirmation der Prälaten zulassen würde. Wie dieses Erbieten den Herzog nicht bewegte, wählte es wirklich den dänischen Prinzen Friedrich und forderte darauf nebst den König Christian dem vierten, dem Vater und Vormund des Bischofs, mit Drohungen 1624 sowohl vom Abte als auch dem Herzog Christian das Bestätigungsrecht, welches es in einer weitläuftigen der Landschaft zugesandten Schrift für eine Folge seines Patronatrechts, nicht aber für ein Jus episcopale ausgab. Der Herzog beantwortete aber diese Drohungen und verbot dem Abte abermals, sich darauf einzulassen (Acten die herzogliche Confirmation des Abts betreffend).

Bey diesen Vorfällen hielt der Abt für nöthig, einen kayserlichen neuen Schutzbrief vom Kaiser Ferdinand dem 2. 1623 auszubringen [3]) (Caps. Generalprivilegia 73).

[1]) Urk. 1725 v. 7. Janr. 1618. [2]) Urk. 1724 v. 4. Janr. 1618. [3]) Urk. 1733 v. 6. Oct. 1623.

Er veranlassete auch den Klosterherren Lohalm von Estorf, welcher 1590 in das Kloster gekommen war, und 1627 starb, alle Vorrechte der Landstände zu sammlen, und daraus ein zusammenhängendes Gesetzbuch zu verfertigen (Lohalm von Estorf kurzer ungefehrlicher Begrif und Inhalt aller Privilegien und Begnadigungen fürstlicher Constitutionen und Landtags-Abschieden von 1367 biß 1598 der Landschaft Lüneburg gegeben 1627 Ms.).

Im Jahre 1626 ward das protestantische Heer unter der Anführung des Königs Christians von Dänemark bey Lutter am Barenberge geschlagen, und darauf näherte sich das kayserliche Heer dem Herzogthum Lüneburg. Der Kaiser gab das Restitutions Edict, vermöge dessen die Klöster und Stifte in Westphalen und dem südlichen Theile von Niedersachsen catholischen Geistlichen eingeräumet werden sollten. Die catholischen Bischöfe und Klöster setzten sich darauf 1629 im Besitz der braunschweig calenbergischen Klöster Riddageshausen, Amelunxborn, Loccum und Michaelsteine, wie auch der Stifte und Klöster des Stifts Verden, welches letztere der Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück als Bischof, und Carl Ajazza als Thumprobst in Besitz nahm. Der Herzog Georg trat 1625 zu den kayserlich gesinneten Reichsständen über, verlies aber diese wiederum im Jahre 1629. Durch diese zweyfache Änderung litten das Land und zugleich die Klostergüther und Leute im Cellischen ungemein, weil das dänische flüchtige Heer, da es von Lutter nach Blekede zog und am 17. August 1626 daselbst über die Elbe gieng, ferner das kayserliche Heer des Grafen Zerklas von Tylli 1627 auf dem Zuge nach Dänemark, und endlich 1629 das Wallenstein Friedländische kayserliche Heer auf der Rückkehr aus Holstein die Dörfer und Kirchen plünderte, anzündete und verwüstete (Schlöpkens Bardowikisches Chronicon S. 387).

Der General Graf Tylli sandte, 1629 am 3. Julii unter der Bedeckung des Obristwachtmeisters Daniel von Stepler drey Abgeordnete Äbte der Bursfeldischen Benedictiner Congregation, nemlich den Erzabt von Herssfeld, den Abt von Marienmünster und den Abt von S. Gothard zu Hildesheim, an den Rath zu Lüneburg mit dem Befehle, ihnen das Michaelis-Kloster zu überantworten [1]). Der Rath bat um einen kurzen Aufschub und meldete dieses Ansinnen dem Herzog Christian. Der Abt ließ das Kloster verschließen, und nöthigte dadurch die catholischen Äbte, welche am siebenten Julius einen vergeblichen Versuch, herein zu kommen und Johann Hogeneck, den die Benedictiner Congregation zum lüneburgischen Abt erwählet hatte, in das Kloster zu bringen, machten, nach Hildesheim zurückzukehren. Hierauf entstand ein weit-

[1]) Vgl. Urk. 1738 v. 7. Aug. 1629.

läuftiger Briefwechsel zwischen dem Herzog Christian, den Äbten, dem General, dem Kaiser und Churfürsten von Sachsen und Bayern [1]). Endlich verordnete der Kayser den Bischof von Osnabrück Franz Wilhelm und den Reichshofrath Johann von Hyen zu Commissarien, um zu untersuchen, ob die Abtey vor dem passauischen Religionsfrieden lutherisch und mittelbar gewesen sey, welche Untersuchung auf den 15. November in Nienburg ihren Anfang nehmen sollte. Zu gleicher Zeit verlangte das catholische Capittel zu Verden, daß der Probst zu Lüneburg und der Abt sich von seinem Bischof sollte bestätigen lassen; allein der Rath bat den Kaiser um Commissarien zur Untersuchung dieser Forderungen. Gleich darauf änderte sich die vortheilhafte Lage der Sachen auf der Seite des Kaysers durch die Ankunft des Königs von Schweden Gustaf Adolfs, und alle schon besetzte Klöster nebst dem Stifte Verden, wurden von den catholischen Ordenslenten verlassen (Acten über diese Sache im Archiv. Manuale der Äbte Conrads, Joachim und Hans Hinrich).

Außer der Gefahr und Noth, von welcher das Kloster durch diese glückliche Wendung befreyet ward, hatte dasselbe noch mit vielen anderen schädlichen Unbequemlichkeiten zu kämpfen. Seit dem Jahre 1626 war die Unsicherheit im Lande so groß, daß man sich kaum sicher vor das Thor wagen konnte. Vom Jahr 1619 bis zum Jahr 1621 war das Geld so sehr verfälscht worden, daß der Thäler über 5 Mark galt, ohnerachtet er nur zu 2 Mark geschlagen war. Endlich sezte der Rath zu Lüneburg den Thaler auf drey Mark, der Herzog auf 2 Mark (H. H. v. Haselhorst Ausreuterey-Register).

Dieses machte die Klosterschuldener und Unterthanen so dürftig, daß sie nicht im Stande waren, ihre Zinsen abzutragen. Der Rath zu Lüneburg fand 1626 für nöthig, die Stadt befestigen zu lassen, wozu das Capittel 400 Speciesthaler schenkte [2]). Im Jahr 1627 muste der Abt und Kelner nebst den übrigen einländischen Prälaten den Sülfmeistern auf ein Jahr ein Viertheil der Freundschaft und die Hälfte aller übrigen Abgaben erlassen, weil sie aus Mangel des Holzes nicht kochen konnten [3]). Dadurch wurden die Einkünfte des Capittels so sehr verringert, daß die Capitularen am 3. Februar 1628 den gemeinschaftlichen Tisch ohne des Abts Einwilligung aufgehoben, und den Herren und Bedienten Kostgeld gaben (Ausreuterey Reg. angeführten Orts).

Der Abt ward über diese Verletzung seines Ansehens, so wie über das anstößige Leben verschiedener Conventualen so sehr aufgebracht, daß

[1]) Urk. 1738 v. 7. Aug. 1629. [2]) Urk. 1734 v. 21. März 1626. [3]) Urk. 1735 v. 6. Dec. 1627.

er sich über sein Kapittel bey dem Herzog beschwerte. Der Herzog sandte daher zwey Räthe, welche am 21. Julii 1629 einen Vertrag zu Stande brachten, und den Capitularen andeuteten, daß sie dem Abte und Prior gehorchen, sich im Kapittel auf Befehl einfinden, nebst dem Prior den aufgehobenen gemeinschaftlichen Tisch wieder einführen, und das ärgerliche und unzüchtige Leben einstellen sollten. Zugleich ließen sie vier Capitulationen oder Eyde und Instructionen für den Prior, Kelner, Ausreiter und einen neu eingekleideten Conventual aufsetzen, erneuerten die zuerst 1617 eingeführte General-Capitulation des Abts, und verfasseten eine Sendebrüche-Ordnung (Acten die Fürstliche Visitation de 1629 betreffend) [1]).

Der Abt verlangte zwar auch, daß kein Capitular in auswärtige Dienste treten sollte, allein da die Äbte gemeiniglich auf eigene Kosten in fürstlichen Gesandschaften und Negotiationen gebraucht wurden, und es daher nöthig war, daß die Kapitularen, aus welchen die Abte erwählet wurden, sich zeitig in Geschäften übten, so ward dieser Punct nicht sehr getrieben. Ein ungenannter Conventual suchte schon 1626 den Coelibat aufzuheben, frug bey verschiedenen Juristischen Collegiis und theologischen Facultäten an, ob ein lutherischer Beneficiate durch die Heurath sein Lehn einbüßen müsse, und erhielt eine verneinende Antwort. Nachher that der Capitular Wolf Hilmar von Zersen 1647 und der Kelner von Post 1649 ähnliche Anfragen, worauf verschiedene Gutachten für die Zulassung des Ehestandes erfolgten (Acta de Coelibatu tollendo).

Dennoch muste der Herr von Zersen, sowie verschiedene seiner Vorgänger in ähnlichen Fällen gethan hatten, seine Pfründen, weil er sich verheurathete, aufgeben.

Gleich nach der Endigung jener Untersuchung starb der Abt Joachim am achten September [2]). Zu dieses Abts Zeiten getrauete man sich wegen der großen Unsicherheit in dem Cellischen Lande nicht mehr, die Landtage im freyen Felde oder im Schot bey Hösering zu halten. Daher wurden solche seit 1635 mehrentheils in Zelle gehalten. Zugleich vermehreten sich die Landtagesgeschäfte vermöge der steten Steuern, die bald zur Abwendung feindlicher Plünderungen, bald aber zur Vertheidigung des Landes aufgebracht werden musten. Diese machten die gar zu häufigen Besuchungen der Landtäge vielen einzelnen von Adel zu kostbar, und daher kam es, daß endlich 1663 ein Ausschuß aus dem Adel und Ständen gemacht ward, der anstatt aller Stände bey gewöhnlichen Landtags-Versammlungen nebst den uralten fürstlichen Landräthen erscheinet.

[1]) Urk. 1741 v. 24. Nov. 1629. [2]) Vgl. Urk. 1739.

Sobald der Abt Joachim gestorben war, hielt man ein Capittel, in welchem man sich über die Frage, ob es rathsamer sey, einen Capitularen zum Abte zu erwählen oder einen mächtigeren Herrn zu postuliren, lange berathschlagte, endlich aber zur Wahl schritte, auf den Fall, daß solche vernichtet würde, den vorgedachten Prinz Magnus zum Abt postulirte, und den Ausreuter Hans Heinrich von Haselhorst und Christoph von Bardeleben bevollmächtigte, über die Wahl zu Celle in Unterhandlung zu treten. Diese Herren fanden den Landes-Herrn geneigt, die Wahl zu genehmigen, worauf sie zurückkehrten und am 18. September die versiegelten Wahlzettel mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten eröfneten. Durch diese gelangete der Ausreuter Hans Heinrich von Haselhorst zur Abts-Würde [1]) (Abt Hans Henrich Manuale).

Dieser Abt gerieth 1634 in eine schwere Mißhelligkeit mit der Stadt Lüneburg, deren Bürger bey der Weide und Jagdbeziehung 1634 mit dreyhundert Mann auf den neuen Ziegelhof fielen, denselben unter dem Vorwande, daß durch solchen ihre Heerstraße beenget würde, zerstörten, einen Schneider, der auf demselben für den Abt arbeitete, mißhandelten, heftige Drohungen gegen den Abt selbst ausstießen und sich vereinigten, kein Korn auf der Abtsmühle mahlen zu lassen [2]). Der Abt zog darauf aus der Stadt nach dem Schlosse Grünhagen und hielt sich auf demselben drey Jahre auf. Diese Abwesenheit veranlassete ein heftiges Mißvergnügen unter den Capitularen, welche endlich durch Drohungen, zu einer neuen Wahl zu schreiten, den Abt zur Rückkehr nöthigten (Protestation gegen die Violenz der Bürger Caps. Luneburg. Acten im Archiv).

Die Mißhelligkeiten mit der Stadt wurden 1636 vergrößert, denn in diesem Jahre rückte der schwedische Feldmarschall Johann Banner vor die Stadt, eröfnete am vierzehnten August bey dem Schildsteine die Laufgraben, und zwang zum Schein, den ihm schon vorhin ergebenen Rath (Johann und Henrich Stern geschriebene Apologia und Schutzschrift wieder etliche atroces injurias auf F. H. Canzelley-Gericht zu Zell eingeschickt n. 35 sequ.), die Stadt am 14. August zu übergeben, und dem Könige von Schweden zu huldigen. Bey dieser Übergabe unterließ der Rath die Prälaten, fürstliche Bediente und Adliche, welche sich zu mehrerer Sicherheit in die Stadt begeben hatten, in die Capitulation zu schließen. Daher erpreßete der Feldmarschall Banner als eine Brandschatzung von dem Abte 1200 R., von dem Convente ebensoviel und überhaupt von allen, die nicht unter des Raths Gerichtsbarkeit standen, 3774 Thaler (Landschaftl. Acta Militaria im Archiv).

[1]) Vgl. Urk. 1740 v. 18. Sept. 1629. [2]) Vgl. Urk. 1758 v. 13. Juni 1635.

Das schwedische Heer kehrte bald darauf zurück, und hinterließ eine Besatzung auf dem Kalkberge und auf den Wällen, allein die Bürgerschaft war über die Lasten, die diese Besatzung veranlassete, sehr unzufrieden. Einige Bürger entdeckten, daß der Rath schon vorher ein geheimes Verständniß mit dem schwedischen Feldmarschal unterhalten hatte, und glaubte, daß die Gelder der Kämmerey veruntreuet würden. In dieser Gesinnung traf sie der Herzog Georg an, welcher insgeheim im September 1637 nach Lüne kam, des Abends von der Bürgerschaft in die Stadt gelassen ward, und darauf den schwedischen Commendanten Obrist Henrich von Stammer auf den Kalkberg trieb und zwang, ihm am 7. September die Stadt zu übergeben. Hierauf verordnete der Herzog Commissarien, welche den Stadtrath abdankten, die Rechnungen untersuchten, und die Einrichtung machten, daß die Raths und Stadt Bedienungen nur zur Hälfte mit Patricien besetzet werden sollten. Zur Sicherheit behielt der Herzog Georg den Kalkberg, den er nach dem Kriegesrechte rechtmäßig erlanget hatte, und er beschloß, denselben gegen die Stadt zu, um ihn wie eine Citadelle gegen die Stadt nutzen zu können, befestigen zu lassen. Dennoch ließ er sich den Gebrauch desselben, so lange der Krieg dauren würde, von der Stadt durch eine Acte am 13. Mai 1639 gleichsam anlehnsweise feyerlich übertragen. Die Befestigung des Kalkberges nahm sogleich ihren Anfang, und weil dieselbe aus einem Kronenwerk bestand, welches sich über den Platz der Cyriaci Kirche ausdehnte, so ward diese Kirche im Frühjahr 1640 abgebrochen, nachdem man die fürstlichen Gebeine und Eingeweide, die in einer besonderen Kapelle, die Kaldunen-Kapelle genannt, vorhin verwahrt worden waren, vermöge eines Befehls des Herzogs vom 6. Junius 1639 in die St. Michaelis-Kirche gebracht hatte *). Der Prior und das Convent ersuchten den Herzog um einen Platz zum Kirchhofe für das Klostergesinde, die Prövener des Benedictihofes und die Eingepfarreten vor dem neuen Thore, welche bisher auf dem Cyriaci-Kirchhof begraben worden waren, und erhielten von den Herzogen Friedrich und Georg die Erlaubniß, alle Gerechtsame des Kirchhofes auf einen Platz zu verlegen, den sie von ihrem Lande genommen und zum Kirchhof bestimmt hatten. Für dieses Land gaben die Herzoge nachher dem Kloster ein anderes Land wieder. Jenes aber ward der sogenannte neue St. Cyriaci Kirchhof, auf welchen 1665 der Commendant das Begräbniß

*) Die beim Abbruche des Klosters auf dem Kalkberge aus der alten St. Michaeliskirche daselbst am 15. Juni 1371 in die St. Cyriacikirche gebrachten fürstlichen Leichen waren, nach der Einweihung der Kluft der Unterkirche St. Michaelis beim neuen Kloster in der Stadt, in dieselbe translocirt worden. Es bleibt zweifelhaft, welche „fürstlichen Gebeine" darauf in der St. Cyriacikirche beigesetzt sein sollen. (H. B.)

Recht auszuüben suchte, allein nicht erhielt [1]) (Acta über St. Cyriaci Kirche. Kellnerey=Register vom 1641 und 1645).

Die Aufsicht über den Festungsbau ward dem Prior Christof von Bardeleben anvertrauet, welcher 1642 das Kronenwerk vollendete, und nachher als Abt auch für die Anlage der übrigen Werke am Hauptwalle sorgte. Der Abt von Haselhorst ließ 1638 sich abermals einen Schutzbrief für das Kloster vom Kayser geben [2]) (S. Th. des Copialbuchs n. 19) und starb am zehnten November 1641 [3]). Mit dem Prior war er einige Zeit zuvor in einen so großen Zwist gerathen, daß er seine Würde niederlegen wollte. Allein da der Prior sich weigerte, ihm eine Pension zu bewilligen, so muste er die Abtei behalten. Zu seiner Zeit ward der Grund zu dem beständigen fürstlichen Heere geleget: denn der Herzog Georg errichtete 1636 ein Reuterey=Regiment unter dem Obristen Anton Meyer. Die Versorgung dieses Regiments übernahm die Landschaft, und da man wegen der Quote des Klosters in Verlegenheit gerieth, so vereinigte man sich am 12. Junius 1636, daß die Abtey und das Kloster den Anschlag der drey reichsten Geschlechter, nemlich der von der Wense, der von Bartensleben und der von Bodenteich drey Mahl zahlen sollte, welches 261 Rth. betrug (Ausreuterey Regist. 1636).

Der Prior Christof von Bardeleben ward am eilften November 1642 von dem Kapittel zum fünf und vierzigsten Abt erwählet [4]), und vom Herzog Friedrich am 14. Novbr. bestätiget [5]). Er beschäftigte sich vorzüglich mit landschaftlichen Angelegenheiten und mit der Aufsicht über die Befestigung der Stadt, und nahm im Jahr 1651 auf herzoglichen Befehl sehr großen Antheil an den herzoglichen Unterhandlungen mit der Stadt über die Veräuserung und weitere Befestigung des Kalkberges. Der Rath der Stadt und die Sülfmeister bemüheten sich nemlich zu verhindern, daß um die gegen der Stadt gelegte Werke kein Grabe gezogen werden möchte, weil sie glaubten, daß dieser den Zufluß der Sole schwächen würde, und einige ausländische Sülzprälaten traten den Sülfmeistern bey. Allein endlich bequemten sich der Rath, die Bürgerschaft und eine jede Ordnung derselben, den Kalkberg dem Herzog und der Landschaft am 27. October 1651 käuflich abzutreten, und am 16. October darüber und über den Unterhalt und das Recht einer Compagnie Stadtsoldaten einen Vertrag zu schließen. Der Abt von Bardeleben vermehrte die Anzahl der adlichen Güter und errichtete aus einigen ihm überlassenen verwüsteten Kloster= und anderen Höfen 1640 das

[1]) Urk. 1801 vom 5. Februar 1665. [2]) Urk. 1762 vom 14. August 1638. [3]) Vgl. Urk. 1770 vom 11. November 1642. [4]) Urk. 1770 vom 11. November 1642. [5]) Urk. 1771 vom 14. November 1642.

Guth Adendorf [1]), welches alle adliche Vorrechte erhielt. Unter ihm dauerten die Unordnungen und Mißhelligkeiten im Kloster fort, daher viele aus der Ritterschaft, der Hof und selbst einige Capitularen eine völlige Umänderung der Klosterverfassung für nöthig hielten und dem Hofe schriftliche Gutachten darüber einreichten. Unter diesen war eines der vorzüglichsten von dem Kelner Statz Friedrich von Post im Sommer 1646 und am 15. September 1650 aufgesetzet.

Der Abt Christof starb am fünften September 1655 [2]) und die Capitularen erwählten am 6. September den Kellner von Post wiederum zum Abte, welcher eine Bestätigung bey dem Herzog Christian Ludewig, einem Sohn des Herzogs Georg, welcher seinem Oheim dem Herzog Friedrich 1648 in der Regierung gefolget war, suchte, aber nicht erhielt [3]). Denn dieser Herzog, welcher die vom Herzogthum Lüneburg getrennete Fürstenthümer Harburg und Dannenberg mit dem Herzogthum Zelle wieder vereiniget hatte, beschloß, das Kloster aufzuheben und die Einkünfte desselben zur Stiftung einer Ritterschule und eines Gymnasii zu gebrauchen (Wahl=Instrument des Abts S. F. v. Post Caps. 71 [4]). Capitulation des Abts S. F. v. Post vom 6. September 1655 [5]). Gesuch des Convents an den Herzog um die Confirmation 10. September [6]), des Herzogs Antwort vom 13. September).

Er sandte daher den Großvoigt Thomas Grote und den Canzler D. Henrich Langebeck in das Kloster, um über seine Absichten mit den gegenwärtigen Conventualen in Unterhandlung zu treten, und forderte nachher den neuerwählten Abt nebst den Landtagsabgeordneten zu sich nach Zelle. Mit diesen wurden häufige Berathschlagungen angestellet, in welchen der Herr von Post auf die Beibehaltung der Abtey und der Kapitularen, und auf eine Verbesserung der Gesetze, der Ordnung und der Haushaltung drang. Die Ritterschaft aber verlangte, daß der Abt des Klosters mit allen Landschaftlichen Vorrechten und Beybehaltung des Prälatenstandes unter der Benennung Prälat vom Hause S. Michael und President der Ritter= und Landschaft bleiben; das Kloster aber in eine Schule für den lüneburgischen Adel verwandelt werden möchte. Endlich, nachdem dieser lezte Vorschlag den mehresten Beyfall gefunden hatte, ward auf dem Landtage zu Celle 1655 am 27. October der erste Hauptreceß entworfen und ausgefertigt [7]). (Des Landhofmeister von Post Protocoll de An. 1667. Landtags=Protocoll de An. 1655. 23. Octob.).

[1]) Vgl. Urk. 1767 v. 14. März 1640. [2]) Vgl. Urk. 1782 v. 6. Sept. 1655. [3]) Vgl. Urk. 1785 v. 13. Sept. 1655. [4]) Urk. 1782 v. 6. Sept. 1655. [5]) Urk. 1783 v. 6. Sept. 1655. [6]) Vgl. Urk. 1785 v. 13. Sept. 1655. [7]) Urk. 1787 v. 27. Oct. 1655.

Vermöge desselben ward die Abtswahl des Herrn v. Post vernichtet, die Einkünfte der Abtey und des Klosters zusammen geworfen und aus denselben eine Ritterschule für den eingesessenen lüneburgischen Adel errichtet. Die Oberaufsicht über die Güther und Gerechtsame des Klosters und über die Ritterschule erhielt der Herr von Post, dem der bisherige Ausrenter Georg Friedrich von Lente zur besondern Aufsicht über die Haushalts- und Rural-Sachen adjungiret ward. Der Prior Eberhard Grote behielt seine Stelle und Einkünfte, mit seinem Tode aber sollte sein Amt eingehen, und dieser Fall trug sich bereits am 6. December zu. Die Capitularen Christian von Bartensleben Provisor des Benedicti Hofes, Franz Dietrich von Ditfurd und Christian Friedrich von Harling wurden mit Gelde abgefunden und gaben ihre Stellen auf. Die Academici von Harling, von Bardeleben, von Danneberg der ältere und jüngere, von Brobergen, von Appel und von Tribbe, genandt Schloen, erhielten Stipendien bis zur Endigung ihrer Studien, und die Scholastici von Grote, von Sporke, von Estorf und von Kuhla wurden in die neue Schule aufgenommen.

Der Herr von Post erhielt die Prälaten-Titulatur würdig, den Rang nach dem fürstlichen Statthalter, die Benennung des Landhofmeisters und Aufsehers der Ritterschule, das beständige Syndicat der Land-Stände und das Recht der ersten Stimme, der Umfrage bey den Landes-Conventen, und der Verwahrung der Landes-Privilegien. Auch bekam er das Recht, zu den Lehnbriefen und großen Contracten ein großes Siegel zu gebrauchen, und sein Stammwapen mit dem Conventswapen oder Engel Michael in einem vierfeldigten Schilde zu vereinigen.

Die Wahl des Landhofmeisters und Ausrenters ward dem Landräthlichen Collegio übergeben, welches dem Landesherrn einige Candidaten zur Nomination vorschlagen sollte. Eben dieses Collegium sollte jährlich zwey aus seinem Mittel zweyen fürstlichen Räthen zuordnen, um die Ritterschule und das Kloster zu visitiren.

Nachdem dieser erste Receß untersiegelt und unterschrieben war, wählte das Collegium der Landräthe vier seiner Mitglieder *) aus, um nebst dem Statthalter Friedrich Schenk von Winterstedt, dem Canzler Langenbeck und dem Landhofmeister von Post ein Verzeichniß aller Güter und Gerechtsame des Klosters zu verfertigen, die Ritterschule einzurichten, die Schulden zu tilgen, und überhaupt dem ganzen Institut seine neue Gestalt zu geben. Diese entwarfen und untersiegelten am 20. December 1655 den zweyten Hauptreceß des Klosters, der vorzüglich die Ver-

*) In der Urk. 1807 vom 6. März 1670 sind genannt „der von Wittorff, und Weyhe, Bodendeich und Plate." (H. B.)

besserung des Schulwesens der Particular-Schule, und die Einrichtung der Ritterschule betraf [1]).

Die Ritterschule ward aus der bisherigen inneren Klosterschule errichtet, nur wurde der Klostermeister abgeschaft, und dafür ein Inspector und ein Sprach- und Exercitienmeister angenommen. In der Schule sollten für das erste zwölf Alumni aus dem lüneburgischen Adel auf drey Jahre unentgeltlich aufgenommen werden, welche gleich den ehemaligen Kloster-Scholasticis violette Kleider im Chor und Kloster tragen, die Metten und Vespern nach alter Klosterweise halten und alle Quartal öffentlich communiciren sollten. Diese Alumni sollten in die Particular-Schule geführet und nicht nur in der ersten Classe derselben von dem Rector und Conrector, sondern auch hernach im Kloster von dem Inspector unterrichtet, endlich aber in das Gymnasium versetzet werden. Außer diesen freyen Alumnis sollten auch ausländische vom Adel mit Bewilligung des Landesherrn für ein Jahrgeld von 150 Thalern aufgenommen werden. Man solte jährlich zwey öffentliche Examina anstellen, und den Fleiß der Schüler und Lehrer durch Belohnung beleben. Außer den Alumnis des adlichen Gymnasii oder der Ritterschule solten vier Exspectanten auf zwey Jahr, jedem jährlich 50 Thaler gereichet werden, für welches Geld sie aber in Lüneburg wohnen, und in der Partikularschule sich mit solchem Eifer auf die Erlernung der Wissenschaften legen musten, daß sie nach Verlauf der zwey Jahr in die erste Classe der Partikularschule und demnach auch in die Ritterschule aufgenommen werden könnten. Zur Bequemlichkeit der Alumnorum ward, vermöge eines Befehls des Herzogs Christian Ludewig von 15. Jenner 1656 der Freytags Gottesdienst aus der St. Benedicti Kapelle in die Kloster Kirche verlegt. Endlich ward in jenem Receß auch verordnet, daß jeder Alumnus zur Stiftung einer Bibliothek bey der Aufname 10 Rthlr. und die Kloster Kasse eben dazu jährlich dreyßig Thaler, welche auch bis zum Jahr 1709 stets erfolget sind, auszahlen sollte.

Der neue Landhofmeister nahm sogleich von allen seinen Vorrechten und von seiner neuen Würde Besitz, und verreichte auch noch im selbigen Jahre die Klosterlehne. In den Lehnbriefen gebrauchte er die Benennung von Gottes Gnaden des Herzogthums Lüneburg erwehlter und bestätigter Landhofmeister und Herr vom Hause zu St. Michael in Lüneburg [2]). Er ließ aus seinem Siegel das Bild des Abts nebst der gewönlichen lateinischen Umschrift aus, und gebrauchte dafür sein neuerhaltenes

[1]) Urk. 1788 v. 20. Dec. 1655. [2]) Urk. 1792 v. 20. März 1656, Urk. 1794 v. 20. Mai 1656, Urk. 1799 v. 20. Nov. 1660.

Wapen nebst den Anfangsbuchstaben seines Namens und seiner Würden. Sein Wapenschild bestand aus vier Feldern. Im ersten und vierten war der weiße Engel mit dem grünen Drachen und einem Spieße im rothen Felde, und in dem zweyten und dritten sein Stammwapen. Auf dem Schilde waren zwey Helme, und auf dem rechten gekrönten Helme wurde der Engel mit einem Schwerde gesetzet. Dieses Wapen behielt aber nur sein nächster Nachfolger unverändert bey. Der dritte Landschaftsdirector ließ den Engel des Helms mit einem Spieße malen, und einer der späteren Nachfolger, der Herr Landschaftsdirector Ernst Wilhelm Freiherr von Spörke, gebrauchte in den letzteren Jahren seines Lebens ein weisses Herzschild mit einer grünen besetzten Inful, wie man aus den Wapen, welches an dem Mönchsgarten und auf der Abbildung dieses Herrn im Kupferstiche gesetzet worden, siehet. Der Herr Landschaftsdirector von Lüneburg hat endlich dieses Schild 1744 in das große und kleine Siegel genommen.

Der Ausreuter von Leute behielt ausser dem Namen nur einen Theil seiner Amtsverrichtungen, denn da die Conventś Zehndten, Zinsen, Güther und Gerichte mit den Abtey Güthern, Holzungen und Holz- und Gohgerichten vereiniget wurden, so bekam die Führung der Rechnung der bisherige Abtey Amtschreiber, und zugleich verordnete man ein neues Kloster-Amtsgericht, welches der Landhofmeister und Ausreuter gemeinschaftlich hielten, und in dem der Amtsschreiber das Protocoll führte. Dieser Amtschreiber bekam 1725 den Titel eines Amtmanns und einen Gehülfen, welcher zuerst Actuarius, nachher aber Amtschreiber genannt ward. Ausser ihm wurde der Kornschreiber beybehalten, dessen Stelle aber 1753 eingezogen, oder mit der Amtschreiber Stelle verbunden wurde.

Die Verrichtungen des neuen Ausreuters waren von denen der ehemaligen Ausreuter gänzlich unterschieden, und enthielten nunmehr alle diejenigen Beschäftigungen, die der Prior, Ausreuter und Kelner gehabt hatten, wenn man die Rechnungsführungen ausnimmt.

Die zur Untersuchung und Einrichtung des Klosterhaushalts verordneten Commissarien vollendeten ihre Arbeit erst im Jahre 1658, und fanden, daß die gesammten gewissen jährlichen Einkünfte 14,969 Thaler betrügen. Diese Summe war zu schwach, um das Gymnasium zu errichten, zumahl da das Kloster und besonders die Kelnerey seit dem Jahre 1645, da die Sülfmeister aufhörten, die Sülzgefälle gehörig zu berichtigen, mit vielen Schulden beschwert war, und zur Abfindung der Conventualen noch mit mehreren beschwert werden muste (Hausbuch vom Jahr 1658 20. Dec. Kelnerey-Register von 1645—1654).

Der Landhofmeister von Post, welcher ein sehr gründlicher Gelehrter war, und eine besondere Neigung, die neue Schule empor zu bringen,

hatte, war inzwischen unaufhörlich beschäftiget, die Einkünfte des Klosters zu verbessern, die Gerechtsame aufzusuchen und den Grund zu dem Gymnasio zu legen. Er ließ die ehemalige Abts-Capelle von der Kirche absondern und legte in dieselbe alle Urkunden und Papiere der Abtey und der verschiedenen Beamten des Klosters, die bisher theils in der Kluse, theils auf der Abtey, theils bey den einzelnen Kapitularen gelegen hatten, diese brachte er zum Theil selbst in Ordnung, schrieb sie ab und machte sie durch Deductionen, welche zum Theil noch vorhanden sind, brauchbar. Er entwarf einen Lections-Catalogus für die Ritterschule, welcher in dem Receß vom 20. December 1655 eingerückt ward [1]). Er verfassete mit Zuziehung des Hauptpastors und Rectors eine Sitten- und Speiseordnung für die adlichen Alumnos, welche vom Herzog am 15. März 1656 bestätiget ward. Er setzte auch eine Vesper und Mettenordnung 1656 auf, in der der lateinische Chorgesang abgeschaffet ward [2]), und ließ sie bey der Visitation 1657 von den herzoglichen und landschaftlichen Räthen bestätigen.

Der alte Klostertisch, an welchen die Klosterherren nebst den Predigern und Schullehrern speiseten, ward nebst der alten Kloster Verfaßung am ersten Jenner 1656 aufgehoben, und für die Alumnos und Freyschüler erst am Michaelis-Tage wieder eröfnet. Die Alumni wurden der Führung und dem Unterrichte des Rectors Buno zuerst anvertrauet, welcher am 16. May 1656 von dem neuen Inspector Hermann Nottelmann abgelöset ward. Auch ließ der Herzog Christian Ludwig am 7. Jenner eine besondere Bestätigung der neuen Ritterschule ausfertigen.

Sobald die Veränderung des Klosters der schwedischen königlichen und Reichs-Regierung in den Fürstenthümern Bremen und Verden zu Stade bekannt ward, sandte sie den Rath von Höpken nach Lüneburg, welcher eine am 2. Februar 1656 unterzeichnete Schrift nach vielen vergebenen Versuchen endlich dem Landhofmeister einreichte [3]). In dieser Schrift ward behauptet, daß der Krone Schweden als Eigenthümerin des Fürstenthums Verden die Bestätigung des Abts zustehe, daß keine Veränderung des Klosters in Betracht wesentlicher Stücke ohne Bewilligung der Krone vorgenommen, noch die Abts und Capitularen-Würde aufgehoben werden könnte, und endlich daß der bremisch verdische Adel in Betracht der Ritterschule gleiche Vorrechte mit dem lüneburgischen Adel erhalten müste, weil bisher sehr viele Conventualen aus dem bremischen und verdischen Adel gewesen wären. Der Herr von Post verwieß den Abgeordneten mit seiner Beschwerde an den Hof, und der

---

[1]) Urk. 1788 v. 20. Dec. 1655. [2]) Urk. 1790 de 1656. [3]) Urk. 1791 v. 2. Janr. 1656.

Herzog Christian Ludwig ließ solche nicht nur am 5. April 1656 beantworten [1]), sondern sandte auch einige Räthe ab, welche in diesem und dem folgenden Jahre mit der Regierung einen Vergleich über diese Beschwerde, so wie über das Bestätigungs-Recht der Pröbste zu Bardowick und Lüneburg zu schließen suchten (Copialbuch VIII. Theil S. 21). Allein die schwedische Regierung bestand auf ihre Forderungen so hartnäckig, daß solche erst im Jahre 1697 bey dem schwedisch-braunschweig-lüneburgischen Bündniß getilget wurden.

Im Frühjahr 1657 ward die erste Visitation des Klosters gehalten, und am 21. April ward der Receß derselben unterschrieben. Seitdem sind diese Visitationen eine Zeitlang jährlich, nachher aber seltener angestellt worden. Die Visitationsrecesse, die bisher ausgefertiget worden, sind unterschrieben am 21. April 1657, 17. August 1658, 4. October 1659, 24. September 1660, 10. December 1662, 31. März 1663, 15. April 1667 *) . . . . . 1668, 2. Julius und 20. October 1671, 7. October 1672, ... 1677, 18. Januar 1682, 15. October 1687, 24. August 1692, ... 1725, ... 1743, 30. Julius 1746, ... 1750, 1751 im Anfange des Octobers.

Im Jahr 1725 schlug man vor, einen Theil der Visitations-Geschäfte in der königlichen Residenz abzuthun, allein der zeitige Herr Landschaftsdirector und die Landschaft genehmigten diesen Vorschlag nicht (Acten davon im Archiv).

Der Herr Landhofmeister bemühete sich, nachdem die Schule eingerichtet worden war, die Gründung des Gymnasii zu Stande zu bringen, und zog genaue Nachrichten von der dänischen Ritterschule zu Soroe und dem würtembergischen Gymnasio zu Tübingen, die damals im großen Rufe standen, ein, um nach solchen das Gymnasium einzurichten. Der Herzog Christian Ludwig war so sehr geneigt, diese Stiftung zu unterstützen und zu vollenden, daß er zu derselben 24000 Thaler zu schenken versprach, und da die Landschaft 1659 am 28. October feierlich um die Gründung des Gymnasii baht, so ward endlich durch den Visitations-Receß vom 24. September 1660 die Einrichtung des Gymnasii bestimmet, ferner der fürstliche Stiftungsbrief des Gymnasii am 2. August ausgefertiget [2]) und endlich das Gymnasium am 29. August feierlich

[1]) Urk. 1793 vom 5. Apr. 1656.

*) In der „Nachricht" des St. Fr. v. Post, „wie es mit anrichtung der Ritterschule ꝛc. ergangen" (Urk. 1807 vom 6. März 1670) ist verzeichnet: „— — am 7. Octob. 1659, bey der dritten **Visitation**" — — „bey der an. 1660 den 4. Octob. gefolgten **visitation**" — — „Alß **anno 1663**, den **31. Mart.** alhier, die 6te **visitation** gehalten" — — „**anno 1667** bey der gehaltenen **Visitation**" — —. (H. B.)

[2]) Urk. 1798 vom 6. Octbr. 1660.

eingeweihet [1]). (Des Herrn von Post umständliche Nachrichtung wie es mit Anrichtung der Ritterschule und Gymnasii in hiesiger Stadt Lüneburg 1655 ergangen 1670 im Archiv. Desselben Bericht von Publication des Gymnasii im Archiv. Gebhardi Diss. secular. p. 115 sequ.).

In dieses Gymnasium wurden geschickte Schüler der Partikular und Ritterschule und ein jeder fähiger Auswärtiger aufgenommen. Bey der Aufnahme schrieben diese ihre Namen in eine besondere Matrikel, in welcher die Gesetze verzeichnet standen, durch welche sie zum Besuch der öffentlichen Stunden, zum Gehorsam in Betracht des Landhofmeisters und der Professoren, und zu einer öffentlichen Abschiedsrede verpflichtet wurden. Diejenigen Gymnasiasten, welche nicht zugleich Alumni der Ritterschule waren, wohnten nebst den Professoren in der Stadt und hatten im Kloster nur ihre Hörsäle. Für die Verrichtungen im Gymnasio ward ein Pedell angenommen und zu dem Druck der lateinischen Lections-Catalogen, Fest und Leichen Programmen und Einladungen zu öffentlichen Redeübungen und Disputasionen wurde am 20. August eine Druckerey bey der Schule angeleget, die aber 1671 einging. Auch nahm man 1660 Michael Kubach zum Gymnasienbuchhändler an. Die Festprogrammata wurden anfänglich im Namen des Landschaftsdirectoris und der Professoren, nachher aber unter dem Namen des Verfassers ausgefertiget. Die erste Disputation hielt Henrich Wilhelm von Möller 1662 am 27. Junius als Respondens. Im Jahr 1660 bestellete man den Hauptprediger Joachim Hecht zum Professor der Theologie, Daniel Clasen zum Professor der Rechtsgelehrsamkeit und Philosophie [2]), den Inspector der Ritterschule Nottelmann zum Professor der Wolredenheit, den Rector der Particularschule Bruno zum Professor der Geschichte und Geographie, den Adjunctus bey der Ritterschule Oldecop zum Professor der Philologie, und Martin Ditmar zum ausserordentlichen Professor der Mathematik. Zu diesen ward 1662 noch ein Professor der französischen, italienischen und spanischen Sprache außerordentlich gefügt. Die Anzahl der Professoren ward nachher verringert, denn im Jahre 1686 fanden sich nur vier Lehrer, nemlich der Professor der Theologie, der Professor Juris Ethices et Politices, der Professor Mathematum, und der Professor Eloquentiae et Historiarum in dem Gymnasio. Sowohl bey dem Gymnasio, als auch bey der Ritterschule nahm man einen Fechtmeister, Tanzmeister und Bereuter an, und um desto gebütere Meister in diesen Künsten zu erhalten, gab man diesen ein so gutes Gehalt, daß verschiedene Hauptleute diese Stellen annahmen (Album Academiae equestris).

[1]) Vgl. Urk. 1806 (s. a.). Nach Urk. 1797 am 31. Aug. 1660. [2]) Vgl. Urk. 1807 vom 6. März 1670.

Das Gymnasium verursachte dem Kloster zu große Ausgaben, weil das fürstliche Geschenk, welches dem Landhofmeister von Post versprochen worden, nicht erfolgte. Es entstand ferner im Gymnasio ein Misverständniß zwischen den Söhnen der adlichen und bürgerlichen fürstlichen Räthe, wobey jenen mehr wie diesen nachgesehen ward, und daraus erwuchs eine Abneigung einiger mächtigen fürstlichen Bedienten gegen dieses Institut. Die Besoldungen der Professoren waren zu geringe, daher diese in Schulden und Verachtung geriethen, einige aber von ihnen ihr Amt niederlegten und dem Gymnasio auswärts einen üblen Ruf erregten. Alle diese Dinge verursachten, daß der Zulauf von Auswärtigen nicht groß genug war. Der Hof faßte daher schon im Jahre 1667 den Vorsatz, das Gymnasium wieder aufzuheben, allein der Herr von Post berief am 20. August 1667 die Landstände in das Kloster und redete mit ihnen von dem Nutzen des Gymnasii so nachdrücklich, daß sie mit ihm sich verpflichteten, für die Erhaltung desselben zu arbeiten (Protocoll des Herrn Landhofmeisters bey dieser Versammlung).

Der Landhofmeister von Post sorgte mit eben diesem Eifer auch für die Ritter- und Particularschule. Diese letztere ward mit neuen Gesetzen und mehreren Classen und Lehrern versehen, und um die Schüler desto geschwinder zum Gymnasio geschickt zu machen, ward ihnen 1661 untersagt, im Sommerhalben Jahre im Chor zu singen.

Bey der Ritterschule ward im Jahr 1659 dem Inspector ein neuer Adjunctus zugeordnet, welcher die Alumnos der Ritterschule zu gewissen Stunden in die Schule führte, und nachher die Lectionen mit ihnen wiederholte. Diese Beschäftigung hörte im Jahre 1665 auf, weil man die Alumnos der Pest wegen von der Schulbesuchung abhielt, und nachher nicht wieder in die Schule sandte. Seitdem wurden diese Alumni von dem Inspector und Adjunctus, und von den Sprach- und Exercitien Meistern im Kloster unterrichtet.

Im Jahr 1668 nahm man zur Unterweisung vieler Alumnorum, die zu unwissend in das Kloster gekommen waren, einen Präceptor oder Subadjunctus an, allein 1671 ward dieser abgedankt, und die Ritterschule in zwey Classen vertheilet. Die erste dieser Classen wurde von dem Inspector unterwiesen, und besuchte außerdem die Lehrstunden der Gymnasiasten (des Herrn Landschaftsdirectors von Estorf Bericht wie die Information bey der Ritterschule anfänglich gefaßt 1674).

Im Jahr 1664 fand sich der Herzog selbst im Kloster ein, bey welcher Gelegenheit die Alumni des Ritter Collegii eine Oper aufführten, welche unter der Benennung Ballet der Riesen, gedruckt worden ist. Eben dieses geschah 1678.

Der Herr von Post starb am 28. Februar 1671, und ward in einer Kapelle eingesenkt, welche er 1665 zugleich mit der ganzen Kirche

hatte ausbessern und ausmahlen lassen. Sein Platz blieb zwey Jahre lang unbesetzet. Innerhalb dieser Zeit wurden drey Visitationen gehalten, um verschiedenen Mängeln bey dem Haushalt, dem Gymnasio und der Ritterschule abzuhelfen, der Landsyndicus Friedrich von Molan und Kloster-Amtschreiber Valentin Textor erhielten den Auftrag, das Archiv und die Registratur in Ordnung zu bringen. Endlich wählte und bestätigte der Herzog Georg Wilhelm, welcher 1665 seinem Bruder dem Herzog Christian Ludwig in der lüneburgischen Landes-Regierung gefolgt war, 1673 aus den vom Collegio der Landräthe vorgeschlagenen Mitgliedern dieses Collegii den Landrath und Hofgerichts-Assessor Ludolf Otto von Estorf, und veränderte zugleich den Titel eines Landhofmeisters des Fürstenthums Lüneburg in die Benennung eines Landschaftsdirectoris und Oberaufsehers der Ritterschule zu Lüneburg (Landtags-Abschied de d. 18. Decemb. 1673. M. Johann Buer Leichpredigt, Zelle 1691. 4to.).

Unter diesem Herrn gieng 1686 das Gymnasium ein [1]).

Dieses Institut war durch die oben angeführten Ursachen, ohngeachtet aller Bemühungen der Herren von Post und von Estorf in Abnahme gerathen. Im Jahr 1682 schlugen die fürstlichen Räthe bey der Visitation vor, daß man das Gymnasium, die Ritter- und Partikular-Schule und die Stadtschule zu St. Johannis so vereinigen möchte, daß die obersten Lehrer der Schulen zugleich Professores im Gymnasio, und die Schüler der ersten Klassen Gymnasiasten würden: allein dieser Vorschlag fand zu viele Schwierigkeiten, weil der Rath der Stadt Lüneburg in ein Mißverständniß mit dem Kloster in Betracht der Jurisdiction über die Klosterangehörige, welche in der Stadt wohnten, gerieth, und die Ritterschaft befürchtete, daß die adlichen Alumni in der Partikular-Schule verabsäumet werden würden, da ihre Anzahl weit geringer, wie die der bürgerlichen Schüler war. Dennoch wurde in dem Recesse dieser Visitation eine umständliche Vorschrift eingerückt, nach der die Particular oder Classische Schule verbessert und mit der Ritterschule vereiniget, auch ferner am Gymnasio fünf ordentliche und drey ausserordentliche Professores, ein Hofmeister für dreyßig Gymnasiasten und adliche Schüler, die im Kloster wohneten, und die nöthigen Sprach und Exercitienmeister bestellet werden sollten. Zugleich wurden auch die Besoldungen aller Lehrer, die Jurisdiction der fürstlichen Rathsstube über die Professoren, die Lectiones in dem Institut, die Einrichtung gewisser Conduiten-Listen, die Beschaffenheit der Strafen und alles, was zur innern Einrichtung nur gehörte, genau bestimmt. Ueber diesen zweyten Vorschlag, den vor-

[1]) Urk. 1812 vom 17. Febr. 1686.

züglich der geheime Rath von Bernstorf empfohl, ward nachher ein weitläuftiger Briefwechsel zwischen der Regierung und der Landschaft geführet. Die Ritterschaft fand denselben sehr guht, allein sie hielt es für unmöglich, daß das Kloster die dazu nöthigen Kosten tragen könnte, und verlangte, daß man die Professionem Juris einziehen möchte. Sie äuserte auch, daß das Gymnasium nicht bestehen könnte, weil es in Lüneburg zu theuer sey, und Auswärtige dadurch abgehalten würden, ihre Kinder auf dasselbe zu senden. Endlich that der Herr Landschaftsdirector 1683 am 12. December den Vorschlag, das Gymnasium aufzuheben, und bloß für die Verbesserung der Ritterschule zu sorgen. Dieser Vorschlag fand lange am Hofe Wiederspruch, endlich aber erfolgte am 17. Februar 1686 ein fürstliches Rescript, daß den Professoren der Mathematik und Rechtsgelehrsamkeit ihre Bedienung aufgekündiget, und bey der nächsten Visitation über die Verbesserung des Gymnasii geredet werden sollte [1]). Seit dieser Zeit hat man noch einmahl, nemlich im Jahr 1692 von fürstlicher Seite versucht, das Gymnasium wieder zu erneuern, oder aus der Ritterschule ein adlich-bürgerliches Institut zu stiften, allein dieser Vorschlag ward durch unüberwindliche Hinderniße vernichtet.

Bey jener Aufhebung des Gymnasii im Jahre 1686 ward beschlossen, daß von den Lehrern des Gymnasii drey, nemlich der Pastor, der Capellan und der Adjunctus fortfahren sollten, in der Ritterschule zu lehren, zugleich aber ward ihnen der Professor-Titel genommen. Allein dieser Schluß ward, wie es scheint, bey der Visitation 1687 geändert, denn die Ritterschule behielt nur zwey Lehrer in den Wissenschaften, nemlich den Inspector und den Adjunctus, und viere in den Künsten, den französischen Sprachmeister, den Bereuter, den Fechtmeister und den Tanzmeister. Unter diesen letzteren hatte der Bereuter Johann Misselhorn einen sehr großen Ruf, weil er 1685 eine neueröfnete lüneburgische Manege drucken ließ, die verschiedene Auswärtige von Adel nach Lüneburg zog. Die Anzahl der Academisten vermehrte sich so sehr, daß man für nöthig fand, 1688 einen, und 1689 noch einen Hofmeister anzunehmen, von welchen einem bloß die Aufsicht auf die Academisten, nicht aber der Unterricht aufgetragen wurde. Nachher ward einer dieser Hofmeister entlassen, der zweyte aber 1692 zum Inspectorat, welches abermals eröfnet war, befördert. In eben diesem Jahre 1692 nahm man bey der Ritterschule, die seitdem die Ritteracademie genannt wird, wiederum zwey Professores, einen der Theologie, und einen der Mathematik an; der Inspector und der Adjunctus aber behielten ihre bisherigen

[1]) Urk. 1812 vom 17. Febr. 1686.

Verrichtungen und Amtsbenennungen. Im Jahr 1701 ward ein Professor der Physik, welcher zugleich französischer Sprachmeister war, angenommen, dessen Profession aber nach seinem Tode 1710 nicht wieder besetzet worden ist. Dennoch ist die Physik nebst der Naturlehre seit dem Jahre 1765 wieder auf der Academie gelehret worden.

Im Jahre 1708 gieng der Professor Theologiae Steding in Pension, und der Professor der Mathematik Pfeffinger erhielt das Inspectorat. Diese beyde Professionen blieben unbesetzet, und man nahm nur einen Professor der schönen Wissenschaften oder Humaniorum an. Im Jahre 1712, wie das neue Gebäude der Academie vollendet worden, beförderte man den damaligen Adjunctus auf die Pfarre Dalenburg, und besetzte seinen Platz nicht wieder. Allein man nahm wieder einen Professor der Theologie an, und seitdem sind stets zwey Professores und ein Inspector an der Academie gewesen. Vom Jahre 1722 bis zum Jahr 1745 hat der Sprachmeister der französischen Sprache de Nesle den Titel eines Professors, und 1728 der Bereiter von Bachenschwanz den Titel eines Stallmeisters geführt. Vom Jahr 1747 bis 1756 war ein Sprachmeister der englischen Sprache ausser dem französischen Sprachmeister bey der Akademie. Im Jahr 1748 nahm man wiederum einen, und 1769 zwey Hofmeister an. Von diesen hat einer 1768 für seine Person den Titel eines Professors erhalten. Für die sämmtlichen Kloster und Akademie-Angehörige ist 1732 eine Rangordnung ausgefertiget [1]). Den Akademisten sind 1704 am 16. Mai, 1709 am 7. Januar [2]), 1710 am 29. April, und 1746 Gesetze gegeben worden, von welchen die letzteren der gedruckten umständlichen Nachricht von dem jetzo verbesserten Zustande der Ritteracademie in Lüneburg angehangen worden sind. Für die Akademisten ist auf höhere Veranlassung 1690 vom Inspector und Professor Georg Lohmeier ein genealogisches Werk unter dem Titel der europäischen Reiche historische und genealogische Erläuterung, ingleichen 1720 von dem Professor Borcholt ein Lehrbuch der Theologie unter dem Titel, die in der heiligen Schrift deutlich gegründete wahre Lehre des seligmachenden Christenthums aufgesetzet worden. Die Akademisten wurden ohnedem in der Schauspielskunst öffentlich geübt, und hatten ein eigenes Theater in dem jetzigen grösten Hörsahle, welches aber 1723 abgebrochen ist. Die berühmteste ihrer Vorstellungen war ein Singspiel, welches unter dem Titel Alexanders und Roxanens Heurath 1709 gedruckt worden ist. Außerdem sind von Zeit zu Zeit öffentliche Redeübungen und academische Disputationes angestellet worden.

[1]) Urk. 1837 v. 18. Janr. 1732. [2]) Urk. 1824 v. 7. Janr. 1709.

Der Herr Landschaftsdirector Ludolf Otto von Estorf starb 1691 am 25. Jenner und erhielt zum Nachfolger den Herrn Werner Hermann von Spörke, der aber nach einer kurzen Frist gleichfalls am 14. Sept. 1693 verstarb. Diesem folgte, nachdem der am 15. September erwählte Landrath Julius August von Bothmer die Wahl von sich abgelehnet hatte (Pfeffinger Br. Lüneb. Historie 1. Th. S. 335), der Herr Director August Grote, welcher bis zum 6. Junius 1700 lebte (M. G. Hülsemann Leichpredigt).

Unter diesem Director entstand ein sehr heftiger Zwist mit der Stadt Lüneburg über die Jurisdiction, welcher am 4. May 1701 durch einen Vergleich geendiget ward [1]).

Eben dieser Director übte als königlicher Commissarius das ehemalige Visitations-Recht der Äbte im Kloster Lüne aus, hob am 22. Julius 1696 den gemeinschaftlichen Klostertisch auf, und setzte die Anzahl der Klosterdamen [*]) auf 24 fest, von welchen acht bürgerlichen Standes seyn sollten (Acten im Archiv).

Auch büßete unter dem Landschaftsdirector Grote das Kloster die güldene Bekleidung der Altartafel oder das wichtigste Stück der güldenen Tafel nebst vielen Edelgesteinen, Glasgüssen, Gefäßen, Büchern und Kleinodien ein, welche der berüchtigte Nicolaus List nebst einigen seiner Bande am 6. März 1698 in der Nacht stahl. Die Räuber wurden zwar ergriffen und zu Celle hingerichtet, man bekam aber nur einige Edelgesteine, Perlen und Güsse wieder, von welchen man diejenigen Edelgesteine, die nicht geschnitten waren, verkaufte. Mit den Perlen und dem Schmuck der alten fürstlichen Meßgewande, ließ der Herr Landschaftsdirector Ernst Joachim von Grote ein neues Meßgewand und die noch vorhandene Altarwand aussticken. Die Diebe hatten aus dem Raube, den sie weit unter dem Werthe verkaufen musten, 2132 Thaler gelöset (J. Hosemanns Denkmahl der göttlichen Regierung bewiesen in der uhralten höchstberühmten Antiquität des Klosters zu S. Michaelis in Lüneburg der güldenen Tafel. Celle 1701).

Schon zuvor hatte im Jahr 1644 Mathias Reineke, ein Lüneburger, einen geringen Theil des Goldes, einige Gefäße und den ehedem berühmten Onichstein entwandt, allein er ward in Hamburg entdeckt, und hingerichtet. Bey diesem Raube büste die Tafel nur das Gold ein, welches das Capittel mit vergüldeten Silber, welches zum Theil noch vorhanden ist, ersetzte (Inventarium der güldenen Tafel vom Jahr 1766. Criminal-Acten betreffend Reinikens Kirchenraub im Archiv).

Nach dem Tode des Herrn von Grote ward Herr Ernst Wilhelm Freyherr von Spörke zum Landschaftsdirector vom Herzog Georg

[1]) Urk. 1820 vom 4. Mai 1701. [*]) rect. Klosteralumni. (H. B.)

Wilhelm am 8. December 1700 ernannt. Dieser Herr erlebte den Tod des Herzogs 1705 und ward von dem Churfürst Georg Ludewig, welcher das Calenbergische, das Lauenburgische, das Hoiaische und das Lüneburgische Gebieht vereinigte, 1705 zum geheimen Rath und Oberhauptmann zu Gartze ernannt. Er brachte als Landschaftsdirector den Vertrag der Regierung mit der Landschaft über die Vorrechte der lüneburgischen Landstände und Untersassen, und über die Stiftung des Oberappellationsgerichts, welches 1711 am 14. October seinen Anfang nahm, zu Stande. Der Churfürst Georg Ludewig bestieg im Jahre 1714 den großbritanischen Thron, und bekam durch die Verträge mit dem Könige von Dänemark 1715 und durch den Frieden mit der Krone Schweden 1719 die Fürstenthümer Bremen und Verden. Er übertrug dem Landschaftsdirector Freyherrn von Spörken sehr viele Unterhandlungen mit verschiedenen fürstlichen Höfen, und endlich im Jahr 1719 das Geschäfte als Königlich Churfürstlicher zur kayserlichen Commission subdelegirter Rath, die Mißhelligkeiten des Meklenburgischen Adels mit dem Herzoge von Meklenburg Schwerin beyzulegen. Dieser Auftrag endigte sich erst im Jahre 1727, daher die Churfürstliche Regierung dem damaligen Herrn Hofrichter zu Zelle Otto von Estorf dem sehr bejahrten Herrn Ausreuter und Landmarschall Werner August von Meding 1721 zur Besorgung der Kloster und Akademischen Angelegenheiten substituirte. Der Freyherr von Spörke unternahm den Bau eines neuen Klosters und die Ausbesserung der Kirche und Abtey. Zuerst ließ er 1708 die Orgel neu anlegen: 1710 aber die Kirchengewölbe und Mauren erneuern, weissen, ausmalen und auszieren. Darauf ward das Klostergebäude niedergebrochen und im März 1711 der Grund zu dem jetzigen Akademischen Gebäude geleget, welches am 30. Mai 1712 bereits eingeweihet und bezogen, 1715 aber vollendet ward. Das alte Kloster war sehr klein und unbequem, es bestand aus zwey Flügeln, deren einer an die Abtey, der andere aber an die Kirchthüre bey dem landschaftlichen Archiv oder der Klus stieß. Rund umher war der Kreuzgang, und in der Mitte war der Frythof oder der Begräbnißplatz der Catholischen Klosterherren. Die Flügel des Klosters waren in verschiedene kleine Zimmer und einige größere Stuben getheilt, in welchen der Herr Ausreuter, der Inspector und die Academisten wohnten, und die Lehrstunden gehalten, wie auch gespeiset ward. Nunmehr kaufte man zwey geräumige Plätze vom Hause der Barmherzigkeit im Gral, und riß ein Haus, welches für den Professor der Theologie an einer Seite des Klosters gebauet worden war, nieder. Darauf rückte man den einen Flügel um 54 Fuß und den andern um 27 Fuß über den alten Grund heraus. Den Kreuzgang, der vor der Abtey lag, vereinigte man mit der Abtey, welche man bequemer einrichtete und zum Theil neu erbauete, und für

den Herrn Ausreuter errichtete man ein ganz neues Gebäude, welches 1716 vollendet ward. Der Baumeister war ein Italiäner und hieß Joseph Crotogino.

Zu der Zeit des Freyherrn von Spörke nahm der lange daurende Prozeß des Klosters mit dem Amte Winsen an der Luhe über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit des Klosters über seine Guthsleute, und über die Abtey-Meyer seinen Anfang, welcher erst am 29. März 1749 und am 13. October 1753 bey der Visitation durch einen gütlichen Vergleich [1]) und durch die Austauschung einiger Höfe geendiget wurde [2]). Von den Actenstücken sind folgende Stücke gedruckt: Deduction daß dem Kloster S. Michaelis in Lüneburg die Jurisdictio omnimoda über dessen Leute und Höfe item die Holtzgerichte nebst denen Send und Hurenbrüchen zustehen Lüneburg 1722 (von dem Landsyndicus C. L. v. Bilderbeck). Ausführung des Sr. Königl. Majestät von Grosbrit. und Churf. Durchl. zu Br. Lüneb. Aemtern zustehenden Rechts wieder des Kl. S. Michaelis praetendirte Jurisdictio omnimoda Celle 1723 (von dem K. Amts-Advocato Rath C. D. Liebhaber). Gründlicher Bericht von den sogenannten General-Landes-Privilegien de An. 1392 1527 Zelle 1723 (von Liebhaber). Additamentum zu der Ausführung 1728 (von Liebhaber). Gründliche Wiederlegung des Berichts von den Landesprivilegien 1734 (von dem L. S. von Bilderbeck). J. C. Lübbe abgenöthigte Fortsetzung der gründlichen Ausführung. Zelle. 1742 (Conf. Caps. Lüneburg).

Der Herr Landschaftsdirector Freyherr von Spörke starb am 15. Januar 1726 und in seine Stelle ward nebst anderen Landräthen am fünften Februar der Kammerherr Ernst Joachim Grote erwählet, welchen der König Georg der erste am $^{8}/_{19}$. September bestätigte [3]). (Jo. Jac. Boye Leichpredigt auf den Freyherrn von Spörke 1727.)

Dieser Herr starb am 23. December 1741. Nach seinem Tode wurden von dem Collegio der Landräthe dem Könige Georg den zweyten einige ihrer Mitglieder zur Nomination presentirt, allein es erfolgte am $^{7}/_{18}$. May 1742 eine königliche Erklärung, daß diese Ernennung nicht eher erfolgen könne, bis daß den Unordnungen, die der plötzliche Verfall des Sülzwesens in dem Klosterhaushalte verursachte, abgeholfen sey. Der Herr Ausreuter und Hofrichter Joachim Ernst Grote wurde mit einer besonderen Vollmacht zu der Oberaufsicht versehen, und man hielte 1743 zu Celle eine Visitation, nach welcher einige Veränderungen bey dem Haushalte der Akademie und der Schule vorgenommen wurden;

---

1) Urk. 1839a de 1753. 2) Urk. 1840 v. 1754. 3) Urk. 1830 v. $^{8}/_{19}$. Febr. 1726. Ernst Joachim Grote starb 1741. (W.)

endlich ward der bisherige Kammerherr und Landrath Joachim Friedrich von Lüneburg am . . . . . 1744 von dem Könige Georg dem zweyten zum Landschaftsdirector und Oberaufseher ernannt, welcher sogleich am 25. Julius den Theilungsvertrag über das Gowgericht mit dem Amte Lüne schloß.

Dieser Herr Landschaftsdirector ließ 1750 das dreyfache Dach der Kirche abnehmen, die Gewölbe ausbessern, und ein einiges neues Dach darauf setzen, welches am 20. December 1751 vollendet ward. Ferner ließ er die pyramidalische Spitze des Thurmdachs 1764 abnehmen, die Thurmmauren erhöhen, und die jetzige Kappe zurichten, deren Vollendung er aber nicht erlebte. Im Jahr 1756 begieng er mit vielen Feyerlichkeiten das Fest der Stiftung des Klosters und der Ritterakademie, davon jenes sein achthundertstes und diese ihr hundertstes Jahr geschlossen hatte. Im Jahr 1757 erlebte er den Einfall des Königlich französischen Heeres unter dem Herzoge von Richelieu, bey welchen der Generalintendant de Luce sich der Abtey bemächtigte. Auch ward zu seiner Zeit am 2. November 1752 die königl. Verordnung, wie es mit den Landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg zu halten sey, ausgefertiget. Er starb am 25. August 1764. Seine Hochwürdige Excellenz der Herr Levin Friederich von Marenholtz, Landschaftsdirector des Fürstenthums Lüneburg, Oberaufseher der Ritteracademie, Abt und Herr vom Hause zu S. Michaelis in Lüneburg, wie auch Königlich Churfürstlicher Oberstallmeister und Kämmerer, sind erwählet, am 4. October 1764 und von Seiner Majestät bestätiget *).

---

*) Er starb am 15. März 1784. (H. B.)

Friedr. Ernst von Bülow, geb. 5. Octob. 1736. Nahm Besitz von der Abtei, am 17. Juny 1784. † 4. Mai 1802. (W.)

Carl Levin Otto von Lenthe, geb. 19. Juni 1746. (H. B.) Einzug am 18. Aug 1802. † 28. Nov. 1815. (W.)

Vacanz beider Stellen, nachdem auch Hr. Ausreuter Oberst von Hodenberg am 14. März 1816 verstorben war. (W.)

Christian Ludwig von Plato, geb. 21. Febr. 1769. (H. B.) Einzug am 7. Sept. 1820 (am 9. Sept. wurde von demselben der Hr. Ausreuter v. d. Knesebeck introducirt). † 16. Januar 1835. (W.)

Hr. Ludw. Ernst August von der Wense, auf Wense und Dorfmark, im k. Ministerio beeidigt am 2. Dec. 1838. Einzug in Lüneburg, am 11. Decbr. 1835. † 13. Octob. 1842.

Hr. Wilhelm August Iwan von Hodenberg, auf Stemmermühlen, Grethen und Hudemühlen, Einzug in Lüneburg, am 16. März 1843. (W.)

Berichtigungen.

In den Überschriften, welche erst bei der Correctur niedergeschrieben wurden, sind S. 7, 68 und 69 die Punkte zu streichen, und ist S. 78 Capitelherren statt Capitularherren und S. 80 ein Komma statt des Punktes zu setzen.

932.043 L972

Gebhardi

Kurze geschichte des klosters
St Michaelis in Lüneburg.

COLUMBIA UNIVERSITY
0032217749